

Sächsische

2 | A

6915

Landesbibl.

Lehrbuch

der

Römischen Alterthümer

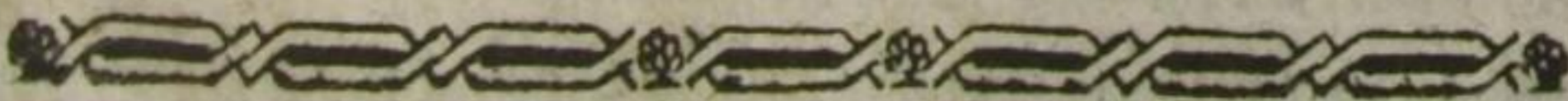
von

Georg Wilhelm Kullmann,

Doktor der Philosophie, und derselben ordentlichen
öffentlichen Lehrer, auch Rektor der Stadtschule
zu Rinteln.

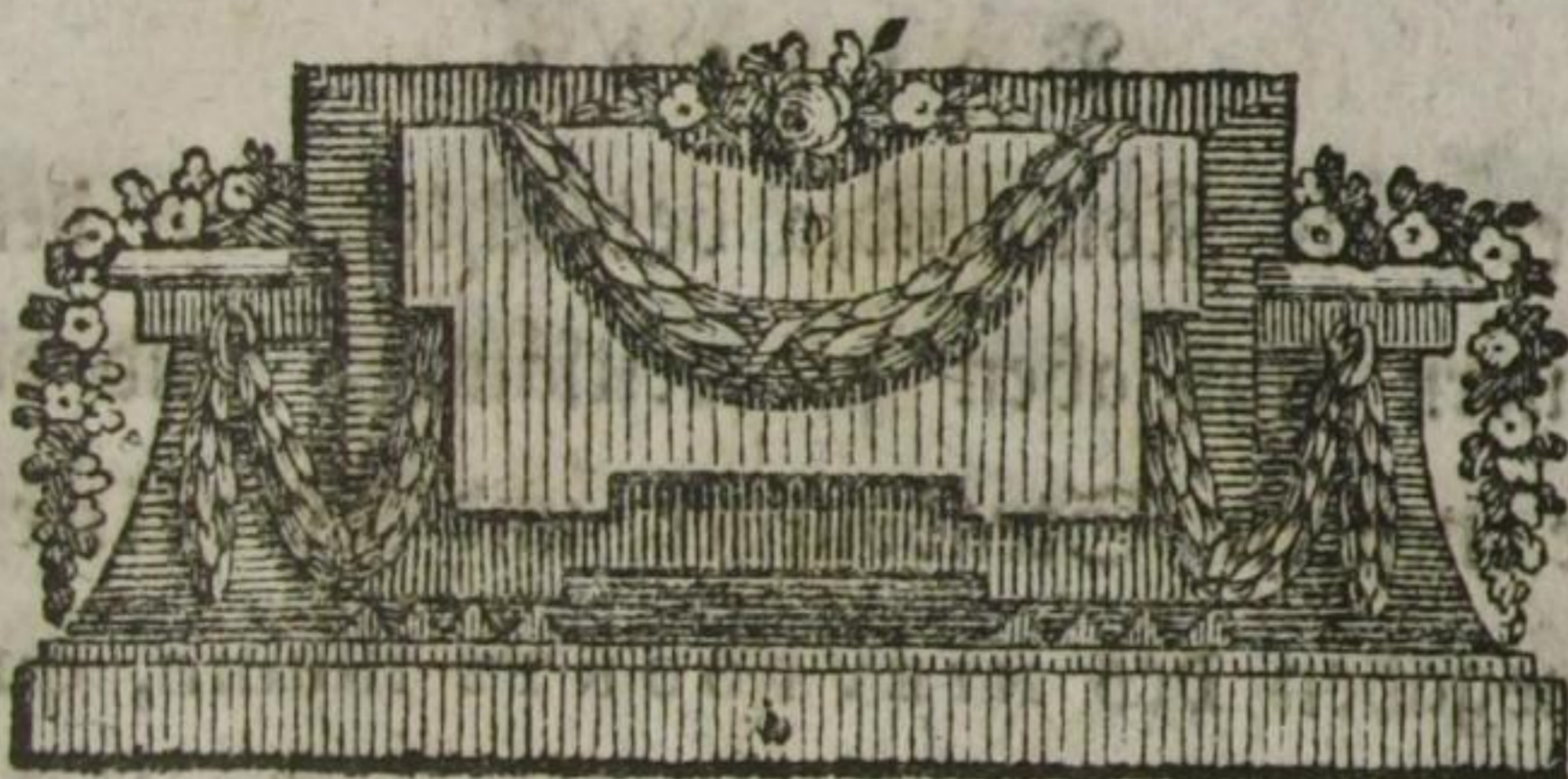


Zweite sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe.



Rinteln,

bei Johann Bernhard Müller. 1787.



V o r r e d e.

Unter der großen Menge von Kompendien und großen Werken, worin die Römischen Alterthümer abgehandelt sind, befindet sich beinahe keins, das als ein allgemeines Lehrbuch auf Schulen sowohl als auf Universitäten zu gebrauchen wäre. Cellarius und Nieupoort waren bisher die gewöhnlichsten. Beide sind

* 2

aber,

V o r r e d e .

aber, als Kompendia betrachtet, in den neuern Ausgaben zu weitläufig; und da die neuern Strasburger und Berliner Ausgaben des NIEVPOORTS rituum, qui olim apud Romanos obtinuerunt, succincta explicatio, mit verschiedenen schönen Kupfern sind gezieret worden, so ist der Preis dieses Buchs dadurch so sehr erhöht, daß es sich wenige von denen, welche eine Kenntniß der Römischen Alterthümer nötig hätten, anschaffen können.

Aus dieser Ursache wünschte vermuthlich der verehrungswürdige Hr. Doktor Miller in seiner Anleitung zur theologischen Bücherkenntniß, dritte Ausgabe, S. 60: daß jemand aus den vorhandenen größern Werken ein brauchbares Handbuch liefern mögte. Ich kenne noch keins, das geschickter wäre diesen Mangel zu ersetzen, als des Hrn.
G.

V o r r e d e.

G. in Mühlhausen Entwurf eines Vortrags über die Römischen Alterthümer für Schulen, 1780, wenn er nur nicht gar zu kurz und dem Schullehrer die angegebenen Data auszuführen, zu viel überlassen wäre, der doch den dazu gehörigen Apparat von Büchern, und nötige Kenntnisse nicht immer besitzen kann; und ihm gar keine Quellen und Hilfsmittel, woraus er sich Rathsholten könnte, angezeigt sind.

Ich habe bisher sowol auf der hiesigen Universität, als auch bei dem Schulunterricht Römische Alterthümer vorgetragen, und dadurch, wie ich glaube, die Eigenschaften eines brauchbaren Compendiums kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt; allein eben dadurch sah ich auch ein, wie schwer es ist, ein solches Lehrbuch aus-

V o r r e d e

zuarbeiten. Vor allen Dingen ist es nöthig, daß man in den Materien, die abzuhandeln sind, eine gute Auswahl treffe; daß man alles gleich vollständig, doch so behandle, damit bekanntere Sachen, z. B. die Mythologie kürzer, als die weniger Bekannten, vorgetragen werden. Vorzüglich muß der Lehrer, wenn er die Grenzen seines Vortrags nicht überschreiten will, Gelegenheit nehmen, Quellen und Hilfsmittel anzuzeigen, worin der Leser oder Zuhörer weiter nachlesen kann.

Ein anderer Abweg, wodurch man den eigentlichen Zweck gar leicht verfehlen kann, ist dieser, wenn man die verschiedene Zeiten des Römischen Staats nicht sorgfältig und genau von einander unterscheidet. Vieles, was in den ersten 400 Jahren nach der Erbauung der Stadt Rom

V o r r e d e.

gewöhnlich und Sitte gewesen, war zu Ciceros Zeiten gänzlich aus der Mode gekommen; und nachher wurden mit der gänzlichen Veränderung der Römischen Staatsverfassung, auch die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Römer geändert. Wenigstens müssen die drei Hauptperioden des Römischen Staats, nemlich die Regierung der Könige, der Konsuln und der Kaiser wohl von einander unterschieden werden. Die mittlere Periode verdient in Ansehung der Alterthümer eine Unterabtheilung, nemlich von der Vertreibung der königlichen Familie, bis auf die Zeit, da die Römer außer Italien sogenannte Provinzen erhielten; und von dieser Zeit an, bis auf die bürgerlichen Kriege. Als die Römer ausländische Staaten bezwangen, zumal, wie sie asiatische Reichthümer nach Rom schleppten,

V o r r e d e.

und durch den langen Aufenthalt in jenen Ländern, Geschmack an der asiatischen Ueppigkeit, Weichlichkeit und Pracht erhielten; so wurden ihre Sitten merklich verändert, alles bekam jetzt eine andere Richtung; die alte Römische Simplicität verlohr sich, und alle strebten nach Pracht, Würden und Reichthümer, um die Neigung zum Luxus zu befriedigen, welches einen merklichen Einfluß selbst auf die Regierung des Staats hatte. Der Luxus und die Unmäßigkeit der Römer fingen schon kurz vor dem Jahr 568 nach der Erbauung der Stadt an, da ein griechischer Priester Gelegenheit gab, daß die Bacchanalien erstlich in Etrurien, und darauf in Rom eingeführt wurden, und stiegen immer höher, je bekannter die Römer mit den Griechen und endlich mit den Asiatern wurden. Daher muß die Römische Geschichte stets mit den Al-
terthü-

V o r r e d e.

terthümern verbunden werden, oder die Al-
terthümer sind aus der Geschichte zu ab-
strahiren.

Die Zeit, darin der Römische Staat
in dem blühensten Zustand, und noch in
dem völligen Genus seiner Freiheit war,
ist die Zeit kurz vorher, ehe sich Marius
und Sulla, durch die Begierde allein zu
herrschen, hervor thaten, und die Tyran-
nen des Römischen Volks wurden. In
diesem Lehrbuch der Römischen Al-
terthümer habe ich daher vorzüglich auf
diese Zeit Rücksicht genommen. Wo dar-
in keine Zeit angegeben ist, so ist alles
von dieser Zeit zu verstehen. Dester ha-
be ich aber auch, zumal in der Beschrei-
bung der Staats- und gerichtlichen Ver-
fassung, die Einrichtung, die vorher unter
den Königen, und nachher unter den so-
genann-

V o r r e d e.

genannten Fürsten oder Kaisern gewöhnlich war, kürzlich angegeben. Nirgends weniger, als hier, wäre eine Verwechslung der Zeiten zu verzeihen. Da die eben genannte politische und gerichtliche Verfassung der Römischen Republik, nebst der Kenntniss des Römischen Kriegswesens sowohl einem jeden Gelehrten überhaupt, als insbesondere einem Rechtsgelehrten, und zum Verstand der lateinischen Schriftsteller, vorzüglich des Ciceros, überaus nöthig und nützlich ist, so bin ich in der Abhandlung dieser Materien am ausführlichsten gewesen, ohne doch einen der übrigen Artikel zu vernachlässigen.

Aus dem bisher gesagten wird man schon eingesehen haben, was bei der Ausarbeitung dieses Lehrbuchs meine Absicht gewesen: es nemlich so einzurichten, daß es
sowohl

V o r r e d e.

sowohl in Schulen, als auch zu Vorlesungen auf der Universität, gebraucht werden könnte. Soll es ein Lehrbuch der Römischen Alterthümer in den Schulen sein: so braucht der Lehrer nur Weniges hinzuzusetzen, und nur da, wo es ausdrücklich angezeigt ist, die Sache weiter auszuführen; vorzüglich aber wird er alles seinen Schülern durch die bisher gelesene Stellen der lateinischen Autoren zu beweisen suchen. Will man auf Universitäten über dieses Buch lesen: so wäre der Vortrag anders und ausführlicher einzurichten. Hierzu ist, wie ich nemlich glaube, in dem Buch selbst zumal in den Noten, hinlänglich Anleitung gegeben. Man muß sich aber auch in dem ausführlichem Vortrag hüten, daß man nicht alles sagt, was gesagt werden könnte; sondern nur das, was in irgend einem
Fach

V o r r e d e.

Fach der Gelehrsamkeit nützlich, und zum Verstand der Römischen Schriftsteller brauchbar ist. Da sich in vielen Sachen die Quellen, woraus wir die Kenntniß der Römischen Alterthümer schöpfen müssen, widersprechen, so ist es nötig, daß man die Glaubwürdigkeit jeder derselben untersuche, und sie wohl mit einander vergleiche, und denn wird öfters durch eine genaue Untersuchung die Dunkelheit wegfällen.

Soweit hatte ich bei der ersten Ausgabe dieses Kompendiums geschrieben. Da es in verschiedenen Schulen eingeführt, und auch auf andern Universitäten darüber gelesen wurde; so war nun eine neue Auflage davon nötig. Undankbar gegen das Publikum, daß diese Arbeit so gütig auf-

V o r r e d e.

aufnahm, würde ich gewesen sein, wenn ich ihr bei dieser zweiten Ausgabe nicht alle mögliche Vollkommenheit zu geben gesucht hätte. Eine kleine Vergleichung der beiden Ausgaben wird dieses zeigen. Die in den wenigen Recensionen, so ich gesehen habe, gemachten Bemerkungen habe ich, wenn ich sie gegründet fand, zu benutzen gesucht, und durch den eigenen Gebrauch des Buches noch vieles zu verändern und zu berichtigen nöthig gefunden. Da ich auch nun mehrere ältere und neuere Werke, und einzelne kleine Schriften, die mir bei der ersten Ausgabe theils noch unbekannt geblieben, theils noch nicht heraus waren, gebraucht habe; so sind nicht nur viele §§. und Anmerkungen erweitert, sondern auch einige neue eingeschoben, und am Ende zugesetzt worden. Hierzu
hat

V o r r e d e.

hat aber auch das Lesen der Römischen Schriftsteller selbst vieles beigetragen.

Eine größere Veränderung konnte ich aus der Ursache nicht vornehmen, weil dies Buch in Schulen eingeführt ist, und sich viele Schüler, die die erste Ausgabe nun schon haben, nicht gleich die zweite anschaffen können. Sollte ich aber noch eine dritte Ausgabe erleben, so wird wenigstens das erste Kapitel eine ganz andere Einrichtung erhalten.

Ich pflege in meinen Vorlesungen über dieses Lehrbuch der R. A. nach vorausgeschickter Einleitung, und kurzer Geschichte

schichte

B o r r e d e.

schichte des Römischen Volks, gleich mit dem zweiten Kapitel von der Staatsverfassung der Römer den Anfang zu machen, und erst denn, wenn ich das ganze Buch mit meinen Zuhörern durchgegangen habe, und noch Zeit übrig ist, das erste Kapitel nachzuholen. Im Schul-Unterricht aber folge ich völlig der Ordnung des Kompendiums, weil den Kindern, um die Römischen Schriftsteller, vorzüglich die Dichter zu verstehen, eine Kenntniß der Mythologie der Römer so sehr nötig ist, und dadurch also ein besonderer Unterricht darin kann erspart werden. Diese Kenntniß kann, oder sollte man doch können bei den Studierenden auf der Universität voraussetzen, und sie müssen daher

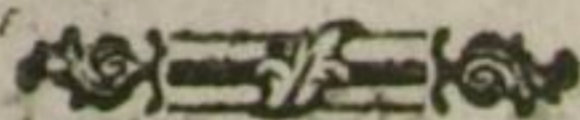
Daher

V o r r e d e.

daher in diesem Fach mit andern ihnen
minder bekannten und doch nützlichen
Gegenständen unterhalten werden.

Winteln den 9ten März, 1787.

G. W. Kullmann.

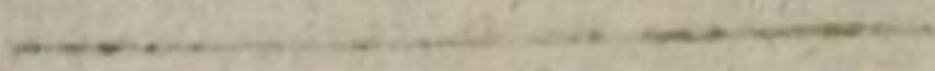


Ein

Lehrbuch
der
Römischen Alterthümer.

2

Stöckchen Petermanns





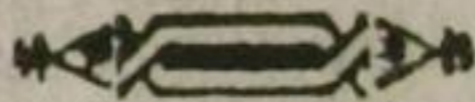
Einleitung.

Die Kenntniß, die wir von der Einrichtung Gottesdienstlichen und Staatsverfassung, von den Gebräuchen, Sitten und Gewohnheiten der alten Römer haben können, wird **Römische Alterthümer** genannt.

Alterthum ist eigentlich eine Eigenschaft eines Dinges. Die alte Sache selbst wird aber auch Alterthum genennt, z. B. Dinge, die uns aus den alten Zeiten sind aufgehoben worden, in den sogenannten Antiquitäten-Kabinetern, und die Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten alter Völker.

S. 2.

Die Quellen, woraus wir diese Kenntniß der Römischen Alterthümer schöpfen können, sind die Römischen Schriftsteller, sowol Dichter, als Prosaisien, Geschichtschreiber und Philosophen,
A 2 und



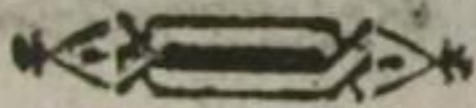
und unter diesen vorzüglich, Livius, Tacitus, Kornelius, Florus, Sueton, Cäsar, Justinus, Ammianus Marcellin, Sallust, Eutropius, Cicero, Virgil, Ovid zumal in seinem Festkalender, Aulus Gellius, Silius Italicus, u. a. m.

Es können auch einige Griechen gebraucht werden, z. B. Dionysius von Halikarnas, Polybius, Plutarch, und zum Theil auch Josephus, und andere.

S. Zeunii introductio in linguam latinam. Ienae, 1779. Des Dionysius von Halikarnas römische Alterthümer, aus dem griechischen übersetzt von Benzler 2. B. Lemgo, 771, 772. 8.

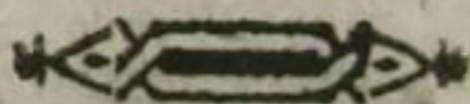
§. 3.

Die Hilfsmittel sind I) grössere Werke. *Graevii* Thesaurus Antiquit. Rom. fol. XII Tom. Lugd. Batav. 1694 - 99. cum supplem. Joh. Poleni, V Tom. Venet. 1737. seqq. *Pitisci* Lexic. Antiq. Rom. Hagae comit. 1737. fol. max. II Tom. *Sallengre* novus Thesaurus Antiq. Rom. Hagae. 1716. fol. 3 Voll. *Montfaucon* antiquité expliquée, Paris. 1719. 15 Folianten. Der zu Nürnberg 1757. heraus gekommene Auszug kl. Folio mit 150 Kupferplatten, teutsch heraus gegeben von Schaz, lat. von Semmler mit Noten ist wohlfeiler und doch sehr brauchbar. *Meursii* opera omnia, illustravit Jo. Lamius Tom. X. fol. Florent. 1740 - 59. welches die beste Ausgabe ist. *Rosini* Antiq. Rom. cum Demsteri Paralip.



ralip. 4. Amst. 1743. **Maternus von Cilas**
no ausführliche Abhandlung der römischen Al-
terthümer, in Ordnung gebracht und heraus ge-
geben von G. Ch. Adler, Altona und Hamburg,
1775. folg. 8. 4 Bände. 2) **Kompendia**,
als: **Kantel**, **Ripping**, **Nieupoort**, des-
sen verschiedene und viele Ausgaben zu bemer-
ken sind, **Gruner**, **Heyne**, **Cellarius**, mit
Walchs Noten. Halle 1748. **Meierotto** über
Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen
Zeiten der Republik. Berlin, 1776. 2 Bände.
Entwurf eines Vortrags über die Römische Al-
terthümer. Mühlhausen, 1780. **Petri Burman-**
ni Antiquitatum Romanarum brevis descri-
ptio. Francof. 1743. (Nur 47 Seiten in 8.)
u. a. m. Für einen Juristen sind am meisten
zu empfehlen: **Selchow**, ant. juris publ. & priv.
Rom. **Joh. Gottl. Heinneccii** Antiquitatum
Romanarum jurisprudentiam illustrantium
Syntagma secundum ordinem Institutionum
Justiniani digestum. Argent. **Car. Sigonius**
de antiquo Jure populi Romani. **Briffon** Se-
lectae ex Jure civili antiquitates.

Anm. Vom Nieupoort ist die zu Berlin 1784 cum
Gesneri prolatione & **C. F. Hommelii** de tri-
bunali praetoris lib. singul. die neueste Ausgabe.
S. auch Anmerkunge über Nieupoorts Handbuch
der R. A. von **M. Chr. Joh. Gottfr. Saymann**,
Dresden, 1786. Diese Anmerkungen beziehen
sich auf die Berlinische Ausgabe von 1767 und
enthalten Berichtigungen, Zusätze und Verweis-
sungen auf einzelne Schriften.



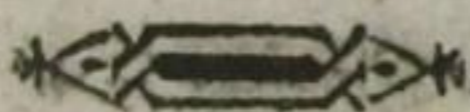
§. 4.

Das Studium der Römischen Alterthümer ist überhaupt einem jeden Gelehrten überaus nothwendig. Schon zu der Römer Zeit ward es für die nothwendigste Wissenschaft eines Rechtsgelehrten gehalten. Cicero de oratore, l. 43. Plin. l. ep. 22. Gell. noct. att. XIII, 12. Einem Gottesgelehrten, und einem jeden, der die schönen Wissenschaften aus den Quellen studiren, oder auch nur zu einer Fertigkeit in der Lateinischen Sprache gelangen will, ist die Kenntniß der Römischen Alterthümer unentberlich, weil er sonst viele Ausdrücke, Anspielungen, Vergleichen, Redeformeln unmdglich erklären kann. In der Geschichte wird oft diese Kenntniß die größten Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

S. Krebs de usu & præstantia Roman. historiae in interpretatione N. T.

§. 5.

Der Ursprung der Stadt Rom ist in viele Fabeln eingehüllt, weil die Römer erst in späten Zeiten anfangen ihre Geschichte zu schreiben. Livii Geschichte der ersten 500 Jahre Roms scheint dem größten Theil nach erdichtet zu sein. Memoires de l'academie des inscriptions & des belles lettres. Tom. VIII. Die ältesten Römischen Urkunden und Monumente wurden sehr frühe von den Galliern verbrannt; daher entsteht vielleicht der Widerspruch zwischen dem Livius, Eutropius und Florus. Mon-
tes-



tesquieu consideration de causes de la grandeur & de la decadence de l' Empire Romain, die Annales Romaines a la Haie, 1757, und The history of the Progress and Termination of the Roman Republic, by Adam Ferguson, in three Volumes. London, 1784. in Quart. Teutsch, Leipzig, 1784. in 8. frei übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen begleitet von C. D. B. sind hier vorzüglich zu empfehlen.

S. Maternus von Cilano. Kap. I.

Das erste Kapitel.

Von der Religion der Römer.

Erster Abschnitt.

Von den Göttern der Römer.

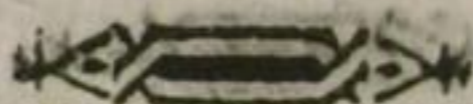
S. I.

Die Römer verehrten alle Götter der Griechen und der übrigen damals bekannten Völker, so wie sich ihre Herrschaft immer weiter ausbreitete.

Anm. S. *Banier* la Mythologie & la fable expliquées par l' histoire à Paris, 1764. teutsch Leipzig, 1766. 5 Bände. 8. *Pomey* Pantheum mythicum. Amst. 1741. Dictionnaire iconologique. 1751. teutsch Gotha, 1759. *Natalis Comes* Begebenheiten der Götter und Helden. Gotha, 1778. *Ad Apollodori Atheniensis Bibliothecam Notae*, auctore C. G. *Heyne* cum commentatione de Apollodoro, argumento & consilio operis & cum Apollodori fragmentis, 1783. P. I. II. & III.

U 4

§. 2.



§. 2.
 Daher kömmt, daß es unmöglich, ist, alle Götter der Römer namentlich anzugeben. Sie hatten unter sich einen sehr verschiedenen Rang; denn einige waren Dii majorum gentium, welche sich wieder in die zwölf Consentes und acht Selecti eintheilen. Andere waren Dii minorum gentium, und diese wurden auch wieder in verschiedene Klassen eingetheilt.

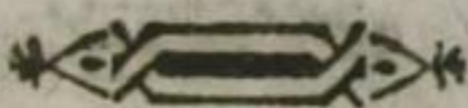
§. 3.

Die zwölf Consentes waren Jupiter, Juno, Minerva, Apollo, Diana, Vesta, Ceres, Neptun, Vulkan, Venus, Mars und Merkur.

Anm. Consentes, entweder von conso, welches ehemals eben so viel, als consulo bedeutete, oder von consentio. S. *Montfaucon* Tom. I. Discours praelim. S. XCVII. fg. Diese zwölf Götter hießen Stadt-Götter, (urbani) weil ihre Bildnisse in Rom öffentlich aufgerichtet waren, öffentliche, (publici,) eigentliche, (proprii,) grose und himlische Götter, (magni & coelestes.)

§. 4.

Jupiter, gr. Zeus, war der höchste Gott. Mehrere führten ehemals diesen Namen, deren Thaten dem kretensischen Jupiter allein zugeschrieben wurden. Er wird für einen Sohn des Saturns und der Rhea oder der Ops ausgegeben. Er war auf der Insel Kreta geboren, hat da regiert, und soll, wie einige sagen, auch daselbst begraben worden sein. Gemeiniglich wird er
 Deus



Deus optimus maximus, oder Deorum atque hominum pater genannt, Virg. Aen. I. 254. III, 104.

Anm. Jupiter so viel als Joh Vater, entweder aus einer Uebersetzung von Joh, oder יהוה, so aus der Arche mit unter die Nationen gekommen. *Becmann Orig. L. L. in voce Jehovah. Gronov. ad Gellium V, 12. oder Juvans pater. Cic. de nat. D. lib. II. cap. 25.*

§. 5.

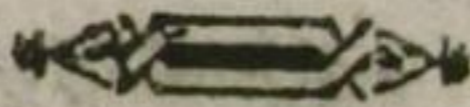
Seine verschiedene Beinamen sind in alphabetischer Ordnung folgende: 1. Jup. Aetneus, 2. Ammon. 3. Capitolinus, oder Pater Romanus. 4. Conservator. 5. Diespiter. Anxur. Virg. Aen. VII, 799. 6. Dictaeus. 7. Dijovis. *Gell. V, 12.* 8. Eleus. 9. Elicius. 10. Fagutalis. 11. Feretrius. 12. Frigidus. 13. Hospitalis. 14. Inventor. 15. Lapis. 16. Laticialis. 17. Liberator, oder Custos. 18. Lycaeus. 19. Minianus. 20. Nemeaeus. 21. Optimus maximus. 22. Pistor. 23. Praedator. 24. Sponsor. 25. Stator. 26. Tonans. 27. Ultor. 28. Vejovis. 29. Victor. Er heist auch Imperator, weil er über alle herrscht. Außer diesen hat er noch viele Beinamen, von den Städten, darinnen er verehrt wurde.

§. 6.

Er wurde in der Person eines alten ehrwürdigen Regenten auf einem elfenbeinernen Thron sitzend vorgestellt. In der rechten Hand hält er die Blitze, in der Linken einen Szepter. Neben ihm

H 5

ihm



ihm ist der Adler, der ihm nebst dem Eichenbaum heilig war.

§. 7.

Die Römer dachten sich unter dem Jupiter die höchste Gottheit, die aber nicht in allen Dingen frei handeln konnte; sondern dem Sato, den Parzen und dem Glück unterworfen war.

Ovid. Metam. lib. IX, vers. 433.

§. 8.

Juno, gr. *Ἥρα*, war die Schwester und Gemalin des Jupiters. *Virg. Aen. I. 50. 51.* Man bildete sie ab, auf einem goldnen Thron sitzend, mit einer Krone auf dem Haupt, und einem Szepter in der Hand. Neben sich hatte sie den Pfau, der ihr heilig war.

§. 9.

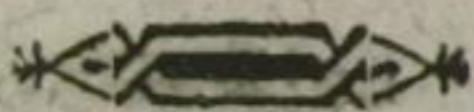
Sie ward als die Göttin 1) des Reichthums verehrt, 2) der Ehre, 3) der Reiche; daher sie *Juno Regina* genennt wurde, 4) des Ehestandes, und der Gebährenden, *Juno Lucina*. *Virg. Eccl. IV, 10.*

§. 10.

Vierzehn Nymphen waren Dienerinnen der Juno, *Virg. Aen. I, 75.* Unter diesen war *Iris*, die Tochter des *Thaumas* und der *Elektra*, die vornehmste.

§. 11.

Minerva, oder **Pallas**, *Ἀθηνᾶ*, war nebst der Juno die höchste Gottheit nach dem Jupiter.



piter. *Zor. Od. I, XII, 19.* Sie ward als die Göttin der himmlischen Weisheit verehrt, und war, wie die Poeten erdichten, aus dem Kopf des Jupiters gebohren, hatte auch, wie dieser ihr Vater, die Macht, zu donnern. Außer der Gelehrsamkeit und freien Künste, deren Beschützerin sie war, schreibt man ihr auch die Erfindung des Wollespinnens, der zwei- und vierspännigen Wagen, die Schöpfung des Delbaums, und noch andere Erfindungen zu.

S. Luc. Deor. dialog. 8. Tom. I, p. 224.
Cic. de nat. Deor. III, 23.

§. 12.

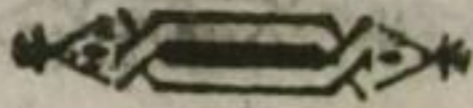
Sie ward als ein schönes Frauenzimmer abgebildet in voller Waffenrüstung, mit fliegenden Haaren, sehr ernsthaftem Gesicht und blauen Augen, mit einem Helm auf dem Haupt, in der einen Hand einen Spies, in der andern den berühmten Aegisschild mit dem Medusenkopf.

§. 13.

Die neun Musen, die öfters ihre Gesellschaft ausmachen, waren die Töchter des Jupiters und der Mnemosyne, (Gedächtnis) und wurden als die Göttinnen der Gelehrsamkeit und der freien Künste verehrt. Ihre Namen sind: Kalliope, Klio, Erato, Thalia, Melpomene, Terpsichore, Euterpe, Polyhymnia, Urania.

§. 14.

Die beiden Besta, *Ἑστια*, die ältere und die jüngere, dürfen nicht miteinander verwechselt werden.



den. Jene war die Gemalin des Himmels, und die Mutter des Saturns, die jüngere aber des Saturns und der Rhea Tochter. Die Aeltere war die Göttin der Erde, und diese des Feuers.

S. 15.

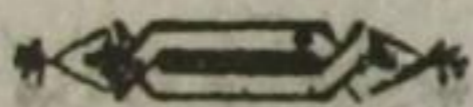
Wenn Vesta abgebildet wurde, so hatte sie in der rechten Hand ein kleines Bild der Pallas, (Palladium) und in der Linken eine Fackel. Sonst ward sie auch öfters als ein bloßer Altar, auf dem Feuer brannte, vorgestellt.

S. 16.

Ceres, Δημητηρ, eine Tochter des Saturns und der Ops, war eine Göttin der Feldfrüchte. Sie soll zuerst die Menschen, die sich vorher von Eicheln nährten, die Kunst zu säen und zu ärnten, und den Gebrauch der Feldfrüchte gelehrt haben, daher heißt sie Alma, die Ernährerin, und Ceres, vom Erschaffen, a cre-ando. Cicero giebt eine andere Ableitung ihres Namens, de nat. deor. II, cap. 26. Ferner behauptet man von ihr, daß sie die erste Gesetzgeberin gewesen. Ihr Fest ward zu Rom acht Tage lang im April von einigen Weibern gefeiert, welche dabei Fackeln gebrauchten.

S. 17.

Neptun, Ποσειδων, des Jupiter Bruder, der Gott des Meers und alles Wassers ward schon in den ältesten Zeiten zu Rom unter dem Namen Consus verehrt. Daher hieß sein Fest Consualia. Ihm war das Pferd und die Fichte heiz



heilig, und er führte die Aufsicht über die Pferde, und alles Fuhrwerk. Als ein alter Mann auf einer Muschel von Meerpferden gezogen wird er abgebildet. In der Hand hält er den Dreizack.

S. 18.

Diana, *Αρτεμις*, war die Tochter des Jupiters und der Latona, die Göttin der Jagd, der Wälder und der Berge. Unter ihrem Namen ward der Mond verehrt.

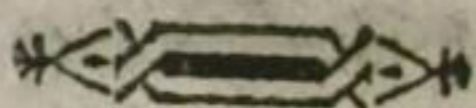
S. 19.

Ihr Bruder **Apollo**, *Φοιβος*, war der Gott der Musik, der Poesie und der Künste, der Erfinder der Medicin, besonders der Botanik. Unter seinem Namen ward die Sonne verehrt. Man bildete ihn ab, als einen Jüngling ohne Bart, mit strahlendem Haupt, und einer Leier, Bogen, oder einem Pfeil in der Hand. Sein Haupt war mit Lorbeern geziert. Cicero de nat. Deor. III, 23. Clemens Al. inst. div. I, 8, 10. Von seinem Sohn Aeskulap S. Cic. de nat. D. III, 51.

S. 20.

Die **Venus**, *Αφροδιτη*, die Göttin der Liebe, ward von den Römern besonders heilig verehrt. Sie soll aus dem Schaum des Meers entstanden sein, und ward deswegen stehend in einer Muschel, oder eine Muschel in der Hand haltend, abgebildet. Ihr waren die Schwäne, die Tauben, Rosen und Myrten heilig.

Ihre



Ihre Söhne waren die beiden **Rupido**, **Ερως**, Liebe, **Αγτερωσ**, Gegenliebe. **Hymenæus**, der Hochzeitsgott, hat seinen Namen von **ὄμιον υαίειν**. zusammen wohnen. Die drei Grazien, **χαριτες**, heißen **Uglaia**, **Euphrosine**, **Thalia**.

S. 21.

Mars, **Αρης**, der Sohn des Jupiters und der Juno, oder nach andern, nur der Juno Sohn, der Gott des Kriegs und der Tapferkeit, ward von den Römern als der vorgegebene Vater des **Romulus** und **Remus** in großen Ehren gehalten. Er ward mit funkelnden Augen gemalt, mit einem Spieß oder Geißel bewafnet. Der Wolf, Specht und das Pferd waren ihm heilig.

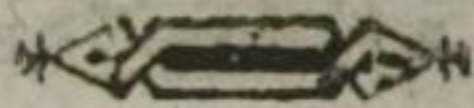
S. 22.

Seine Begleiterinnen waren die **Bellona** und **Viktoria**. Erstere war seine Schwester, welche seinen Streitwagen regierte, und als die Göttin des Kriegs verehrt ward. Der **Viktoria** feierten die Römer den **Iden Nov.** ein Fest.

S. 23.

Merkur, **Ερμης**, der Sohn des Jupiters und der **Maja**, (des **Atlas** Tochter) war der Bote, und Diener der Götter, besonders des Jupiters, zugleich der Gott der Sprache, der Beredsamkeit, der Kaufleute, der Diebe und einiger Künste. **Hor. I, Od. 2, v. 43. Od. XI. Buch III.**

S. 24.



§. 24.

Vulkan, Ἡφαιστος, der Sohn der Juno, war der Gott des Feuers und der Schmiede. Seine Gefellen waren die einäugigen Cyclopen. Er und die Minerva wurden vornemlich von den Künstlern verehrt.

§. 25.

Die acht außerlesene Götter (dii selecti) sind: Janus, Saturn, Rhea, Genias, Pluto, Bacchus, Sol und Luna.

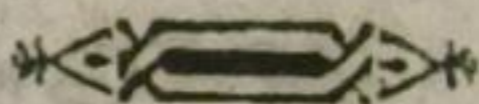
§. 26.

Janus, der Gott des Jahrs und der Thüren, (die von ihm januae heißen) soll zuerst die Menschen den Gottesdienst; ferner, wie sie die Städte mit Mauern und die Häuser mit Thüren und Schlössern zu versehen hätten, gelehrt haben.

§. 27.

Saturn, Κρονος, der Gott der Zeit, der Sohn des Uranus und der Tellus, und Vater des Jupiters, ward als ein sehr alter Mann vorgestellt, mit einer Sichel in der Hand, oder einer Schlange, so den Schwanz im Mund hat, weil die Zeit alles auch sich selbst aufzehrt, und das Jahr da anfängt, wo das alte aufhört. In seinem Tempel zu Rom ward der öffentliche Schatz aufbewahrt. Mit bloßem Haupt opferte man dem Saturn, zum Zeichen, daß die Zeit alles aufdecke, und ans Licht bringe.

§. 28.



S. 28.

Rhea oder **Ops**, Ρεα, die Tochter des Himmels, die Schwester und Gemalin des Saturns, führt den Namen der Mutter der Götter, weil alle Götter vom Saturn abstammen.

S. 29.

Dem **Genius**, dem Gott der Natur, schreiben die Römer die Erhaltung, Bewahrung und Beschützung der Dörfer und Menschen zu; denn sie glaubten, daß ein jeder Ort, und ein jeder Mensch seinen besondern Genius hätte.

S. 30.

Pluto, Αΐδης, Jupiters Bruder, der Regent der Verstorbenen, führte häufig bei den Römern den Namen Jupiter infernus, und wird auf einem Thron von Schwefel sitzend abgebildet, mit finstern Angesicht und einer Krone und Zepher von Ebenholz. In der Hand hält er einen Schlüssel, und unter seinen Füßen liegt der Cerberus.

S. 31.

Seine Gemalin war **Proserpina**, die Tochter des Jupiters und der Ceres. Sie ward auch als eine Göttin der Verstorbenen verehrt. Ferner hielten sie die Römer für die Göttin der Kreuz- und Scheidewege, und nannten sie daher **Trivia**.

S. 32.

Bacchus, Διονυσος, der Gott des Weins, war wahrscheinlich ein alter König in Indien,
der

der sich des Weinbaus beflissen und die Kelter erfunden hat. Er wird abgebildet als ein schöner nackter Jüngling mit Hörnern und einem Kranz von Weinreben oder Epheu auf dem Haupt. Er wird auch Liber (i. e. filius Jovis,) Lyaeus, Evan &c. genannt. Ovid. Met. IV, 15.

S. 33.

Sol, (die Sonne,) der Sohn des Hyperions und der Thia, ward als ein Jüngling mit stralendem Haupt abgebildet, auf einem Wagen, der von vier geflügelten Pferden gezogen ward. Sol und Apollo werden in der Theologie der Römer unterschieden.

S. 34.

Luna, (der Mond,) war seine Schwester, welche von der Diana und der Proserpina wohl muß unterschieden werden.

S. 35.

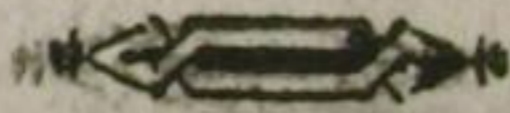
Die Dii minorum gentium (Untergötter), sind theils Indigetes und Semones (Halbgötter), theils vergötterte Tugenden und Gemüthsbewegungen.

S. 36.

Die Indigetes, welche auch Heroes genannt werden, sind solche Menschen, die wegen ihrer besondern Verdienste und Tapferkeit unter die Götter sind aufgenommen worden. In der Mythologie der Römer sind vorzüglich zu bemerken,

B

ten,



feu, Quirinus oder Romulus, Hercules,
Aeneas, Kastor und Pollux.

S. 37.

Zu den Indigetes muß man auch die Kais-
er rechnen, die unter die Götter sind aufgenom-
men worden, z. B. Julius Cäsar, Augustus
und ihre Nachfolger. Hor. III, Od. 3, 11.
Herodian IV, 2.

S. 38.

Die Dii Semones, (Semihomines) sind
die Halbgötter, und die Vornehmsten unter ih-
nen, die sogenannten Feldgötter: Pan, Faun,
Sylvan, u. a. m.

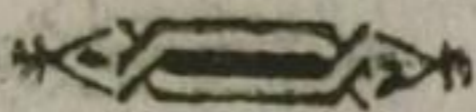
S. 39.

Pan, Pan, ein Sohn des Merkurs, war
der Vornehmste unter den Feldgöttern. Er ward
abgebildet als ein Mann mit zwei Ziegenhörnern,
welche die Sonnenstrahlen und den Mondeschein
vorstellen sollten, einem Kranz von Fichtenlaub
auf dem Haupt, einem Bocksbart, rothem An-
gesicht, Ziegenbeinen und Ziegenschwanz, mit ei-
ner Peitsche, Flöte und Hirtenstab in der Hand.
Luperkus und Juuus ward er von den Römern
genannt.

S. 40.

Faunus war der Gott der Wälder, der
Felder und des Vogelfangs. Seine Gemalin
war Fauna oder Satua.

S. 41.



S. 41.

Sylvan, ward von den Landleuten verehrt, damit er zu ihrer Viehzucht Segen geben möchte. Die Römer opferten ihm Milch und ein Schwein.

S. 42.

In diese Klasse gehören auch der Vertumnus, die Pales, die Flora, der Terminus, der Aeolus, der Gott der Winde, davon Virgil Aeneid. I, 56. folg. und die Nymphen.

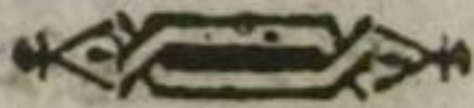
S. 43.

Auser den nun schon angeführten hatten die Römer noch unzählig viele Gottheiten. Denn sie glaubten, daß fast über eine jede Sache oder Begebenheit, eine besondere Gottheit gesetzt sei. Hauptsächlich muß man aber hier die vergötterten Tugenden, Laster und Gemüthsbewegungen bemerken.

Zur ersten Gattung gehören Mens, Justitia, Fides, Pudicitia. Clementia, Pax, Salus, Concordia, Libertas, Spes, Virtus, Honor, Victoria, Juventa, u. a. m.

S. 44.

Zuletzt sind noch einige Wassergötter, z. B. der Ocean, Triton, Tiberinus, Portumnus, Egeria und endlich die fremden Götter, die Isis, der Osiris, Anubis und Mithras (die Sonne,) die vornehmste Gottheit der Perser anzuführen.



Zweiter Abschnitt.

Von den Priestern der Römer.

S. 45.

Die Priester machten bei den Römern keinen besondern von dem Civilstand abgesonderten Orden aus, sondern sie wurden auch häufig in Gerichts- und Staats-Angelegenheiten gebraucht. Man nahm dazu angesehenene und vornehme Männer

S. 46.

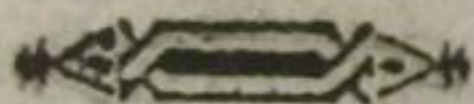
Die Priester der Römer waren entweder keiner besondern Gottheit zum Dienst bestimmt; oder sie waren Priester besonderer Götter. Zu der erstern Klasse gehören die Pontifices, Augures, Aruspices, Quindecim viri sacris faciundis, Septem viri epulorum, Feciales, Sodales Titientes, Fratres arvales, und der Rex sacrorum, oder Rex sacrificulus.

S. 47.

Die Oberpriester, pontifices, hatten die Aufsicht über alles, was den Gottesdienste betraf. Es waren derselben erst 4, denn 8, und endlich 15. Ihr Oberhaupt war der Hohepriester, pontifex maximus.

S. 48.

Die Augures konnten, wie die Römer glaubten, aus den verschiedenen Stellungen, Flug,



Flug, Gesang oder Geschrei und Fressen der Vögel zukünftige Dinge weissagen.

§. 49.

Die *Uruspices* weissagten aus den Opfertieren, ehe sie geschlachtet wurden, und wenn sie geschlachtet waren, aus der Beschaffenheit und Lage ihrer Eingeweide, und aus dem Rauch und Flamme bei Verbrennung derselben.

§. 50.

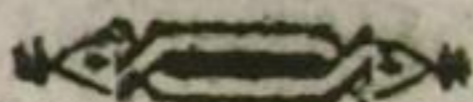
Die *Quindecim viri sacris faciundis*, (funfzehn Männer des Gottesdienstes,) mussten die sibyllinischen Bücher verwahren und auf Befehl des Senats aufschlagen und erklären.

S. hievon *Gell. I, 19. Erasm. Schmidii oratio de Sibyllis & libris Sibyllinis. Isaac Vossius de Sibyllinis. Dav. Blondellus de Sibyllis. Servat. Gallaei dissertationes de Sibyllis, earumque oraculis. Tobias Eckhard de non Christianorum de Christo oraculis. Lactant lib. I, 6.*

§. 51.

Die *Septemviri epulorum* (Sieben Männer der Gastmale) mussten den Göttern zu Ehren gewisse öffentliche Gastmale (*lectisternia*) anstellen.

Ihren Ursprung erzählt *Cic. de Orat. lib. III. C. 19.* Hier kann auch von den besondern Priestern einer jeden Kurie, von den Kurionen und ihrem Vorsteher, dem *Curio maximus*, geredet werden.



§. 52.

Die *Feciales* hatten alles das zu beurtheilen und zu besorgen, was den Krieg, Frieden, Gesandtschaften und Bündnisse betraf. Man konnte sie daher eher für Staatsbediente, als Priester halten. Ihr Collegium bestand aus 20 Personen.

S. *Varro* de ling. lat. IV, 15. *Gell.* XVI, 4. *Liv.* I, 24. und 32. *Cicero* de off. I, II. *Ovid.* fast. VI, 205.

§. 53.

Die *Sodales titienses* verwalteten in Rom den alten sabinischen Gottesdienst. Von ihnen hat man aus den römischen Schriftstellern nur ungewisse Nachrichten.

Sie sind nach dem sab. König *T. Tatius*, benannt worden. S. *Tacit.* lib. II. hist. cap. 95. §. 2.

§. 54.

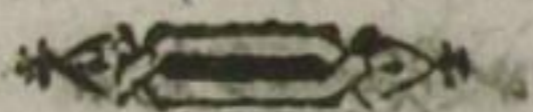
Die zwölf Feld- oder Hirten-Brüder, (*fratres arvales*) besorgten den Gottesdienst, um das durch das Gedeihen der Feldfrüchte zu befördern.

S. *Plin.* hist. nat. XVIII n.

§. 55.

Der König des Gottesdienstes verwaltete nach der Vertreibung der Könige den Gottesdienst, den der König vorher selbst zu besorgen hatte. *Liv.* II, 2.

§. 56.



§. 56.

Die Priester einzelner Götter waren die
Flamines, die Salier, die Luperci, die Galli,
und die vestalischen Nonnen.

§. 57.

Im Anfang des Römischen Staats waren
nur drei Flamines, einer des Jupiters, einer
des Mars, und einer des Quirinus. Nachher
wurden mehrere für andere Götter angestellt.
Cic. pro dom. s. 14.

§. 58.

Die Salier waren Priester des Mars, und
mussten die heiligen Schilde (ancilia) den ersten
März unter Singen und Tanzen in der Stadt
herum tragen.

S. Virg. Aen. VIII, 288. fq.

§. 59.

Die Luperci waren Priester des Pans, und
bestanden aus drei Gesellschaften den Fabiern,
Quintilianern, und Juliern. Im Februar fei-
erten sie das Pans Fest, die Lupercalia.

S. Just. lib. XLIII, cap. 1. Ovid. fast. II, 377.

Liv. I, 5. Suet. Aug. 31. Virg. Aen. VIII. 343.

§. 60.

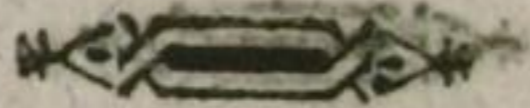
Die Priester der Götter Mutter Cybele, die
Galli, hatten ihren Namen vom Fluß Gallus
in Phrygien.

S. Ovid. fast. IV, 361. seqq. IV, 244. 350.

Von der Cybele S. Diod. Sic. lib. III. cap. 58.

B 4

§. 61.



§. 61.

Die Vestalinnen unterhielten das ewige Feuer der Vesta, verwahrten das Palladium und opferten der Vesta bei Tag und bei Nacht. Es waren derselben gewöhnlich sechs, welche 30 Jahre im Tempel der Vesta bleiben mussten, zehn Jahre Noviciat, um den Dienst der Vesta zu lernen, zehn Jahre um ihn zu verrichten, und zehn Jahre, um ihn die Jüngern zu lehren, und während dieser Zeit nicht heuraten durften. Ihre Vorsteherin hieß Vestalis maxima.

S. *Plin.* lib. IV. ep. 2. *Dion. Hal.* Lib. II. p. 125. seqq. *Gell.* I, cap. 12. *Vall. max.* lib. I. cap. 1. §. 6. *Liv.* XXVIII. cap. 2. Vom Palladium S. *Herod.* lib. I. cap. 14. V, cap. 6. *Liv.* lib. XXVI. cap. 27.

§. 62.

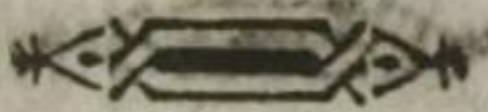
Hier müssen auch die Diener der Priester, die ihnen bei der Abwartung des Gottesdienstes behülflich sein mussten, bemerkt werden. Diese waren die Camillen, die Flamini, die Küster, (*Aeditui*, *Gell.* XII, 10.) u. a. m.

Dritter Abschnitt.

Von den heiligen Orten der Römer.

§. 63.

Die heiligen Orte der Römer waren verschiedener Art, nemlich Tempel, heilige Gebäude, (*aedes sacrae*), heilige Plätze, (*fana*), Tempel mit einem Brunnen oder Teich (*delubra*), heilige Gebäude ohne Dach (*facella*), und heilige Haine (*luci*). §. 64.



§. 64.

Die Tempel waren zum Gottesdienst eingerichtet und mit einer Mauer umgebene Gebäude. In Rom waren 424 solcher Tempel.

S. *Ovid. fast.* I, 609. 610. Die Tempel standen für jedermann offen, viele sogar vor Anbruch des Tages von brennenden Wachskerzen erleuchtet.

§. 65.

Die übrigen heilige Orter der Römer wurden nicht so hoch geachtet als die Tempel. Es muß aber bemerkt werden, wie sie unterschieden sind.

S. *Serv. ad Virg. Aen.* II, 225. *Liv.* X, 23. Von den Hainen S. *Deut.* XVI. 21. *I Reg.* XIV, 23. *Hom. Iliad.* II, 506.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gottesdienst der Römer.

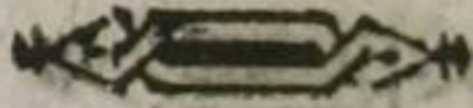
§. 66.

Der Gottesdienst der Römer bestand in der Anbetung der Götter, und den Opfern.

Wenn man will, kann man auch die Spiele hiesher rechnen, die ich aber wegen ihrer Wichtigkeit im Römischen Staat unten in einem besondern Kapitel abhandle.

§. 67.

Die Römer beteten in den Tempeln mit verhülltem Angesicht, damit sie nicht möchten in der Andacht gestört werden. *Virg. Aen.* III, 407.



Das Gesicht richteten sie gegen Morgen, und ein Priester las ihnen eine besondere Gebätsformel vor, (verba praeibat.)

S. *Juv.* VI, 390. *Virg. Aen.* IV, 220. *Stat.* Theb. VI, 196.

§. 68.

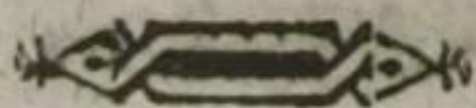
Bei den Opfern der Römer muß man bemerken 1) die Personen, welche opferten, 2) die Thiere, welche geopfert wurden, 3) das Opfer selbst.

S. *Ovid. Met.* X, 434. VII. 183. Die Thiere hießen *hostiae*, und *victimae*. *Ovid. fast.* I, 335. den Obergöttern opferten die Römer weiße, den Untergöttern aber schwarze Thiere. — *Hostia praecedanea*, welches den Tag vorher geopfert wurde, ehe man das eigentliche feierliche Opfer brachte. *Succidanea*, wenn das Opfer kein gutes Zeichen gegeben hatte, *si prioribus hostiis litatum non erat*. *Litatum* kommt her *απο των λιτων*, *a precibus supplicibus*. *Prodigua*, das ganz geopfert wurde. — *Liv.* VII, 23. Die Opfer waren auch in Ansehung der Ursache, weswegen sie gebracht wurden, verschieden. *Sacrificia expiatoria*, *piacularia*, *fortuita* & *ex accidenti nata*, &c.

§. 69.

Bei den Opfern wurden die Altäre gebraucht, die theils in den Tempeln nach Osten zu standen, theils ausserhalb denselben auf freien Plätzen, in den Strassen und in den Häusern aufgerichtet waren, und die heiligen Gefässe.

Diese sind: *Acerra*, *Thuribulum*, *Simpulum* oder *Simpuvium*, *Guttus*, *Patera*, *Secespita*, *Malleus*,



leus und Securis, Capis, Candelabra, Ollae extares, Tripus, &c. Der erste und Hauptaltar war in der Mitte der Tempel dem Bilde des Gottes gegenüber, der andere, worauf die Opfer verbrannt wurden, war unter freiem Himmel am Eingang des Tempels. Der dritte war ein Tisch, worauf man alles setzte, was man beim Opfer gebrauchte. Dieser hieß Anclabris von anclare, i. e. ministrare.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Jahr und der Eintheilung desselben bei den Römern.

§. 70.

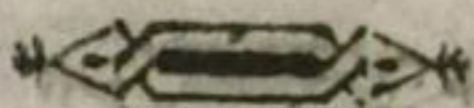
Die Oberpriester der Römer (pontifices) hatten die Einrichtung des Jahrs zu besorgen. Sie theilten die Zeit überhaupt in Jahre, Monate und Tage ein.

§. 71.

Die Monate der Römer hatten beinahe eben die Namen, die sie bei uns führen. Januarius, Februarius, Martius, Aprilis, Majus, Junius, Quinctilis, Sextilis, September, October, November, December. Jeder Monat ward in 3 Theile eingetheilt. Diese sind die kalendae, die nonae und idus.

§. 72.

Der Tag fing sich bei den Römern um Mitternacht an und ward verschiedentlich eingetheilt. Die gewöhnlichste Eintheilung aber war folgende: Media nox, mediae noctis inclinatio, gallicinium,



cinium, conticinium, diluculum, mane, ad meridiem, meridies, meridiei inclinatio, sol occasus oder suprema tempesta, vesper, crepusculum, concubium, nox intempesta, ad noctem mediam. Die Tage selbst waren entweder festi, oder profesti, Festtage, oder Werkstage.

Unter den Festen sind besonders zu bemerken die feriae latinae, die saturnalia, die liberalia, parilia, das Jubelfest, die Megalesia, Agonalia, u. a. m. Zuerst hatten die Römer zur Entheilung der Zeit nur Wasseruhren. *Plin. II, 76.* Scipio Nasica hat im J. 595 die erste öffentliche Wasseruhr verfertigt, (solarium aquarium) *Vitruv. IX, 8. 9.* Sonst gebrauchten die Römer die Clepsydra. *Cicero de Orat. III.* Dies war ein Glasvoll Wasser Pyramidenförmig, im Boden nur eine kleine Oefnung. Auf dem Wasser schwamm ein Stückchen Kork mit einer Nadel, welche die Ziffern am Glase, so wie das Wasser fiel, eine unter der andern anzeigte. — Zwölf Stunden zählten die Römer bei Tage, und eben so viel des Nachts, ohne auf die Jahreszeit Rücksicht zu nehmen. Auf diese Weise glichen also die Tagesstunden den Nachtstunden an Länge bloß zu der Zeit, wenn Tag und Nacht einander gleich waren. Erstlich unter der Regierung der Kaiser fingen sie an 24 gleiche Stunden von einer Mitternacht zur andern zu zählen. (*Virg. Georg. I, 208.*)

S. 73.

Unter den Werktagen selbst befand sich bei den Römern ein großer Unterschied, denn sie waren entweder dies fasti, an welchen konnte Gericht gehalten werden, oder nefasti, woran es nicht

nicht

nicht erlaubt war, oder intercisi, woran es nur zu gewissen Stunden des Tags geschehen konnte. Ferner müssen die dies comitiales, nundinae, proeliares, atri, inominales, und der allische Tag bemerkt werden.

Das zweite Kapitel.

Von der Staatsverfassung der Römer.

Erster Abschnitt.

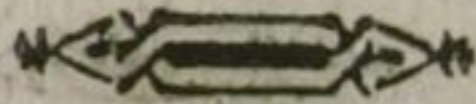
Von der Einrichtung des Römischen Staats überhaupt.

§. 74.

Die älteste Eintheilung der Römischen Bürger war in Tribus (Drittel) und Kurien. Das ganze Volk ward in drei Tribus, und jede Tribus in zehn Kurien eingetheilt. In der Folge ward die Anzahl der Tribus bis auf 35 vermehrt, ohne daß dadurch mehr, als 30 Kurien entstanden.

Tarquin. Pristus ordnete sechs Tribus an. Serv. Tullius führte vier Tribus urbanas und funfzehn rusticas ein. Diese stunden in größerm Ansehn, als jene. Sigon. de jure antiquo civ. rom. L. 1, cap. 3. Plin. lib. 18. cap. 3. Im J. 449 hat Q. Fabius Censor alle geringe Leute in die vier tribus urbanas vertheilt, und im J. 533. haben die Censoren L. Memilius und C. Flaminius eine ähnliche Ausmusterung gehalten, und abermals im J. 584 der Censor T. Sempr. Gracchus. Dion. Hal. lib. 4. Liv. lib. 45, 15. Pfligii annales Tom. I, p. 377. II, p. 136. Livius. J. 116.

§. 75.



§. 75.

Die Curiae könnte man mit unsern Kirchspielen vergleichen, denn das Römische Volk war aus dem Grund so eingetheilt, damit ein jeder dem Gottesdienst, wozu seine Kurie gehörte, beiwohnen konnte.

Eine jede Kurie hatte ihren besondern Gottesdienst, die der Kurio verwaltete. S. oben Seite 21. Anm. zu §. 51.

§. 76.

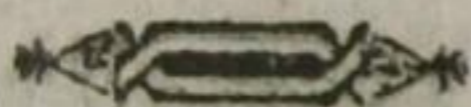
Die zwote Eintheilung des Römischen Volks war in 6 Classen, und 193 Centurien. Diese Einrichtung war der Schätzung wegen getroffen, damit die reichern Bürger, wegen ihres größern Vermögens sowohl mehr zu den öffentlichen Abgaben beitragen, als auch mehrern Antheil an der Staatsverwaltung haben möchten.

§. 77.

Drittens waren die Römer in drei Stände, oder Ordnungen eingetheilt. Dies war der Rathsherrnstand (ordo senatorius,) der Rittersstand (ordo equestris,) und der gemeine Bürgerstand. (o. plejebus).

§. 78.

Die Römischen Könige regierten nicht unumschränkt, sondern ihre Gewalt war mit dem Senat und Volk getheilt. Unter dem Romulus war die königliche Gewalt mehr mit Demokratie,
unter



unter Servius Tullius aber mehr mit Aristokratie vermischt.

Historia iuris
S. Heinec. synt. Antiq. Append. lib. I. cap. I.

S. 79.

Nachdem die Römer ihre Könige vertrieben hatten, so änderte sich die ganze Verfassung. Die höchste Gewalt erhielten die Konsuls und der Senat. In der Folge aber riß das Volk alle Gewalt an sich, so daß die höchsten Obrigkeitlichen Personen eben sowohl aus den Plebejern, und fast noch häufiger, als aus den Patriciern erwählt wurden.

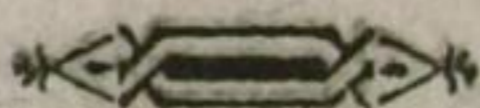
Tarquin der Stolze ward vertrieben im Jahr der Welt 3575 da Darius Hystaspis regierte. S. Polyb. c. VI, cap. 9 - 16. Die königliche Gewalt wurde aufgehoben, weil sie Tarq. Superbus gar zu sehr ausdehnte. Der Senat riß den größten Theil der höchsten Gewalt an sich, und suchte den gemeinen Bürgerstand davon auszuschließen. Nun entstanden zwischen beiden heftige Auftritte. Endlich erlangte der gemeine Bürgerstand alle Gewalt.

S. 80.

Die dritte gänzliche Veränderung der Römischen Staatsverfassung ward durch die verschiedene Bürgerkriege zwischen den vornehmsten Römischen Familien veranlaßt, da endlich das ganze Römische Reich unter die Herrschaft eines einzigen Monarchen gerieth.

Zu verschiedenen Zeiten suchten sich verschiedene zu Despoten aufzuwerfen. 1) Gracchus im Jahr 620. 2) Sulla, 3) Catilina, 4) Cäsar, 5) August.

S. 81.



§. 81.

Das Bürgerrecht hatte ein Römer entweder von Geburt, oder er hatte es nachher erhalten. Er verlor es, wenn er sich in einer andern Stadt das Bürgerrecht ertheilen ließ. Im J. 663, nach dem Marsischen Krieg erhielt ganz Italien das Bürgerrecht.

S. *Corn. Nep. Attic. cap. 3. Actor. XXII, 27. 28.*

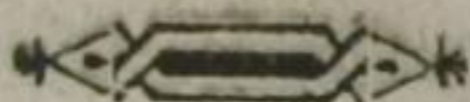
§. 82.

Alle Rechte, die aus dem Römischen Bürgerrecht flossen, werden das *jus quiritium* genannt. Diese Rechte stunden entweder mit der Verwaltung des Staats in Verbindung, oder betrafen bloß die Privatrechte der Römer. Das *jus quiritium* bestand eigentlich darin, daß einer in einer *tribu rustica* aufgeschrieben war, und darin seine Stimme gab, daß er um eine Ehrenstelle anhalten, jemanden an Kindesstatt annehmen, Erbschaften antreten, ein gültiges Testament machen, und eine römische Bürgerin heiraten konnte.

S. *Conradi de jure Quiritium a civitate romana non diversa. Heineccii syntagma. ant. append. lib. IX. §. 23. 24. Plin. epist. X. 32. X, 4, Cic. pro domo f. 29.*

§. 83.

Zuerst hat Romulus 100 Rathsherrn theils selbst, theils durch die Tribus und Kurien bestellt



bestelt. Tarq. Priscus that andere 100 hinzu, und nach der Vertreibung der Könige ward ihre Anzahl auf 300 festgesetzt.

Die Nachkommen dieser Senatoren hießen Patricii, und waren entweder vom ersten oder zweiten Rang, (maiores vel minores). Sie hießen auch wol nobiles, so lange die Plebeji noch keinen Zugang zu den höchsten obrigkeitlichen Aemtern im Römischen Staat hatten. S. Liv. I, 8. Plutarch. in vita Rom. Sulla hat die Anzahl der Senatoren noch ansehnlich vermehrt, und unter den Kaisern waren derselben öfters mehr als tausend.

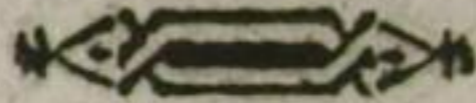
S. 84.

Die Senatoren wurden von den Konsuls erwählt. Im Jahr 310 ward die Bestellung derselben den Censoren aufgetragen, und diese wählten sie gemeiniglich aus den römischen Rittern, und sahen dabei auf das Alter, auf die vorher bekleideten Aemter, und in den spätern Zeiten auch auf das Vermögen. Sie unterschieden sich von andern Personen durch ihre Kleidung.

S. Liv. II, 1. u. IV, 8. Cic. pro Sext. 45. in Verrem. V, 76. Ovid. ^{metamorph.} trist. lib. IV. ¹² Vers. 10. Teqq.

S. 85.

Das Recht, den Senat zusammen berufen zu lassen, (jus habendi senatum) hatten erst die Könige, und darauf die Konsuls, Diktatoren, Prätores, die Volkstribunen und andere. Es durfte dies aber doch nicht eine geringere obrigkeitliche Person thun, wenn noch eine höhere in der
C Stadt



Stadt zugegen war. Die Tage, woran der Senat zusammen kommen konnte, waren die Kalendâ, Nonâ und Idus eines jeden Monats, und wenn es die Noth erforderte, auch jeder andere Tag. Kein gültiger Rathschluß konnte abgefaßt werden, wenn nicht eine gewisse bestimmte Anzahl von Rathsherrn gegenwärtig war.

S. Gell. XIV, 7. Suet. Aug. cap. 35. Cicero de oratore l. 3, 1. Famil. lib. II. ep. 8. Liv. 8, c. 33. Dio Cass. l. 42, 27.

§. 86.

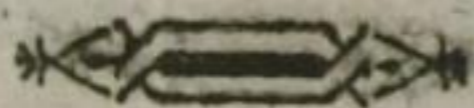
Wenn der Rath versamlet war, so brachte der, welcher ihn hatte zusammen kommen lassen, vor dem Rathhaus ein Opfer, stellte Auspicia an, und begab sich darauf in den Rath, that den Vortrag, und frug die Rathsherrn um ihre Meinung.

Diese saßen nach ihrem Rang, Consules, Praetores, Censores, Aediles, Quaestores, Consulares, Praetorii &c. Der Vortrag fing mit diesen Worten an: Quod bonum, faustum, felix, fortunatum sit! Referimus ad vos, patres conscripti &c.

§. 87.

Der Römische Senat hielt über alles Berathschlagung, was die Verwaltung des Staats betraf, nur nicht wegen der Erwählung der obrigkeitlichen Personen, wegen neuer Gesetze, und wegen Krieg und Frieden, worüber das Volk zu erkennen hatte.

G.



S. Dion. Hall. IV, 20. VI, 66. Paul. Manut.
und Joh. Zamosci de senatu romano commen-
tationes.

§. 88.

Die Römischen Ritter wurden vom Romu-
lus in drei Centurien eingetheilt. Tarquinius
Priskus vermehrte ihre Anzahl auf 1800. Dar-
aus entstanden achtzehn Centurien. Nicht alle
waren Ritter, die im Kriege zu Pferde dienten,
sondern die entweder von Geburt zu diesem Stand
gehörten, oder von den Censoren in denselben auf-
genommen waren. Bei ihrer Erwählung sah
man auf ihr Alter, Geschlecht und Vermögen.

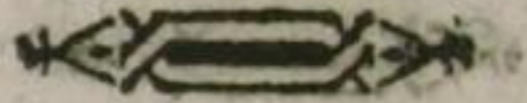
Liv. V. 13

~~Der Ritterstand war erblich~~, und die Kinder der
Senatoren waren so lange Ritter, bis daß sie auch
in den Senat aufgenommen wurden. Cicero
leg. Man. cap. 21.

§. 89.

Die Ehrenzeichen der Ritter waren 1) das
Pferd (equus publicus), 2) ein goldner Ring,
3) ein Rok mit einer schmalen Purpurstreife
(angustus clavus, oder tunica angusta clavia,) 4)
daß sie in den Schauspielen zunächst hinter den
Rathsherrn saßen, 5) der jährliche feierliche Auf-
zug, (Transvectio,) den 15ten Julius (id.
Quinct.) 6) die Musterung alle fünf Jahre.
(Recensio.)

S. Liv. IX, 46. Ab eodem (Q. Fabio Maximo)
institutum dicitur, ut equites idibus quintil.
transveherentur.



S. 90.

Die Römischen Ritter mußten im Kriege mit zu Feld ziehen, und aus ihnen wurden gemeinlich die Richter erwählt. Gewissen Gesellschaften aus diesem Orden waren die Einkünfte des Staats verpachtet.

S. 91.

Unter dem Römischen Volk versteht man diejenigen Römer, die weder zum Rathsherrn noch zum Ritterstand gehörten, sondern gemeine Bürger waren. Diese gehörten entweder zum Land- oder Stadtvolk.

S. 92. *action*

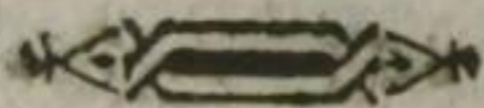
Das Römische Volk hatte durch seine allgemeine Zusammenkünfte, (comitia) eine große Gewalt, weil darin die wichtigsten Sachen ausgemacht wurden. Die hohen obrigkeitlichen Personen hatten das Recht, das Volk zusammen zu berufen.

Comitia von coire, gleichsam coitiones. Der Ort, wo sie gehalten wurden, war entweder das Marsfeld, oder das Forum, oder das Kapitollum, oder das sogenannte Comitium, eine Gegend am Palatinischen Berg auf der Seite des Kapitols, nicht weit vom Forum.

S. 93.

Die Comita waren nach der dreifachen Einteilung des Römischen Volks, entweder curiata, oder tributa, oder centuriata.

Die



Die calata (von καλεω) machen keine besondere Gattung aus. Gell. XV, 27. Instit. Justin. §. 2. tit. 10. de testamentis. Paulin. de civ. Roman. 33.

§. 94.

Die Comitia curiata sind die ältesten unter allen. An diesen nahmen nur bloß die Bewohner der Stadt Antheil, weil die tribus urbanae anfangs nur in Kurien eingetheilt waren. Was sechzehn Kurien genehm hielten, das ward beliebt. Bei dem Stimmensamen waren die Kurien nach dem Loos in Ordnung gestellt. Die geringsten Römischen Bürger hatten hierin die größte Gewalt, und überstimmten öfters die Reichern.

Sie sind durch die vom Serv. Tullius eingeführten Comitia centuriata beinahe gänzlich aus dem Gebrauch gekommen. S. Beverin de Comit. roman. S. 141. Gell. V, 19. XIII, 14. XV, 27. Varro de L. L. IV, 32. Sueton. August. 65.

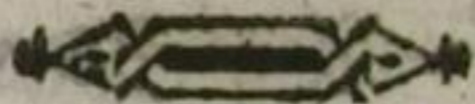
§. 95.

In den Comitibus tributis gab das Volk nach den Stämmen seine Stimmen. Sie wurden im Jahr 283 V. C. eingeführt, und das gemeine Volk hatte darin die größte Macht. Der Senatorenstand war davon ausgeschlossen.

Comitia tributa wurden gehalten, 1) um einige der niedern Obrigkeitlichen Personen, 2) einige Priester zu erwählen, 3) um einige Gesetze zu geben 4) um Gericht zu halten. Es wurden darin die Volkstribunen erwählt, die Aediles, und unter den Priestern die Augures, Feciales, Septemviri Epulonum, u. a. In diesen Comitien wurden die Plebiscita abgefaßt.

§ 3

§. 96.

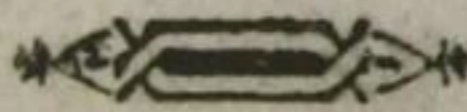


S. 96.

Die Comitia centuriata waren die wichtigsten und ansehnlichsten. Das Volk gab darin, seine Stimmen nach den Klassen und Centurien. Es wurden in diesen Versammlungen die hohen obrigkeitlichen Personen erwählt, die Gesetze, die wichtige Gegenstände betrafen, gegeben, Krieg beschlossen, und das Oberappellationsgericht gehalten. Sie waren allgemeine Versammlungen der ganzen Römischen Nation, (totius populi romani,) des Senatoren-, Ritter-, und des gemeinen Bürgerstandes. Hierin hatten die Patricier das Uebergewicht, denn die letzte Klasse bestand nur aus einer Centurie, die den Köpfen nach stärker war, als die fünf erstern zusammen genommen.

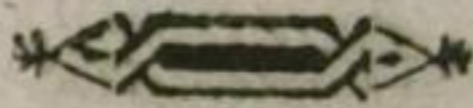
S. *Beverin*, de Comit. roman. S. 158. *Dion. Hal.* IV, ^{secundum Liv.} ~~1426~~ 43 ~~VII~~ e. *Gell.* XIII, 15. XV, 27. *Servius Tullius* hat den Censur eingerichtet. S. oben S. 76. Hier ist die Eintheilung der Römischen Bürger in Klassen und Centurien zu bemerken, in nachstehender Tabelle.

Ein



Eintheilung der Römischen Bürger in Klassen und Centurien nach dem Censur

Erste Klasse	Censur	Centurien.
Die reichsten Bürger, Ditissimi.	100000 L ^s . d. f. 1333 $\frac{1}{3}$ Rthl. oder 2100,,	98. 40 alter Bürger, 40 junger Bürger, 18 Ritter Centur.
Zweite Klasse Die reichern Bürger, Ditiore.	75000 L ^s . d. f. 1000 Rthl. oder 1575 $\frac{1}{2}$,,	22. 10 a. B. 10. j. B. 2 Centurien, Künstler, fabri.
Dritte Klasse Die reichen Bürger, Divites.	50000 L ^s . d. f. 666 $\frac{2}{3}$ Rthl. oder 1050,,	20. 10 a. B. 10 j. B.
Vierte Klasse Vom Mittelstand, Mediocres.	25000 L ^s . d. f. 333 $\frac{1}{3}$ Rthl. oder 525,,	22. 10 a. B. 10 j. B. 7 Centurien, Fabri.
Fünfte Klasse Arme, Modici.	11666 L ^s . d. f. 131 Rthl. 22 Ggr. oder 206 $\frac{1}{2}$,,	30. 15 a. B. 15 j. B.
Sechste Klasse Ganz Arme, Tenuissimi.	Zu dieser wurden alle gerechnet, die ärmer als die in der fünften Klasse waren.	Nur eine Centurie. Die, welche in dieser Klasse waren, waren frei von allem Tribut, und zogen auch nicht zu Feld.



Weil diese sechste Klasse den Köpfen nach am stärksten war, so wurde sie in der Folge wieder in drei Klassen eingetheilt. Quatercentarii, Proletarii und Capite censi. Da der Werth der Sestertien von einigen geringer, von andern höher angesetzt wird; so entsteht daraus obige verschiedene Rechnung. Erstere ist die gewöhnliche, letztere aber wohl die richtigere. Will man 32 LLS. auf einen Thaler rechnen, so beträgt der Census der ersten Klasse 3125 Rthlr. und der Census der zweiten 2343. Rthlr. u. s. w. *1000000 assis*
250000 sestertie
zu 9 Synurfun
 Zweiter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt bei den Römern, und dem Römischen Recht.

§. 97.

Die Römer nannten eine Verordnung, welche nach dem Vortrag, (Anfrage) einer Obrigkeitlichen Person vom Volk bewilligt und eine allgemeine Verbindlichkeit hatte, ein Gesetz.

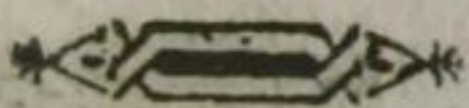
S. Gell. X, 20.

§. 98.

Eigentliche Gesetze konnten nur in den comitiis centuriatis gemacht werden, weil nur an diesen die drei Stände der Römer, und also das gesamte Römische Volk Antheil nahm.

§. 99.

Wenn es einer für nötig und nützlich hielt, ein neues Recht in der Form eines Gesetzes im Römischen Staat einzuführen, so setzte er zu Haus die Formel davon auf, worüber das Volk sollte befragt



befragt werden, und er ward daher auctor oder princeps legis genannt.

§. 100.

War der Entwurf gemacht, so musste er erst dem Senat vorgelegt werden, ohne dessen Einwilligung man das Volk nicht fragen durfte.

S. Liv. I, ~~14~~ Cic. in Bruto cap. XIV. Liv. VIII, 12. Ernesti Clav. Cic. voc. Maenia, Gell. ~~XIII, 14~~

§. 101.

Hatte der Senat gegen das Gesetz nichts einzuwenden, und war es drei Markttage über dem Volk hinlänglich bekannt gemacht worden, so wurden Reden gehalten, entweder um das Gesetz an oder abzurathen, und darauf dem Volk, das sich in comitiis centuriatis auf dem Marsfeld versamlet hatte, überlassen, ob es das Gesetz annehmen, oder verwerfen wolte.

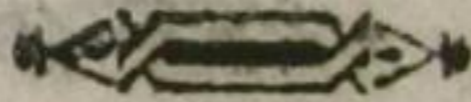
§. 102.

Die Gesetze wurden nach ihren Verfassern benannt, und da nachher die Volksschlüsse, (plebiscita) mit den Gesetzen einerlei Ansehn bekamen, so wurden diese nach einem der Volkstribunen benennt.

S. Versuch eines Auszugs der römischen Gesetze, in einer freien Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volksbuchs, I: 12 Buch. Nach Ordnung der Pandekten. Breslau, 1783.

Es

§. 103.



§. 103.

Im Anfang hatten die Römer keine öffentlich bekanntgemachte Gesetze. Doch hatte Romulus schon einige eingeführt: Z. B. wegen der väterlichen Gewalt, und der Gewalt des Mannes über die Frau, und des Patronatsrechts um eine enge Verbindung zwischen den Patriciern und Plebejern zu veranlassen.

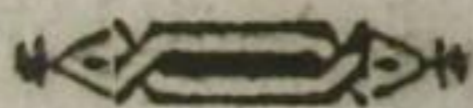
S. Franc. Balduini libri duo ad leges Romuli & leges XII tabularum. Lugd. 1550. fol. G. Chr. Gebaueri Numa Pompilius variis observationibus illustratus. Lips. 1719. Fragmenta legum regiarum & juris Papiriani in Hofmanns hist. juris, Tom. II. P. I. p. 1-64. Cicero de leg. und Plutarch in vita Romul. und Numae Pompilii haben uns einige Bruchstücke der unter den Römischen Königen gegebenen Gesetze aufbehalten.

§. 104.

Nach der Vertreibung der Könige sind die Gesetze der 12 Tafeln, und die nachher von dem Volk gegebene Gesetze zu bemerken, wovon aber fast keine vollständig bis auf uns gekommen sind.

Damals wurden die von den Königen gegebene Gesetze mit gehässigen Augen angesehen. Doch blieben davon noch einige im Gebrauch. Nach der Vertreibung der Könige 58 Jahr lang bis 302. U. C. hatte das Römische Volk noch kein gewisses Recht. Pop. rom. incerto jure regebatur, propter dissidia patriciorum & plebejorum quoad potestatem legum ferendarum. Die Grundlage der Gesetze der zwölf Tafeln sind die griechischen Gesetze des Lykurgs, Dracons und Solons.

§. 105.



§. 105.

Die Römischen Gesetze waren zwar von allgemeiner Verbindlichkeit. Es konnte aber doch einer auf eine doppelte Weise davon befreit werden, wenn er entweder namentlich im Gesetz ausgenommen oder durch ein neues Gesetz davon dispensirt ward.

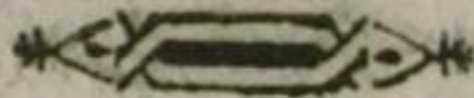
§. 106.

Den andern Theil des Römischen Rechts machen die Schlüsse des Volks aus, (plebiscita, nicht populiscita) welche in comitiis tributis, ohne den Senat und die Ritter zu befragen, vom Volk bloß auf den Vortrag eines Tribunen des Volks abgefaßt wurden. Daher wolten sich die Patricier durch diese Schlüsse nicht verbindlich machen lassen, sie mußten sich ihnen hernach aber doch unterwerfen.

S. Liv. III, 55. Gell. XV, 27. Diese Schlüsse des Volks wurden nachher auch *leges* genennet, zum Unterschied aber der vorigen *leges tribuniciae*.

§. 107.

Der dritte Theil des geschriebenen (öffentlich verkündigten) Römischen Rechts bestand in den Rathsschlüssen. Diese handelten von solchen Sachen, deren Besorgung dem Rath überlassen war, und ob dieser gleich im strengsten Verstand nicht das Recht hatte, Gesetze zu geben; so konnte er doch in Polizeisachen, oder bei plötzlich entstandener Unruhe, oder Aufruhr in der Stadt solche Verfügungen und Anordnungen machen,



machen, wodurch die Ruhe des Staats wieder gesichert wurde.

S. C. tacitum. *Caes. de b. c. I, 5. Sallust. Cat. 29. Cic. Cat. II, 12.*

§. 108.

Die übrigen ^{S. 107} zwei Theile des Römischen Rechts sind die Edikte der Obrigkeitlichen Personen (*edicta magistratum*) und die Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentum*), welche nach und nach fast eine allgemeine Verbindlichkeit und gesetzliches Ansehen erhielten.

*Ueber die
Königliche
Anweisung
die in plebiscitum
zu setzen
sind III*

§. 109.

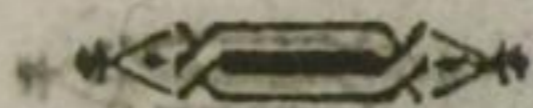
Die Edikte der obrigkeitlichen Personen waren Manifeste, (öffentliche Anschläge) wodurch sie beim Antritt ihres Amtes bekannt machten, wie sie die Rechtshändel, worüber sie zu erkennen hatten, entscheiden wollten. Dies Recht, solche öffentliche Edikte bekannt zu machen, hatten alle obrigkeitliche Personen, ja sogar die Priester, und dies ward das *jus honorarium* genannt.

Car. Sig. vi. juris. r. l. 2. tit. 1

S. Heinecci *hist. edictorum c. 4. §. I. in opusc. postumis p. 13. Jo. Chr. Heinecci. (des vorigen Sohn) florum sparsio ad edicta aedilitia.* Die Edikte der Prätores betreffen die Justizverwaltung, die Edikte der Aedilen die Polizei u. d. g.

§. 110.

Die Prätores übten vorzüglich dieses Recht aus, denn da diese nur die Justiz zu verwalten hatten,



hatten, so sind auch ihre Manifeste für uns am wichtigsten und erhielten in der Folge mit den Gesetzen gleiches Ansehn. Gerade zu konnten sie das Römische Recht nicht aufheben, thaten es aber öfters per in directum, weil sie durch ihre Edikte 1) das alles genauer zu bestimmen suchten, was in den Gesetzen noch nicht bestimmt war, 2) das undeutliche der alten Gesetze erklärten, 3) das unbillige derselben milderten. Dies geschah durch vernünftige Erklärungen aus der Absicht der Gesetze.

Ein neuer Prätor gab entweder ein neues Edikt, oder bestätigte seines Vorfahrens Edikt. Dies hieß edictum tralaticium. Unter dem Kaiser Adrian hat Salvius Julianus das edictum perpetuum verfertiget. Eutrop. VIII. *§. 9. S. Sim. a Loewen* de origine & progressu juris Romani.

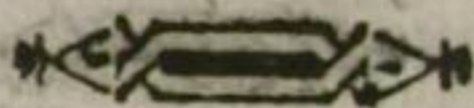
§. III.

Die Gutachten der Rechtsgelehrten, (responsa prudentum) sind die letzte Quelle des Römischen Rechts unter der republikanischen Staatsverfassung. Die Kenntniss der Rechte war bei den Römern beinahe ein völliges Eigenthum der Patricier, und solche geschickte Rechtsgelehrte wurden bei wichtigen Fällen von den Richtern, oder streitenden Partheien, und in der Folge sogar von den Kaisern befragt.

§. 112.

Das Nicht geschriebene Römische Recht, ist das Gewohnheits-Recht, welches größtentheils seinen Ursprung aus den übereinstimmenden

menden



menden Urtheilssprüchen der Richter hatte. Andere Fälle wurden bloß nach dem Herkommen, (mores majorum) entschieden.

S. J. Gothofr. Richter de moribus majorum, antiquissimo juris Romani fonte. Lips. 1744. Chr. Lud. Crell. de origine & virtute juris non scripti. Viteb. 1739. Cicero de inventione. II, 22. & 54.

S. 113.

Unter den Kaisern sind zu bemerken die constitutiones principum, welche entweder durch Edikte, oder Dekrete, oder Rescripte, oder Mandate gegeben wurden.

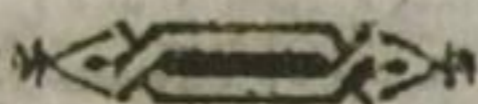
Dritter Abschnitt.

Von den obrigkeitlichen Personen der Römer überhaupt.

S. 114.

Die obrigkeitlichen Personen wurden bei den Römern, so lange die freie Republik stand, vom Volk, nachher aber von den Fürsten bestellt. Sie werden sehr verschiedentlich eingetheilt; 1) in die ältere unter der republikanischen und in die jüngere unter der monarchischen Staatsverfassung; 2) in Stadt- und Landobrigkeiten; 3) in ordentliche und außerordentliche; 4) in größere und kleinere; 5) in curules und non curules; 6) in Patricier, Plebejer und vermischte.

S. Augustini Campiani de officio & potestate magistratuum Genev. 1725. Jac. Guther de officiis



officiis domus augustae. *Petr. Jos. Cante-
lius* de republica romana. *Andr. Dominicus
Floccus* de potestate Rom. *Jul. Pomp. Lae-
tus* de Magistratu Romano. *Franc. Hotto-
mann* de magistratibus Romanis, eorumque in-
stitutione, in Tom. II. Ant. Rom. Thes.
Graevii p. 1864. vorzüglich aber *Montesquieu*
Esprit des loix.

§. 115.

So lange Rom ein Freistaat war, hatte das
Volk das Recht die Staatsbedienten zu erwählen.
Daher kam es, daß nicht sowohl die geschicktes-
ten und würdigsten erwählt wurden, als viel
mehr die, welche sich am meisten bewarben. *J. L. L. in m.*

S. *Quint. Cicero* de petitione consulatus.

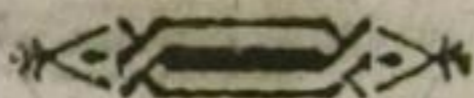
§. 116.

Was die Tüchtigkeit zu einem Amt betraf,
so sah man hauptsächlich darauf, ob der Kandidat
die im Gesetz bestimmte Jahre hatte, denn so bald sich
das Volk der Oberherrschaft bemächtigt hatte,
so kam die Abstammung aus den Patriciern gar
nicht mehr in Anschlag.

S. *Liv. L. 40. cap. 43.*

§. 117.

Wer um ein Amt anhalten wolte, der mus-
ste sich bei dem melden, der bei den Comitien
präsidirte, und wenn ihn der für unwürdig hielt,
so ward sein Name gar nicht aufgeschrieben und
abgelesen. Wer vom Volk durch die meisten
Stämmen erwählt ward, dessen Namen ward von
einem



einem Herold ausgerufen und er mit grossem Pomp nach Hause begleitet.

§. 118.

Es konnte keiner die obersten Staatsbedienungen bekleiden, der nicht vorher schon die untern verwaltet hatte. Erst musste einer Quaestor, ^{oder} denn Aedilis, darauf Praetor gewesen sein, ehe er Consul werden konnte. Ferner so durfte keiner zwei Aemter zugleich bekleiden und innerhalb zehn Jahren einerlei Amt nicht zwei mal übernehmen.

§. 119.

Unter den Königen war der tribunus celerum, der Anführer der Ritter oder der königlichen Leibwache, der vornehmste Staatsbediente.

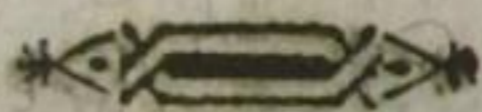
Von dem Amt eines Königs bei den Römern
S. Dionys. Hal. lib. II.

Vierter Abschnitt.

Von den hohen Staatsbedienten der Römer.

§. 120.

Die höchsten obrigkeitlichen Personen bei den Römern waren die Konsuls, (Consules). Sie wurden gleich nach der Vertreibung der Könige bestellt, nach der gemeinen Rechnung im Jahr 244. v. C. und hatten anfänglich eben die Gewalt, welche die Könige gehabt hatten, die nur dadurch
verrin



verringert war, daß sich zwei in sie theilten, und diese beide das Amt nur ein Jahr behielten.

S. Liv. II, 1. Cic. de legg. III, 3. Eut. Lib. I. cap. 9.

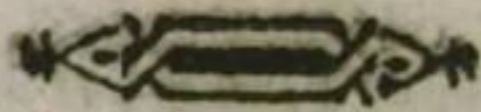
S. 121.

Das Ansehn der Konsuls war so groß, und ihr Amt so wichtig, daß die fremden Könige und Nationen sich eine Ehre daraus machten, unter ihrem Schuz zu stehen. Alle andere Staatsbediente, ausgenommen die Volkstribunen, waren ihnen unterworfen. Im Krieg hatten sie das Obergewalt, und ernannten größtentheils die Officiers. Die Provinzen stunden unter ihrer Herrschaft. Sie mußten das Volk zusammenberufen, ihnen die neuen Gesezze vortragen, welche nach ihnen benannt wurden. Sie vollstreckten die Volks- oder Rathschlüsse, beriefen den Senat und entliessen ihn wieder. Nach ihnen ward das Jahr benannt. Zu den Zeiten der Kaiser ward ihr Amt in einigen Stücken erweitert, in andern eingeschränkt, jemehr die Macht des Kaisers wuchs.

S. Senec. ep. 4.

S. 122.

In den ältesten Zeiten war kein Tag gewiß bestimmt, woran die neuen Konsuls ihr Amt antraten. Vom Jahr 530 bis 599 geschah es den ersten März, und darauf immer den ersten Januar. An dem Tag besuchten der Senat und
D das



das Volk die neuen Konsuls in ihren Häusern. (Dies hieß officium). Von da wurden sie auf das Kapitolium geführt, wo sie opferten.

Die Fasti consulares gehen bis auf das Jahr Christi 541 und urbis 1294. *S. Onuph. Panvini libri V. fastorum a Romulo usque ad Carolum V. Carol. Sigonii Commentarii in fastos consulares a Romulo usque ad imperat. Tiberium. Venet. 1556. Phil. Labbei descriptio Coff. s. Fasti integri consulares in Graev. Thes. 1741. Aug. 241.*

S. 123.

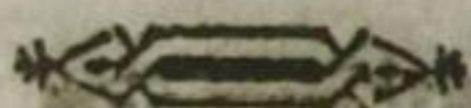
Die Gewalt beider Konsuls war gleich, die Regierung aber hatten sie abwechselnd einen Monat um den andern. Vor dem Consul, der die Regierung hatte, giengen 12 Lictores einer hinter dem andern, und trugen Bündel von birkenen oder ulmenen Stäben, (fasces) worin ausserhalb der Stadt ein Beil befestiget war.

S. Gell. II, 15. Suet. Caes. 2. Liv. II, 7. Plin. XVI, 18. Plaut. Asinar. Act 3. scen. 2. v. 29. Liv. XXIV, 9.

S. 124.

Die zweite höchste Ehrenstelle in Rom war die Prätur. Im Jahr 384 ward der erste Prätor erwählt, welchem die Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit vorzüglich übertragen wurde. Im Anfange war nur Ein Prätor. Da aber sehr viele Fremde nach Rom kamen, so ward im Jahr 510. ein zweiter erwählt, der zwischen den Bürgern und den Fremden Recht spre





sprechen sollte, und daher Praetor peregrinus genannt ward. In der folgenden Zeit wurden noch mehrere Prätoren bestellt.

Unter den Fürsten sind zu bemerken:

- 1) Der Praetor urbanus.
- 2) Der Praetor peregrinus.
- 3) Die Praetores provinciales.
- 4) Der Praetor fideicommissarius.
- 5) Der Praetor fiscalis.
- 6) Der Praetor tutelaris.
- 7) Die Praetores rerum capitalium.

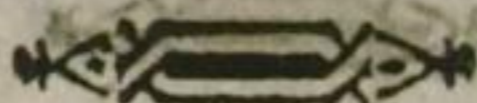
§. 125.

Das Amt der Prätoren bestand darin, daß sie 1) die circensischen Spiele anstellten; 2) in der Abwesenheit der Konsuln, deren Amt verwalteten; 3) Recht und Gerechtigkeit handhabten.

Von DO, DICO und ADDICO, und überhaupt wie die Prätoren Gericht hielten u. s. w. kann entweder hier oder unten im dritten Kap. geredet werden. S. Maternus von Silano röm. Alt. Th. I. S. 240. folg.

§. 126.

Die Censores werden von einigen zu den ordentlichen, von andern zu den außerordentlichen Stadtbedienten gerechnet. Im Jahr 310 sind zuerst zwei Censores gewählt worden. Ihr Amt war, 1) den Census zu halten, 2) hatten sie über die Sitten der Römer zu richten, davon in den Gesetzen nichts bestimmt war. Sie hatten sogar die Macht, die Senatoren, die sich übel aufführten, aus dem Senat zu stoßen, und

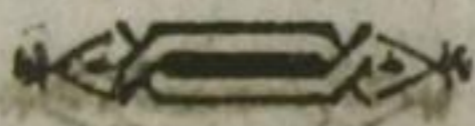


den Rittern ihre Ehrenzeichen zu nehmen; 3) verpachteten sie die öffentlichen Einkünfte, und führten 4) die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiten. Sie behielten im Anfang ihr Amt 5 Jahre, nachher aber nur ein Jahr.

S. Liv. IV, 24. Wie die Censoren das Alter, das Vermögen, und die ganze Familie eines jeden Hausvaters aufzeichneten und schätzten, erzählt Varro de ling. lat. lib. V.

S. 127.

Die *Aediles* waren theils *curules*, theils *plebeji*, theils *cereales*. Nur die ersten gehören zu den hohen Staatsbedienten, weil sie den *Curulischen Stuhl* gebrauchen durften. Sie mußten die öffentlichen Gebäude im Stand erhalten, auch die Privatpersonen anhalten, ihre Gebäude in Rom ordentlich aufzuführen, und zu unterhalten; die öffentlichen Dörter, als Bäder, Kloake, (die unterirdischen gewölbte Abflüsse des Unrats aus der Stadt,) Straßen rein erhalten lassen, in Feuergefahr Anstalten machen, kein schädliches Thier in der Stadt dulden, keinen fremden Gottesdienst in die Stadt einführen lassen, u. d. g. Ueber alles, was auf dem Markt verkauft wurde, hatten sie die Aufsicht, über Maas, Gewicht, u. d. g. Sie sorgten dafür, daß die Stadt immer mit hinlänglichem Getraide versehen ward, verwahrten die Volks- und Rathsschlüsse im Anfang im Tempel der *Ceres*, und darauf in der Schatzkammer, und stellten die öffentl



ffentlichen Spiele auf ihre Kosten an. Lezteres geschah jährlich den 15ten November.

S. 128.

Zu den außerordentlichen hohen obrigkeitlichen Personen gehört der Dictator. Er ward nur in gefährlichen Zeiten der Republik, entweder im Kriege oder wegen Aufruhr, oder auch andern Ursachen von den Konsuls ernannt, (dicebatur). Er hatte ein halbes Jahr lang die höchste unumschränkte Gewalt und 24 Victores. Aus Italien durfte er aber nicht gehen, und kein Geld aus der Schatzkammer nehmen. Unter ihm stand der General der Reiterei, (Magister equitum), den er sich selbst erwählte.

S. Cic. de leg. III. Sen. ep. 108.

S. 129.

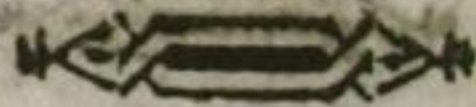
Ferner sind unter den obrigkeitlichen Personen, die nur einige Zeit Rom beherrscht haben, zu bemerken, die Zehn Männer mit Konsuls Gewalt, (decemviri consulari potestate, oder legibus ferendis,) und die tribuni militum consulari potestate. Denn die triumviri reipublicae constituendae sind hieher nicht zu rechnen, weil sie sich ihre Gewalt, ohne Einwilligung des Volks, selbst angemasset haben.

130.

Unter den Kaisern waren die vornehmsten Staatsbedienten 1) Praefectus praetorio, der Ge-

D 3

neral



neral der Leibwache; 2) Praefectus urbi, der die Aufsicht über die Sicherheit und Policei der Stadt und eine Art einer Kriminalgerichtsbarkeit hatte; 3) Praef. aerario; 4) Legati consulares feu Caesaris; 5) Procuratores Caesaris; 6) Quaestores principis; 7) Praef. classis utriusque. Dazu kamen noch nachher 1) Magister scriniorum, der Kanzler, der noch vier Magistros unter sich hatte, nemlich: epistolarum, memoriae, libellorum & dispositionum. 2) Mag. officiorum, Oberhofmeister; 3) Comes sacrarum largitionum, Kammerpräsident; 4) Comes rerum privatarum, der über des Kaisers Schatoulgüter die Aufsicht hatte; 5) Comes palatii; 6) Magister admissionum, Oberhofmarschall; 7) Praepositus cubiculi, Oberkammerherr.

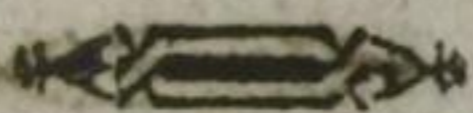
S. Cellarius cum Walchii notis. p. 232 sqq.
Meiners Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Leipzig 1782.]

Fünfter Abschnitt.

Von den niedern Staatsbedienten der Römer.

§. 137.

Die Volkstribunen, (Tribuni plebis) werden zwar zu den niedern obrigkeitlichen Personen gerechnet, hatten aber fast noch größere Gewalt, als die Konsuls. Im Jahr 260 sind die ersten bestellt worden, um dem Volk wider die
Bez



Bebrückungen des Senats und der Patricier beizustehen. Im Anfang war ihre Gewalt klein. Sie masseten sich aber immer größere an, und konnten durch ihre Einsprache, (*intercessio*) alle Rathschlüsse und Verordnungen der obrigkeitlichen Personen umstossen und ungültig machen. Erstlich wurden in *comitiis curiatis* zwei erwählt, nachher aber in *centuriatis* zehn. An ihrer Person durfte sich bei Lebensstrafe keiner vergreifen.

S. *Entrop.* I, 13. *Just. Lips.* de magistrat. Rom. cap. XV. *Val. Max.* lib. II, cap. 2. §. 7. *Cicero* de L. L. lib. III, cap. 7. und de orat. lib. III, cap. 1. *Appianus* lib. II, de bello civili. *Gell.* lib. XIII, 12. *Valer. Maxim.* VI, 3. Eigentlich konnten diese Tribunen nur negative handeln. *Potestas eorum consistebat in prohibendo non agendo.* Sie haben Aehnlichkeit mit den Ephoren der Lacedämonier.

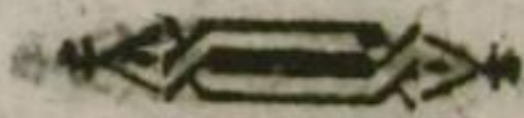
S. 132.

Die erste Stufe in den bürgerlichen Bedienungen war die *Quästur*. Der Ursprung derselben ist schon unter den Königen gewesen. Die *Quästores* wurden vom Volk erwählt, und mussten theils in Rom die öffentliche Kasse im Tempel des Saturns verwalten, theils auch in den Provinzen die Einkünfte berechnen, und der Armee den Sold auszahlen.

S. *Tacit.* anal. lib. XI. cap. 22.

S. 133.

Auserordentliche obrigkeitliche Personen waren die *Zwischenkönige*, (*interreges*) welche



im Anfang erwählt wurden, wenn der König gestorben, und sein Nachfolger noch nicht erwählt war, und in der Folge, wenn die Konsuls abgegangen, und die neuen das Amt noch nicht angetreten hatten, oder wenn sie weit von Rom entfernt waren.

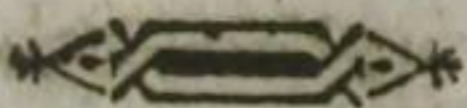
§. 134.

Die übrigen kleinern obrigkeitliche Personen waren: 1) die *Duumviri capitales*, 2) *Duumviri navales*, 3) *Triumviri nocturni*, 4) *Triumviri agrarii*, oder *Coloniis dividendis*, 5) *Triumviri locorum publicorum reficiendorum*, 6) *Triumviri monetales*, 7) *Triumviri mensarii*, 8) *Magistri curiarum*, 9) *Viocuri*, 10) *Praefectus annonae*, ~~11) Praef. urbi, der unter den Kaisern eine sehr grosse Rolle spielte.~~ 12) *Quinqueviri mensarii*, 13) *Quinqueviri muris & turribus reficiendis*, 14) *Quinqueviri vigilum*, u. a. m.

§. 135.

Sobald die Römer auch ausserhalb Italien Länder einnahmen, so war es nothwendig, daß in diese sogenannte **Provinzen Statthalter** geschickt wurden. Dies waren mehrentheils die Konsuls und Prätoeren, die ihr Amt niedergelegt hatten, *Proconsules*, *Propraetores*. Als Gehülfen hatten sie bei sich ihre Legaten und *Quästoren*.

Pro-



Provincia, επαρχια, ist eigentlich eine Gegend, die das Römische Volk provicit, procul vicit. Augustus theilte das Römische Reich in zweierlei Provinzen.

I. Senatoriae & populares Provinciae.

Afrika, Numidien, Asien, Griechenland und Epirus, Macedonien, Sicilien, Kreta, Cyrene, Bithynien, Pontus, Sardinien und Hispania bätika.

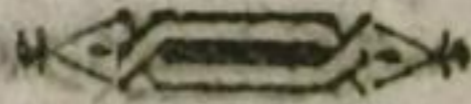
II. Imperatoriae Provinciae.

Das übrige Spanien ganz Gallien, Cölesyrien, Phönicien, Cilicien, Cypern, und hauptsächlich Aegypten. Die folgenden Kaiser haben öfters diese Eintheilung verändert.

Die Legaten wurden den Prokonsuls entweder vom Senat beigegeben, oder sie erwählten sie sich selbst, und dies hieß aliquem sibi legare.

§. 136.

Die obrigkeitlichen Personen der Römer hatten ihre besondere öffentliche Bedienten, (Apparitores). Dies waren die Secretairs, (Scribae), die Gerichtsdiener, (Accensi), die Ausrufer, (Praecones), die Lictores, die Boten, (Viatores), u. a. m. welche sich alle durch die Farbe ihrer Oberkleider, und durch eine Binde, welche sie von der rechten Schulter gegen die linke trugen, von einander unterschieden, und anzeigten, welcher Obrigkeit sie zugehörten.



Die Schreiber waren in gewisse Decurien eingetheilt. Daher: Decuriam emere. Zuletzt sind noch zu bemerken die statores, commentarienses und optiones carceris, (Gefangenwärter). Im zweyten und dritten Jahrhundert wurden die Staatsbedienungen sehr verändert.

Das dritte Kapitel.

Von der gerichtlichen Verfassung der Römer.

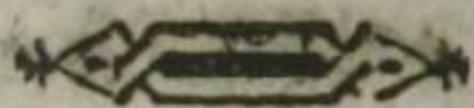
Erster Abschnitt.

Von der Justiz der Römer.

§. 137.

Wegen der Römischen Justiz hat man zu bemerken 1) die Personen, welche Gericht hielten, (jus dicentes); 2) die, welche vor ihnen erschienen, der Kläger und der Verklagte, (Actor & Reus) 3) die Art und Weise, wie das Gericht gehalten ward; 4) die Gesetze, nach welchen Recht gesprochen ward, und endlich 5) der Ort, wo Gericht gehalten ward.

Die besten Bücher de re judiciaria Romanorum sind *Car. Sigonius* de Judiciis. Tom. II. *Graev. Thes. Ant. Rom.* p. 683. seqq. *Petrus Herodius* de publicorum judiciorum ordine. *Franc. Polletus* hist. fori Rom. 1572. *Fr. Robertellus* de judiciis & omni consuetudine causas agendi apud Rom. *Graev. Thes.* Tom. III. *Jos. Rud. Iselin* brevis Roman. judiciorum



ciorum historia. Bas. 1722. *Car. Bretius de ordine antiquo judiciornm civilium, eorumque solemnibus.* Paris 1602. *J. C. G. Hoffmanni Hist. juris.* T. II. p. II. pag. I. seqq. u. n. a. m.

§. 138.

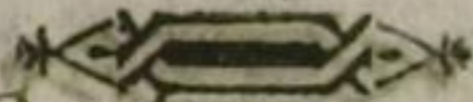
In den ältesten Zeiten verwalteten die Könige die Justiz selbst, und zwar ohne Gesetze. Nachher kam, wie die ganze königliche Gewalt, also auch die oberrichterliche, an die Konsuls, und wie zur Konsulwürde auch Plebejer gelangen konnten, so ward der Prätor bestellt.

S. *Dion.* II, 14. ~~X.~~ Man findet einige Beispiele, daß vom Prätor an den Consul ist appellirt worden. Vom Prätor S. oben Kap. III. Abschn. 4. §. 124 und 125.

§. 139.

Zu Gehülffen waren dem Prätor beigegeben die Decemviri stlitibus judicandis, 2) Centumviri, 3) Unterrichter (judices), 4) Recuperatores, und 5) unter den Kaisern Assessores.

Die Decemviri stlit. jud. wurden halb aus den Senatoren, halb aus den Rittern genommen. Sie hielten ihre Sitzungen in der Basilica Julia, wo der Spies aufgerichtet war, und daher sagte man von ihnen, *haetae praeerant.* Centumviri von ihrer Anzahl benannt (105) aus jeder Tribus 3. Nachher waren derselben 180. Sie waren in vier Kammern (consilia) eingetheilt, und richteten in Erbschaften, Testamentssachen, Vormundschaften, Verwandtschaften, Verbauung des Lichts, Freiheiten, Schuldsachen, Traufrecht u. d. g. *Cic. de orat.* l. 38. Die Unterrichter (judices pedanei) wurden jährlich



jährlich ~~vom Volk~~ bestellt, und aus der großen Anzahl derselben (450) wurden zu gewissen Processen einige durchs Los oder von den streitenden Partheien erwählt. Sie mussten das streitige factum untersuchen. Die Arbitri thaten nur in causis bonae fidei den Ausspruch, jene aber in causis stricti juris. 'Cic. pro Rosc. C. IV. Die Recuperatores waren Richter in Privatsachen, die alles geschwind abthun mussten. Dicti sunt recuperatores, qui de rebus privatis recipiendis reddendisque cognoscerent. In den Römischen Gerichten wurden viele Feierlichkeiten beobachtet. — Lege agere — Actio legis — Actus legitimi. — Jurisdictio ist unterschieden von Imperium etc.

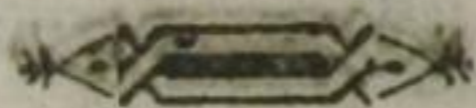
§. 140.

Die Personen, die vor Gericht erschienen, waren der Kläger, (Actor), der Beklagte, (Reus), die Advocaten (Causidici, Patroni caufarum), und die Zeugen, (Testes).

Es waren mancherlei Gattungen der Römischen Advocaten; z. B.

- 1) Procuratores, welche angesehen wurden, als wenn sie ihre eigene Sache führten, und sie das dominium litis, so aber nur fictum war, hätten; daher auch das Urtheil auf sie abgefaßt ward.
- 2) Defensores in des Beklagten Abwesenheit.
- 3) Eigentliche Sachwalter, Causidici, Patroni caufarum. In jedem Process konnten beide Partheien derselben vier bis zwölf haben.
- 4) Oratores, die Redner, traten in wichtigen Staatsprocessen auf; z. B. Cicero.
- 5) Die herbeigerufenen Freunde, Advocati, in Kriminalprocessen.
- 6) Die Lobredner, Laudatores.

Die



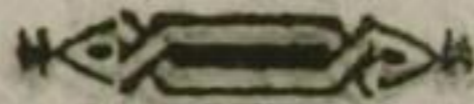
Die Zeugen mußten freie Leute seyn, und durften nicht torquirt werden.

§. 141.

Die Gerichte der Römer waren entweder *judicia privata*, worinn Prozesse zwischen Privatpersonen über Privatsachen entschieden wurden, oder *judicia publica*.

Der Kläger brachte in den Privatgerichten seinen Gegner vor den Prätor, (*in jus vocabat, i. e. rogabat, ut se ad Praetorem sequeretur*): doch durfte er ihn nicht in seinem Haus angreifen. Stellte sich der Beklagte, so erklärte sich der Kläger, was er für eine Klage anstellen wolle, (*actionem edebat*) und bat den Prätor, seine Klage vorbringen zu dürfen, (*actionem, s. iudicium postulabat.*) An dem gesetzten Tag (gemeinlich dies *comperendinus*, der folgende dritte Tag) brachte der Kläger die Klage vor, (*actionem intendebat*), und bat um einen Richter. Waren die Richter bestellt, so folgte *litis contestatio*, das heißt, beide Theile erzählten die Sache, worüber der Streit war, und beriefen sich auf Zeugen. Nun ward eine neue *comperindinatio*, *condictio* verstattet. Denn wurde die Sache von den Advokaten vorgetragen 1) kurz, *causae conjectio*; 2) durch eine ausgearbeitete Rede. Einem jeden ward die Zeit bestimmt, wie lange er reden durfte, durch die Wasserruhr, *Clepsydra*, (von *κλεπτω* und *ὕδωρ*) und noch vor Sonnen Untergang das Urtheil publicirt. War aber die Sache dem Richter noch nicht klar, so sagte er: *non liquet, ampliandum est.* Actor. XXIV, 22. Innerhalb 30 Tagen konnte ein jeder appelliren.

§. 142.



Die öffentlichen Gerichte, *judicia publica*, oder *quaestiones*; haben ihren Namen daher, weil darin ein jeder aus dem Volk Kläger sein durfte. In diesen Gerichten wurden meist lauter Kriminalsachen abgethan, und sie waren entweder ordentliche, die vom Prätor gehalten wurden, oder außerordentliche, wozu vom Volk KriminalQuästoren (*Quaestores parricidii*) außerordentlich erwählt wurden. Die ordentlichen öffentlichen Gerichte waren diejenigen, in welchen die öffentlichen Verbrechen, auf welche eine bestimmte Strafe in den Gesetzen fest gesetzt war, untersucht und bestraft wurden. Außerordentliche öffentliche Gerichte waren die, in welchen öffentliche Verbrechen, worauf keine bestimmte Strafe in den Gesetzen gesetzt war, untersucht und bestraft wurden.

Bis ins Jahr 605 waren sie alle *extraordinariae*, wo die *quaestiones perpetuae* aufkamen. In den *comitiis* wurden viele Sachen vom Volk selbst entschieden; z. B. *Causa Milonis*, qui *Clodium interfecerat*. Die verschiedene Verbrechen, die in diesen Gerichten bestraft wurden, waren 1) *Crimen repetundarum*, 2) *peculatus*, 3) *ambitus*, 4) *perduellionis*, 5) *ficariorum*, 6) *adulterii*, 7) *parricidii*, 8) *falsi*, 9) *vis publica & privata*, etc.

S. *Cic. pro A. Cluent*, cap. 53. Unter den Kaisern bekam die *Quaestio publica* den Namen *merum imperium*. *Imperium non merum* war die Untersuchung in Civilsachen, und *imperium mixtum* die Gerichtsbarkeit über Civil und Criminalsachen. *Digest. lib. 29. tit. 5. l. 1. §. 25.*

S. 143.

Bei den öffentlichen Gerichten ward beinahe eben die Ordnung beobachtet, wie bei den Privatgerichten. Ein jeder konnte Kläger sein. Doch waren auch schon Fiskalische Klagen in diesen Fällen zu Rom üblich. Es waren nemlich das selbst gewisse öffentliche Kläger, (Publici accusatores). Die Richter wurden durch das Los erwählt, und beide Theile mussten nichts gegen sie einzuwenden haben.

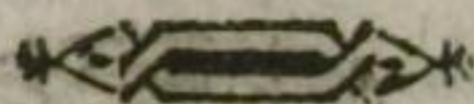
S. Cic. pro Coelio cad. 7. Die Knechte wurden peinlich befragt, durften aber nicht wider ihre Herrn zeugen, ausser in causa incestus und conjurationis. Die Torturinstrumente waren equuleus, lamina, (glühendes Blech,) das Rad u. d. g.

S. 144.

Das Römische Volk hielt in den Comitien über die öffentlich Gericht, welche sich an der Würde, Sicherheit und Wohlfahrt des Volks und der obrigkeitlichen Personen oder der Römischen Staatsverfassung vergriffen und sich des Hochverrats, (crimen majestatis und perduellionis) schuldig gemacht hatten, oder auch über solche, welche öffentliche Gelder zu ihrem Privatvorthail gebraucht hatten.

Nun müsste nach der S. 137. angegebenen Ordnung von den Gesetzen der Römer gehandelt werden. Davon ist aber schon das hieher gehörige oben Kap. II. Abschn. 2. angeführt worden.

S. 145.



§. 145.

Der Ort, wo die Römischen Gerichte gehalten wurden, war sehr verschieden. Auf dem **Forum** hielt gemeiniglich der Prätor Gericht, oder im **Komitium**, welches an dem palatinschen Berg und der alte Versammlungsort der Römischen Bürger war. Er saß dabei auf seinem kurulischen Stuhl, auf dem **Tribunal**, welches eine Bühne in der Form eines halben Mondes war. Die Gerichte der hundert Männer wurden in dem Julischen mit Statuen herrlich ausgezierten Gebäude, (*basilica julia*) gehalten. Das Volk versammelte sich, um Gericht zu halten, entweder auf dem Markt, oder im Komitium, oder auf dem Marsfeld.

Zweiter Abschnitt.

Von den Strafen bei den Römern.

§. 146.

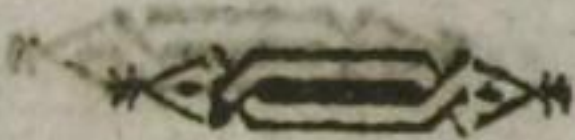
Die Römer strafte die Uebertreter der Gesetze auf mancherlei Weise. Die Gelindeste war die Geldstrafe, (*multa, damnum*), die anfangs in Schaafen und Ochsen bestand.

Nachher wurden statt eines Schaafs 10 As, und statt eines Ochsen, 100 As bezahlt. *Gell. XI, 1.*

§. 147.

Zu den Leibesstrafen gehörten das Gefängnis (*vincula publica, carcer*), die Geißelung, (*verberatio*), das Wiedervergeltungsrecht bei denen,

nen,



65

nen, die andern ihre Glieder verstümmelt hatten, (talio), und das Brandmarken, (calumnia).

Das Tullische und Klaudische Gefängniß ist zu merken. Hier kann auch von der custodia libera und militaris geredet werden. *Seneca* Ep. V. Act. XXVIII, 16. *Sallust.* de bello cat. 47. *Tacit.* Annal. 6, 3.

S. 148.

An der Ehrewurden die Römer bestraft, entweder von den Censoren, oder Prätoeren, wenn diese durch ein Edikt bekannt machten, daß dieser oder jener unfähig wäre, öffentliche Aemter zu bekleiden.

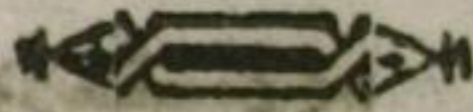
S. 149.

An den Vorrechten wurden die Römer bestraft, 1) durch die Landesverweisung, aquae & ignis interdictio, 2) durch die Relegation, (deportatio gemeiniglich in insulam), wobei der Relegirte, das Römische Bürgerrecht behielt, 3) wenn sie zu Knechten verkauft wurden, (Servitus) welches denen widerfuhr, die in dem Censuß betrügerisch gehandelt, oder sich nicht hatten zu Soldaten anwerben lassen, und 4) oder wenn sie zu knechtischen Strafen verurtheilt wurden, (ad metalla, oder ad Bestias depugnandas).

S. *Juv.* XIII, 247. *Ovids* Schicksal bestand in der eben genannten zweiten Strafe. Eine ganz besondere Art der Verweisung war die relegatio in Oasin, eine große Wüste in Libyen. S. *Photii* Bibl. pag. 191. *Strabo* lib. 17.

E

S. 150.



S. 150.

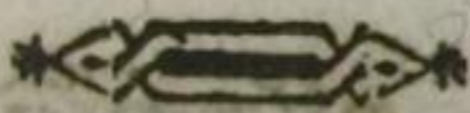
Die ordentlichen Lebensstrafen der Römer, (supplicia, mors violenta) waren 1) die Enthauptung, (decollatio), die Erwürgung durch einen Strick, (strangulatio), 3) die Herabstürzung vom tarpejischen Felsen, oder Robur, (dejectio de saxo tarpejo).

S. 151.

Die Römischen Generals gebrauchten im Feld nicht immer diese ordentlichen Lebensstrafen, sondern andere willkührliche. Auch einige besondere Verbrechen wurden auf eine außerordentliche Art gestraft, z. B. die welche mit einer Vestalin Unzucht getrieben hatten, die Vatermörder u. a. m.

S. 152.

Mit den allergrausamsten Lebensstrafen wurden die Knechte belegt. Manchmal wurden ihre Beine auf einem Ambos zerstoßen, (crurifragium), gewöhnlich aber wurden sie gekreuziget, (servile supplicium). Ein solcher Missethäter ward erstlich gezeiselt, darauf an einem Querholz, das er selbst an den Gerichtsort tragen mußte, nackt aufgehängt, so, daß der Körper auf dem, an dem nicht sehr hohen Kreuzespfahl befindlichen Sitz, (staculum, sedile) so gesetzt wurde, daß die Beine zu beiden Seiten herunterhängen, und die Füße an dem Pfahl, die Hände an dem obern Querholz mit Stricken oder Nägeln befestiget wurden. So mußte er nach eini-
gen



gen Tagen auf eine elende Weise umkommen, wenn er nicht von den wilden Thieren zerrissen ward. Auf einer Tafel, die über seinem Haupt befestigt ward, war das Verbrechen angegeben.

Ein solches Kreuz hieß *crux commissa*, oder *patibulum*, und hatte diese Figur T. *Crux decussata* sah so aus X, und wann der Pfahl hervorragte †, so hieß es *crux immissa*. *Crux simplex* war ein bloßer Pfahl. S. *Lipsius de cruce* lib. III. & lib. II. cap. 5.

S. 153.

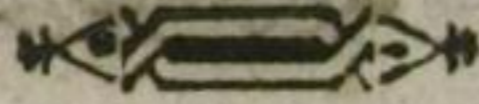
Die Lebensstrafen wurden von dem Scharfrichter, oder den Liktoren, oder Soldaten verrichtet. Vor dem zehnten, und nachher vor dem zoten Tag, nach bekanntgemachtem Urtheil, ward keiner hingerichtet, damit noch Zeit genug wäre, den ganzen Prozeß nachzusehen.

Das vierte Kapitel.

Von den Spielen der Römer.

S. 154.

Die Spiele der Römer lassen sich am besten in privat- und öffentliche Spiele eintheilen. Der Endzweck der letztern war theils, die Götter zu versöhnen, theils aber dadurch das Volk zu versöhnen, und sich dessen Gunst zu erwerben. Die Privatspiele der Römer waren die *latrunculi*,
E 2 *tali*,



tali, tesserae, fritillus, pila, harpastum, halteres, petaurus, par-impar, trochus.

Latrunculi, eine Art Schachspiel, das Palamedes, des Nauplius Sohn, sol erfunden haben. Tali und Tesserae, Würfel. Der beste Wurf hieß Venus, wenn jede Seite etwas besonders zeigte. Canis war der schlechteste Wurf, wenn ein Würfel eben so gefallen war, als der andere. Propert. I, eleg. 9. Der Ball ward entweder raptim, oder expulsim, oder datatim gespielt. Vom Kreisel, trochus S. Virg. Aen. VII. — impubesque manus mirata volubile buxum. Pers. Sat. 3.

§. 155.

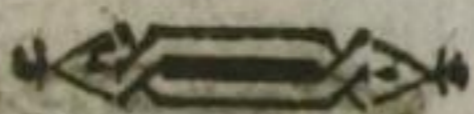
Die öffentlichen Spiele, wodurch die Römer unzähliges Geld verschwendeten, waren sehr verschiedener Art. Die wichtigsten sind die Circensische, die Fechterspieler und die theatralische Spiele.

Die Spiele wurden von den Aedilen besorgt.

§. 156.

Die Circensischen Spiele (ludi circenses) bestanden in allerlei Leibesübungen, z. B. Fahrren, Reiten, Laufen, Ringen, Kämpfen, u. s. w.

Sie haben ihren Namen vom Cirkus, (Ἰππικὸν Ἰεατροῦ) den Tarq. Priskus erbaut hat, zwischen dem Aventinischen und Palatinischen Berg, nach dem Montfaucon in Valle Murcia, der seine Länge zu 2181. und die Breite zu 980 Fuß angiebt. Es hatten darin über 300000 Menschen Platz. Die Schriftsteller, die vom Cirkus geschrieben



schrieben haben, fñrt *Sam. Pitiscus* in seinem *Lex. ant. Rom.* tom. I. p. 441. und *Jo. Alb. Fabricius* in der *bibliogr. antiqua* cap. XXII, p. 642 an. S. auch *Phil. Ruben.* lib. I. elector cap. 30. Ehe *Tarquin* den *Cirkus* erbauete, waren schon einige dieser Spiele. *Romulus* hatte sie dem *Neptun* zu ehren, der auch *Consus*. d. i. *Deus consiliorum* hieß, angeordnet. Die Spiele hießen daher *consualia*. Damals wurden sie im *Marsfeld* gehalten, und man glaubt, daß bei diesen Spielen der Raub der *Sabinischen Jungfern* geschehen sei.

S. 157.

Wenn im *Cirkus* solten Spiele angestellt werden, so ward zuvor eine grose *Prozession* mit vieler *Pracht* gehalten, (*pompa Circensis*), wobei die *Bilder* der *Götter*, auf *Tragstñlen* vorgeztragen wurden.

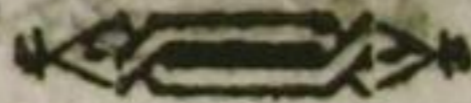
S. *Onupher. Panvinius* de ludis circensibus.

S. 158.

Die verschiedenen *Gattungen* der *circensischen* Spiele waren der *Wetlauf*, die *Ring-* und *Kampfspiele*, das *Trojaspiel*, die *Jagd*, die *Vorstellungen* von *Land-* und *Seeschlachten*.

S. 159.

Der *Wetlauf* (*curfus*) war unter allen *Römischen* Spielen das *vornehmste*, und geschah entweder zu *Wagen*, oder zu *Pferd*, oder zu *Fuß*.



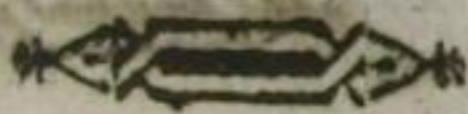
Hier sind zu bemerken die Fuhrleute, (Aurigae) und ihre vier Ordnungen, factiones, albata, ruffata, veneta, prasina. Domitianus that noch die purpuream und auratam hinzu. S. Jac. Spon. miscell. erudit. antiquit. p. 65. Joh. Aug. Buchner not. ad Plin. lib. I. ep. 10. Cassiodorus lib. III. varior. epist. 57. p. 223. Sueton Jul. cap. 39. Caligul. 18. Nero. XI. Von der mappa circensi. On. Panv. de lud. circ. lib. I. cap. II. Jul. Caes. Bulenger de circ. cap. XVI. Graev. Praef. ad tom. IX. thes. Ant. Rom.

S. 160.

Die zweite Gattung der circensischen Spiele waren die gymnischen, oder die Ring- und Kampfspiele. Dahin gehören die Faustfechter, die eine Art von ledernen Handschuhen, (caestus) mit Riemen an hatten, worin Blei oder Eisen genehet war, damit sie desto nachdrücklicher zuschlagen konnten.

Man lese hier im Virgil den Streit des Dares und Entellus nach. Aen. V. 362. seqq. Certamina athletica entweder von αἵλος, certamen oder αἵλον, praemium. S. aufer dem On. Panv. den Hieron. Mercurialis und Petr. Faber. in libris de arte gymnastica. Bircherod exercit. de ludis gymnics. Gronov. tom. VIII. thes. Ant. graec. p. 2290. Joh. Henr. Schulze obs. ad rem athlet. pertinent. Halae. 1737. Die gymnischen Spiele wurden bei den R. auch quintertium, πενταἵλον genannt. Hierunter begrif man 1) pugilatus, 2) lucta, 3) cursus, 4) saltatio militaris, der Heldentanz von Saltus, Sprung, als Vorübung im Krieg, 5) discus.

S. 161.



§. 161.

Ferner gehören zu den circensischen Spielen, das Trojaspiel, (ludus Trojae) worin sich die Söhne der vornehmen Römer zu Pferde übten; allerlei Kriegsübungen machten, Schlachten vorstellten, schwadronenweis auf einander zu ritten u. d. g. Der Kampf mit den wilden Thieren (venatio amphitheatralis), wo entweder wilde Thiere von verschiedener Gattung, oder Menschen mit wilden Thieren stritten. Um den Circus einem Wald ähnlich zu machen, pflegten sie ihn mit Bäumen zu besetzen.

Vom Troja-Spiel S. *Virg. Aen. V. 561* seqq.

On. Panv. de lud. circ. lib. II. cap. 9. p. 422.

Herm. Hugo. de militia equestri. Von der

Jagd den Dio Cassius lib. XLIII. p. 225.

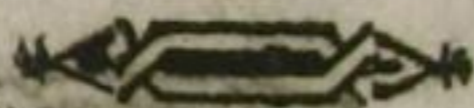
§. 162.

Im Circus zu Rom wurden manchmal Land- und Seeschlachten (pugna equestris, pedestris, naumachia) vorgestellt, ein Lager geschlagen, und andere Uebungen angestellt, damit die jungen Leute daraus lernen möchten, wie es im Felde und zur See herzugehen pflege.

S. *Suet. Caes. cap. 39. §. 7. Dio Cassius lib. 43. p. 225. Liv. lib. 44. cap. 9.*

§. 163.

Die Fechterspiele, (ludi gladiatorii) waren unter allen die wichtigsten, und dem Volk am angenehmsten. Im Anfang wurden sie nur bei

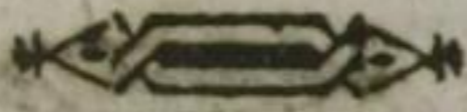


den Leichen der Vornehmen gegeben, um ihnen oder ihren manibus, wie man glaubte, einen Dienst zu erweisen; nachher auch bei Privatpersonen, öfters auch bei Leichen der Weiber. In der Folge wurden sogar nur bloß zum Vergnügen, und um des Volks Gunst sich zu erwerben, Fechterspiele gegeben. Der Ursprung ist etruscisch.

S. Cic. pro Sext. cap. 58. 59. ad Famil. lib. 7. epist. I. Liv. IX, 40. Val. Max. II. cap. 4. §. 7. Suet. Caes. 26. Diese Spiele hießen im eigentlichen Verstand munus, der, welcher die Spiele gab, munerarius, munerator, editor und dominus. War er auch eine Privatperson, so durfte er sich doch alsdann der Victoren und des Purulischen Stuhls bedienen. Trajan hat in 123 Tagen 10000 Fechter kämpfen lassen. Die Gladiatores selbst waren anfänglich nur geringe Leute. Nachher ließen sich aber auch vornehme dazu gebrauchen. Sie waren entweder coacti oder voluntarii, auctorati, die von dem Fechtmeister, (lanista) durch Geld (auctoramento gladiatorio) erkaufte waren. Gemeinlich mußten sie so lange mit einander fechten, bis einer auf dem Platz blieb. Dazu waren die Amphitheatere erbaut. Davon S. Cellarii comp. Ant. Rom. cum adnotationibus Walchii. p. m. 510. Just. Lipsius de amphitheatro. Dio Cass. lib. 54. 25. 26.

§. 164.

Die Fechter selbst waren sehr von einander unterschieden, theils in Ansehung ihrer Waffen (ornamenta), theils in Ansehung der Art, wie



wie sie fochten. 1) Einige hatten einen kleinen Schild (parma), und einen kleinen runden Dolch (charpa, sica), und hießen Thraces. 2) Die Mirmilones stritten auf einem Knie, und hatten zum Zeichen einen Fisch auf ihrem Helm. Sie hatten ihren Ursprung aus Gallien, und kämpften mehrentheils mit den Thracibus. 3) Andere hatten ein Netz in der Hand, und hießen daher Retiarii; sie führten zugleich auch eine Gabel mit drei Zacken. 4) Die Laquearii bedienten sich eines Stricks, um ihren Gegner zu fangen. Man ließ sie mit den Retiariis zusammen. 5) Die Hoplomachi oder Samnites kämpften in voller Rüstung. 6) Die Essedarii stritten auf kleinen offenen Wagen. 7) Die Andabatae stritten mit verbundenen Augen zu Pferd. 8) Einige fochten mit zwei Schwertern zugleich, (Dimachaeri).

§. 165.

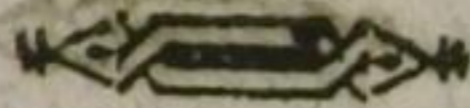
Wenn diese Fechterspiele solten gehalten werden, so wurden sie den Tag zuvor per editum munerarium, (libellum gladiatorium) vom Editor bekannt gemacht, wodurch sogleich die Namen und die Anzahl der Fechter angezeigt wurden.

§. 166.

Hierauf ward die schon oben §. 157. angezeigte Proceßion gehalten, und die Fechter, die einander gleich waren, wurden zusammen gelassen (committebantur, comparabantur, compo-

neban-

Es



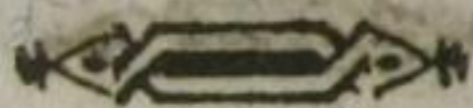
nebantur). Darauf stritten sie erst mit hölzernen Waffen, (arma lusoria, exercitatoria), nach gegebenem Zeichen lergriffen sie die rechten Waffen, (arma decretoria, ornamenta), und fochten damit gemeiniglich so lange, bis einer auf dem Platz blieb. Das Volk hatte die Freiheit, ein Zeichen zum Aufhören oder Fortsetzen des blutigen Kampfs mit dem Daumen zu geben. Daher: pollicem premere, convertere.

S. 167.

Die dritte Gattung der Römischen Spiele waren die theatralischen, (ludi scenici), welche auf besondern Schaubünen aufgeführt wurden. Die Schauspiele der Römer waren theils Lustspiele und Trauerspiele, theils Satyren und Mimen.

M. Aem. Scaurus soll das erste Theater zu Rom erbauet haben, welches ungefähr, 2,500000 Ducaten gekostet, und worin 80000 Menschen sollen Platz gehabt haben. *Plin. Hist. nat. XXXVI. 15.* Das kostbarste Theater zu Rom war das Marcellische. *Ovid. Amor. II, VII, 3.* Die Theaters machten einen halben Cirkel aus. Die Theile desselben waren Scena, Proscenium, Postcenium, Pulpitum, Orchestra und Sedilia. Hier ist die Redensart zu erklären, sedere in quatuordecim. Im Jahr 389 fing man nach dem Beispiel der Etrusker zuerst zu Rom an, Komödien zu spielen — Histriones — Hister heist in der etruscischen Sprache ein Spiel. *Ovid. de arte am. I. 3.* — Comoedia, κωμωδία von κωμῆ, ein

ein



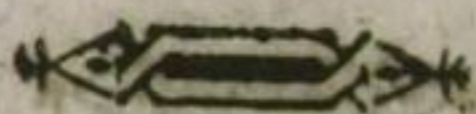
ein Dorf und ὠδῆ, ein Lied. Diese dramatische Gedichte wurden eingetheilt in praetextatas, togatas und tabernarias. Atellanae waren in der ältern lateinischen Bauernsprache abgefaßte Zwischenspiele. Ludi osci, oder Oscum ludorum zeichneten sich durch den Geschmack des Antiken aus. Tragoedia von τραγῶς, ein Bos und ὠδῆ, weil bei den Griechen ein Bos die Belohnung der Schauspieler war. — Satyra ist von den Griechen erfunden und von den Römern erkolirt worden. — Mimi waren Zwischenspiele in jambischen Versen. — Pantomimi.

S. 168.

Die Römischen Spiele werden auch nach der Zeit, worin sie gehalten wurden, eingetheilt in ludi statii, votivi und extraordinarii. Zu den erstern gehören die Megalesia, Cereales u. a. Augustales und Palatini zu Ehren der verstorbenen Kaiser. Votivi, wenn die Feldherrn in den Krieg zogen, und Spiele zu geben gelobten. Extraordinarii waren, z. B. die funebres, natalitii, u. a.

Alle 100 oder 119 Jahre ward das Jubelfest, (ludi saeculares zu Ehren des Apollo und der Diana gefeiert. Ein Herold rief das Volk zusammen ad ludos, quos nunquam quisquam spectasset, nec spectaturus esset. *Ovid. trist. II. 25. Sueton. Claud. 21. Horat. Carm. saecul.* — Die Spiele waren in der Römischen Republik eine sehr wichtige Sache, und wurden sogar für ein Stück des Gottesdienstes gehalten.

Das



Das fünfte Kapitel.
Vom Kriegswesen der Römer.

Erster Abschnitt.

Von den Officiers und Soldaten.

§. 169.

Ein jeder Römischer Bürger war verbunden eine Zeitlang Soldat zu sein. Die Reiter mussten zehn, die Fußvölker sechzehn Feldzügen in der Zeit vom siebzehnten bis zum sechs und vierzigsten Jahr beigewohnt haben, ehe sie völlig von allen Kriegsdiensten befreiet waren. Aus der untersten Klasse der Römischen Bürger wurden keine Soldaten angenommen, ausgenommen in sehr dringender Noth.

Die Abhandlung vom Kriegswesen der Römer ist sehr wichtig, da die Römer so große Eroberungen gemacht haben. Die besten Bücher davon sind. *Salmasius de militia romana*. Tom X. Ant. Rom. Thes. *Graevii*, und *Justi Lipsii de militia romana libri V*. Antwerp. 1596. in 4. Als Quelle ist außer den übrigen Römischen Geschichtschreibern, vorzüglich Polyb zu merken. S. Römische Kriegsalterthümer aus ächten Quellen geschöpft. Ein Beitrag zur Aufklärung der Römischen Taktik. Halle, 1782. gr. 8. der Verf. ist der Hr. Prof. Nast der jüngere an der Academie zu Stuttgart, mit Beistand des Hrn. Hauptmann Kösch, und Kösch Commentar über die Commentarien des Caesar, als eine Beantwortung der Remarques sur Caesar des Hrn. General Major v. W. nebst Beiträgen

Beiträgen zur Römischen Taktik. Halle 1783. 8.
 Zu Ende des 4ten Sec. hat Flav. Veget. Renatus
 vom Kriegswesen geschrieben, unter dem Titel:
 Institutorum rei militaris libri V. S. auch Ono-
 sander Στρατηγικόν, ed. Norimb. 1762. Da
 die militia romana so große Veränderungen erlitte
 ten hat, so will ich sie hier vorzustellen suchen, so
 wie sie kurz vor Marius Zeiten war.

Die Ursachen, weswegen ein Römer vom Sol-
 datendienst konnte befreit werden, waren:

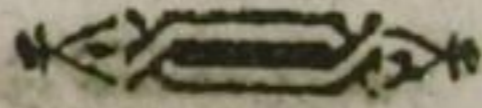
- 1) Vacatio vel aetatis, vel Magistratus, vel
 sacerdotii.
- 2) Beneficium vom Senat oder Volk.
- 3) Emerita stipendia.
- 4) Morbus.
- 5) Vitium corporis. *Gel. XVI. 4. Von der con-
 scriptione militum, S. Polyb. VI. 17 — 40.*

§. 170.

Die Bundesgenossen, (socii) wurden von
 den Römischen Generalen aus den Italienischen
 Städten geworben. Sie unterhielten sich im
 Kriege selbst, und bekamen von den Römern nichts,
 als Getraide. Sie hatten daher ihren eignen
 Quartiermeister, (Quaestor). Von ihnen müs-
 sen wohl unterschieden werden die Hülfsstruppen
 (auxiliares), die aus fremden Völkern aus den
 Provinzen bestanden.

§. 171.

Die Evocati waren alte Soldaten, welche
 ihre gesetzte Anzahl Feldzüge gemacht hatten, und
 nun



nun nur noch, aus Liebe zu ihrem Feldherrn, Kriegsdienste thaten. Sie stunden daher in grossem Ansehen, waren von allen Soldatenarbeiten befreit, und trugen, wie die Centurionen, einen Stoß von Weinreben.

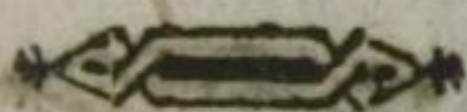
S. 172.

Die Römischen Soldaten wurden in vier Ordnungen eingetheilt: 1) Velites, (pedites levis armaturae) waren die geringsten, ärmsten und jüngsten Soldaten, (mit unsern Freicorps zu vergleichen); 2) Hastati stunden in grösserm Ansehen; 3) Principes, und endlich 4) Triarii, welche den Kern der Armee ausmachten, und von dem kurzen Spieß, (pila), den sie führten, auch pilani genennet wurden.

S. 173.

Jede von diesen vier Gattungen ward in zehn Theile eingetheilt, die Manipuli genennet wurden. Ein jeder Manipulus der Hastatorum und Principum bestand aus zwei Centurien, (etwa Compagnien) von 120 Mann. Ein Manipulus Triarier hatte aber nur sechzig Mann. Aus drei Manipulis einer jeden Gattung und einem Manipulo Velitum bestand eine Kohorte, die also 420 Mann stark war. Eine Legion hatte zehn Kohorten, wozu noch 300 Reiter kamen, die Ala genennt wurden. Eine Ala war eingetheilt in zehn Thurmen, und jede Thurm in drei

drei



drei Decurien, daß also eine Turme dreißig Mann und eine Defurie zehn Mann stark war.

Die Legionen waren nicht zu allen Zeiten gleich stark. Sie wurden nach der Ordnung der Zahl benannt. Legio prima, secunda etc. manchmal auch nach dem Ort ihres Aufenthalts, oder nach andern Begebenheiten.

§. 174.

Die Infanterie der Bundesgenossen war der Römischen gleich; die Reiterei aber noch einmal so stark, als die Römische. Hieraus nahm der Feldherr 200 zu seinem besondern Gebrauch, (extraordinarii), und aus diesen wieder vierzig zu seiner Leibwache, (ablecti). Aus dem Fußvolk ward der fünfte Theil 840 Mann zu den Außerordentlichen, und daraus wieder der fünfte Theil 168 zur Leibwache, (ablecti) ausgesucht.

Dies alles kann man am besten aus folgender Tabelle erkennen:

Die Armee eines Römischen Konsuls bestand gemeiniglich aus:

I. Römisches Fußvolk.

1200 Velites

1200 Hastati

1200 Principes

600 Triarii

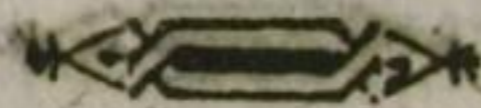
} Diese waren eingetheilt in 10 Manipuli, und 20 Centurien.

II. Römische Reiterei.

300 Mann, eingetheilt in 10 Turmen und 30 Defurien.

4500 Mann zusammen, das ist eine Legion oder 10 Kohorten.

III.



III. Fußvolk der Bundesgenossen.

168 Ablekti, eine halbe Kohorte.
 672 Extraordinarii, 2 Kohorten } jede Kohorte zu 336
 3360 Mann in 10 Kohorten. } Mann.

IV. Reiterei der Bundesgenossen.

40 Ablekti, 1 Turme
 160 Extraordinarii, 4 Turmen.
 400 Mann in 10 Turmen.

4800 Mann zusammen.

Mit den Bundesgenossen bestand also eine Römische Legion aus 9300 Mann. Da ein Consul 2 Legionen hatte, so war seine Armee 18600 Mann stark, ohne die Hülfsstruppen.

S. 175.

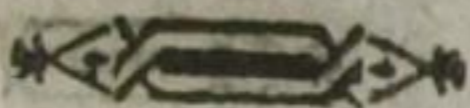
Spira war eine Legion nach verjüngtem Maasstab, ein aus Infanterie und Cavallerie zusammengesetztes Corps von 600 bis 1000 Mann zu Fuß, und 120 zu Pferd. Von der Art scheinen auch die Cohortes belgicae beim Tacitus gewesen zu sein.

S. Zachar. Pearce. Commentary with Notes on the four Evangelists and the Acts of the Apostels etc. Vol. II. London, 1777 bei Act. X. I.

S. 176.

Die Generals und Officiers der Römer, (Duces) werden eingetheilt in proprii, welche nur einen Theil der Armee kommandirten, und communes, die die ganze Armee anführten.

S. 177.



S. 177.

Die *Duces proprii* waren 1) die *Centuriones*; 2) die *Tribuni militum*, 3) die *Succenturiones* oder *optiones*, 4) die *Fähnrichs* (*aquiliferi* und *signiferi*). Das Fußvolk der Bundesgenossen ward von ihren eignen *Officiers* angeführt, die Reiter aber von *Römern*.

Die *Centuriones*, *λοχαγοι*, *ταξιαρχαι*, wurden von den *Tribunen* erwählt. Ein jeder *Manipulus* hatte zwei *Centurionen*. Sie avancirten a *decimo hastato ad decimum principem*, von da ad *decimum ordinem triariorum*, und denn ad *primum pilum*. Die *Succenturiones* *Optiones* und *Uragi* waren die *Lieutenants* der *Centurionen*. Bei jedem *Manipulus* waren zwei *signiferi*. Der *aquilifer* trug den *Abler*, die *Hauptfahne*. *Caesar* de *B. G.* lib. IV, cap. 25. Die *Tribuni militum* (*χιλιαρχοι*), kommandirten 1000 Mann. In der *Reiterei* hatte jede *Turme* ihren *Officier*, *praefectum*, *Rittmeister*, und jede *Defurie* ihren *Wachtmeister*, *decurionem*. *Varro* de *ling. lat.* IV, 16.

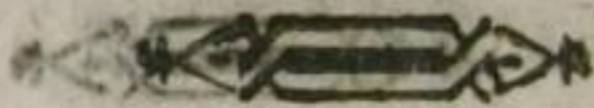
S. 178.

Duces communes waren der *General en Chef*, (*imperator*), der vom *Volke* erwählt wurde, und seine *Legaten*.

Das *Ehrenzeichen* des *Feldherrn* war das *Purpurskleid* (*paludamentum*) *Juv.* VI. 399. Es konnte einer *General en Chef* sein, ohne *Imperator* zu heißen. Die *Legaten* wurden vom *General* ernannt. Ihre *Anzahl* war nicht bestimmt. *Pompejus* hatte im *Seeräuberkrieg* 24 und *Cicero* in *Etlicien* 4 *Legaten*.

F

Zwei



Zweiter Abschnitt.

Von den Waffen der Römer.

S. 179.

Die Waffen der Römer waren nach den verschiedenen Arten der Soldaten verschieden. Die Waffen der Velitum, (die leichte Rüstung) bestand 1) aus einem kurzem Degen, (Gladius hispanicus, spatha, lancea), 2) aus sieben Wurfpfeilen, (Hastae velitares, jacula, γλοσφοι), 3) einem hölzernen mit Leder überzogenen Schild, und 4) einer ledernen Sturmhaube (Galea s. galerus. Cassis ist von Metall.

Arma und tela sind unterschieden, jene zur Vertheidigung, diese zum Angriff.

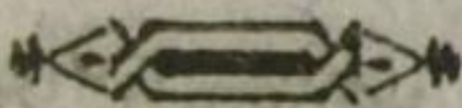
S. 180.

Die Rüstung des übrigen Fußvolks waren 1) der Schild, (scutum), 2) der Degen, (gladius), 3) der Spieß, (hasta), 4) der Brustharnisch, (lorica, thorax, cataphracta), 5) die Sturmhaube, (cassis), 6) die Stiefel oder Beinschienen, (ocreae).

Der Harnisch, den nur die Reichsten aus der ersten Klasse trugen, bestand aus lauter ledernen Riemen (loris, daher lorica), oder einem ganzen Fell. S. *Sil. Ital.* VIII. 525. *Virgil. Aen.* XI, 887.

S. 181.

Die Reiter hatten keine Sattel, (ephippia) und keine Steigbügel, (stapedae, subjices ephip-



ephippiarii), sondern nur bloße Decken, (strata), und im Anfang eine sehr leichte Rüstung. Nachher gebrauchten sie auch die langen Degen, lange Spieße, Helme, Panzer und drei oder vier Wurfspieße.

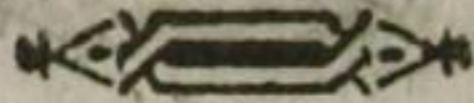
S. 182.

Außer diesen Handwaffen hatten die Römer noch vielerlei große Kriegsmaschinen, die sie sowohl bei Belagerung der Städte, als auch im Treffen gebrauchten, nemlich den Sturmbock, (aries), die Balliste, Katapulte, Helopolis, den Thurm mit Rädern, (turrus rotata), u. a. m.

Von dem groben Geschütz der Römer s. außer dem Sely Osius, Petrus Ramus u. a. besonders *Just. Lipsii Poliorceticon; sive de machinis, tormentis & telis*, Tom. III. operum p. 550. Vom Sturmbock s. *Joseph. de bello jud. lib. III. cap. 9.* Folards Polyb, Tom. II. S. 279-297, Herrn Bergsträssers Realwörterbuch, Tom. III. S. 474-477. Er bestand aus einem starken Balken, der nach dem Vitruv öfters 4000 Talente, d. i. 480000 Pfund schwehrt, und mit Eisen beslagen war. Gewöhnlich hatte er die Form eines Widderkopfs, und daher auch seinen Namen. Vitruv. V, 5. Man suchte dadurch die Mauern zu durchbrechen. Im Anfang trugen ihn die Soldaten, und liefen damit gegen die Mauern, nachher aber bekam er ein Dach, worunter sie sicher waren, (testudo arietaria). Balliste, Pfeilgeschütz; Katapulte, Steingeschütz, dürfen nicht verwechselt werden. S. Folards Polyb. T. II. p. 301. Vitruv. X. 16. Bergsträssers Realwörterbuch, Tom. IV. S. 307-309. Helopolis war ein Thurm, der in der Belagerung der Städte ge-

F 2

braucht



braucht wurde. *S. Am. Marcell. in expedit. Juliani lib. 23. Vom Thurn mit Rädern S. Liv. XXI, II. Curt. IV, 6. VIII. 10.*

S. 183.

Zu den Waffen und Kriegsmaschinen der Römer gehört ferner 1) das Sturmdach, (*musculus*), 2) die Faszinen (*crates*), 3) die Sturmsleitern, (*scalae murales*), 4) die Schiffsturmleitern, (*sambuca*), 5) die Fußangeln, (*styli coeci*), 6) die Brücken, (*pontes*), 7) die Mauerborer, (*terebra*), und 8) die Sichelwagen, (*currus falcati*).

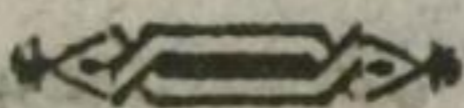
Vom *musculus* und *vinea* s. *Caesar de b. civ. II, 10. de b. gall. VII. 27.*

S. 184.

Die Feldzeichen der Römer waren theils stumme, die nur gesehen werden konnten (*muta*), theils klingende oder schallende (*semivocalia*), theils wörtliche, (*vocalia*). Zu der ersten Gattung gehören der *Manipulus*, 2) der Adler, 3) der Drache, 4) die Reiterfahnen, 5) das *Labarum*.

Manipulus, die gewöhnliche Fahne der Römer, war anfangs nur ein Bündel Heu oder Stroh, der auf einer langen Stange oben mit einem Querholz, befestigt war. Der Adler, die Hauptfahne der ganzen Legion, war entweder von Silber oder Gold. Der Drache kam erst nach Trajans Zeiten auf. Die Reiterfahnen, *flammulae* oder *ve-xilla*, wie unsere Standarten. *Labarum* von *λαφυρον*, *spolium*. Die Quästoren verwahrten die *Signa*.

S. 185.



S. 185.

Zu der zweiten Gattung der Feldzeichen gehören die Trompeten, Posaunen und Krumphörner, und zu der dritten die Parole.

Die, welche auf diesen Instrumenten bliesen, hießen Aenatores. Die Parole, Losung, symbolum, tessera militaris ward entweder mündlich oder schriftlich gegeben.

Dritter Abschnitt.

Von der Schlachtordnung.

S. 186.

Die gewöhnlichste Schlachtordnung der Römer war, daß die Velites das Vordertreffen ausmachten, und den ersten Angriff thaten. Hinter ihnen standen zuerst die Hastati, als das eigentliche erste Treffen der Legion (prima acies). Nach einem Zwischenraum von fünfzig Fuß stunden die Principes.

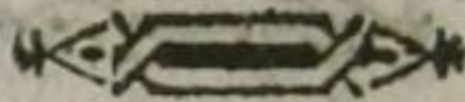
Defters stunden auch die Velites in den Zwischenräumen der Manipuli oder an den beiden Flügeln. Der Raum zwischen den verschiedenen Klassen der Soldaten hieß via, spatium, intervallum ordinum. Damit durch diese Wege zwischen den Manipuli der Feind nicht eindringen möchte, so stunden die Manipuli des zweiten Treffens hinter den Defnungen des ersten.

S. 187.

Hinter den Principes standen nach einem Zwischenraum von 100 Fuß die Triarii, als das

F 3

dritte



britte und letzte Treffen. Bei ihnen standen die Außerordentliche der Bundgenossen, und die, welche freiwillig über ihre Zeit dienten (Evo-cati).

Waren die beiden erstern Treffen zurückgetrieben, so stunden die Triarier alle auf, die vorher saßen. Sedebant, daher Subfidia. Daher die Redensarten: res ad triarios rediit. Post principia stare. Nicht so wohl durch diese einförmige Schlachtordnung, die vielleicht die vorzüglichste nicht war, sondern durch die gute Kriegeszucht haben die Römer in 519 Jahren nach der Vertreibung der Könige von 550 Schlachten 440 gewonnen.

§. 188.

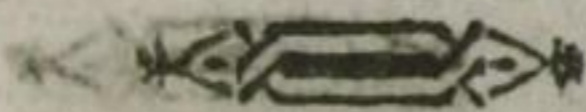
Die Reiterei stand bisweilen hinter dem Fußvolk, mehrentheils aber zur Seite auf den Flügeln mit den Außerordentlichen der Bundgenossen, und auf dem linken Flügel die Reiterei der Bundgenossen.

§. 189.

Die Infanterie der Bundgenossen war getrennt und den Legionen zur Seite. In dem großen Raum zwischen den Principes und Triariern hielt sich der General en Chef auf, mit seinen Legaten, Obersten, den Officiers der Bundgenossen und seiner Leibwache.

Die einzelne Soldaten waren nach ihrer Größe, Stärke u. s. w. gestellt, (secundum matriculae ordinem).

§. 190.



S. 190.

Die bisher beschriebene Schlachtordnung gebrauchten die Römer nicht immer, sondern nach Beschaffenheit der Umstände formirten sie einen Keil, (cuneus, trigonum, caput porcinum), welche zwar nicht völlig einerlei waren, doch aber mehrentheil diese Figur hatten Δ . Eine andere Gattung der Schlachtordnung war die Scheere, welche diese Figur hatte, V (forceps), der Thurn, \square (turris), Laterculus \square , die Säge (forceps), da eine Kohorte nach der andern bald an den Feind rückte, bald sich zurück zog; der Kreis, (Orbis), das Bierck u. s. w.

Von dem Unterschied, den Nachtheilen und Vortheilen dieser Schlachtordnungen S. Solards Polyb.

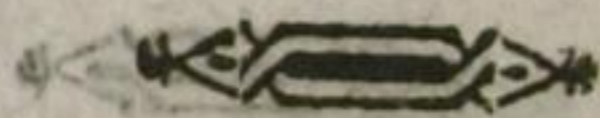
S. 191.

Den Tag vor einer Schlacht lies der General ein rothes Kleid aushängen (tunica rusta, coccinea, phoenicea), und um seine Soldaten von den Feinden unterscheiden zu können, gab er ihnen die Parole, (z. B. felicitas, libertas, victoria, virtus etc). und hielt von einem aus Rasen aufgeführten Ort, (tribunal) zu der versammelten Armee eine Rede, um den Muth der Soldaten zu erwecken. Es wurden Auspicia angestellt, Lärm geblasen, (classicum canebant), und denn griffen sie die Feinde mit Geschrei an.

Von dem testamento in procinctu, von den Desiern, den spoliis opimis, und wie die Ueberwundenen behandelt wurden, muß hier geredet werden.

F 4

Bierz



Vierter Abschnitt.

Von dem Lager und der Kriegszucht der Römer.

§. 192.

Das Römische Lager war ordentlicher Weise ein Viereck, und entweder ein Sommerlager (aestiva), oder Winterlager (hiberna). Ersteres war entweder nur auf eine Nacht (mansio), oder auf eine längere Zeit, (stativa).

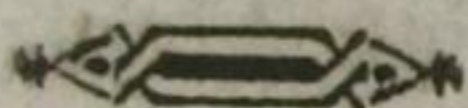
In einem Winterlager war ein Zeughaus, (armamentarium), ein Lazaret, (valetudinarium), die procestria für die lixae und calones u. d.

§. 193.

Das Lager ward von den Römern jedesmal durch einen Wall von Rasen und Erde, (agger), und durch einen Graben (fossa), der neun Fuß tief und zwölf Fuß breit war, befestigt. War aber der Feind in der Nähe, so ward der Wall höher gemacht, und mit spizzigen Zacken, Pallisaden und Pfälen (sudes), versehen. Der Wall war überall 200 Fuß von den Zeltern entfernt. Fossa tumultuaria war nur neun Fuß breit und sieben Fuß hoch.

§. 194.

Das Lager hatte vier Eingänge. Porta praetoria oder extraordinaria war gegen dem Feind über, dem Hauptquartier am nächsten. Liv. lib. 40, 27. Auf der rechten Seite war Porta princi-



principalis dextra, auf der linken porta principalis sinistra. Gegen dem ersten Thor über war porta decumana.

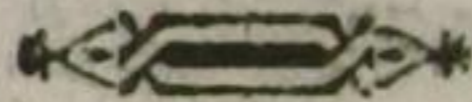
§. 195.

Das Lager ward in zwei Theile getheilt, in den obern und untern Theil. Das Hauptquartier, (praetorium) war im obern Theil. Es befand sich in einem geräumigen Platz für die Begleitung, Leibwache und Gepäck des Generals. Das Quästorium war zur Rechten, und zur Linken stunden die Zelte der Legaten. Auf jeder Seite hinter dem Hauptquartier waren sechs Zelte für die Tribunen, so daß jeder seinen Theil der Legion vor sich hatte.

§. 196.

Die Officiers der Bundesgenossen (praefecti sociorum) kampirten in eben der Linie. Im obern Theil waren ferner die Leibwache zu Fuß und zu Pferd, (ablecti sociorum), die Evocati und die Extraordinarii zu Pferd und zu Fuß. Der untere Theil des Lagers ward durch einen Weg getheilet. Die Römische Reiterei war auf beiden Seiten zunächst am Weg. Hinter ihnen die Triarii, denn die Principes und endlich die Hastati.

Die Abbildung eines Römischen Lagers kann man in *Lipsii mil. rom.* und dem *Nieuport edit. Argent. 1743. pag. 488.* sehen.



S. 197.

Auf beiden Seiten zunächst am Wall hatten die Bundesgenossen zu Pferd und zu Fuß ihr Lager. Die Zelter waren von Leder und mit Seilen ausgespant. In jedem Zelt waren zehn Soldaten mit einem Korporal, (decanus); diese hießen zusammen contubernium

S. 198.

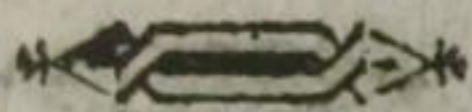
Von den drei Wegen, die durchs Lager gingen, war der erste vor dem Hauptquartier. Der zweite Weg hieß principia und der dritte quintana, a quintis cohortibus, wo er vorbeiging. Der Umfang einer Konsulararmee war ungefehr $1\frac{1}{2}$ Meile.

S. 199.

Die Wachen wurden bei Tag und Nacht sehr genau bestellt, und häufig visitirt. Bei dem Hauptquartier hielten immer ein ganzer Manipulus Römer und Bundesgenossen Wache. An jedem Thor stand eine ganze Kohorte und eine Turme Reiterei, welche alle Mittag abgelöst wurden. Das Lager selbst bewachten ausserhalb desselben die Velites.

S. 200.

Die Römer hatten zu Fortbringung der Baggage und der grossen Maschinen nur wenige Lastthiere nötig, denn jeder Soldat trug ausser seinen schwehren Waffen einen Korb, Säge, Spate, Beil, Sichel, Riemen, Kette, und einen Topf; ferner noch vier



vier Pallisaden zu Befestigung des Lagers, (valli) und Proviant beinahe auf einen ganzen Monat. Dem ungeachtet thaten die Römer starke Märsche.

§. 201.

Die Römer marschirten immer in einer schönen Ordnung (agmen) und zwar mehrentheils, so, wie sie im Lager gestanden. War aber der Feind in der Nähe, so marschirten sie in Schlachordnung.

Das Zeichen zum Aufbruch ward durch die Trompete gegeben, und hieß vasa conclamare. Die Furiere, (metatores, messores) wurden vorausgeschickt, um das Lager abzustecken.

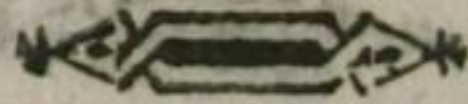
§. 202.

Die Römischen Soldaten wurden auf verschiedene Weise geübt, denn sie mußten nicht nur in den Belagerungen, sondern auch im Frieden harte und schwere Arbeiten verrichten, und sich häufig im rechten Gebrauch der Waffen üben.

Exercitus von exercitium.

§. 203.

Sie hatten scharfe Kriegsgesetze. Bis ins Jahr 347 bekamen ihre Soldaten noch keinen Sold, (stipendium). Nachher aber ward er immer sehr vermehrt. Cäsar verdoppelte den Sold, und die folgenden Kaiser gaben noch mehr. Außer dem Sold ward auch Weizen, Gerste, Salz, Hülsenfrüchte, Speck u. d. g. (salarium)



rium) an die Soldaten abgeliefert, und sie wurden mit den nöthigen Kleidern und Waffen versehen. Ihr Trank war Wasser mit Essig, (poscia, oxycratum).

Fünfter Abschnitt.

Von den Belohnungen und Strafen der Soldaten, besonders vom Triumph.

§. 204.

Die Belohnungen der Soldaten bestanden theils in allerlei grössern und kleinern Geschenken, theils in öffentlichen Ehrenbezeugungen. Zu der erstern Art gehören hasta pura, goldene und silberne Armspangen, armillae, Halsketten (torques und phalerae für die Reiter); allerlei Fahnen, Kleider u. d. Hauptsächlich aber müssen die verschiedenen Kronen bemerkt werden: Corona obsidionalis, civica, muralis, castrensis oder vallaris, navalis und rostrata oder classica.

§. 205.

Die größte Ehre, die einem Römischen General widerfahren konnte, war der Triumph (Ἱπιαμβος). Er ward vom Senat denen zugesprochen, die in einem rechtmässigen Krieg mehr als 5000 Feinde erlegt hatten, so daß durch diesen Sieg das Römische Reich war vergrößert worden.

S. die

S. die Abbildung eines Triumphs in *Nieuport rituum qui apud Rom. obtinuerunt explicatio.* Argent. 1743. ad pag. 481. Die Auctores, die vom Triumph geschrieben haben, sind angeführt in *Cellarii comp. Antiquit. Rom. cum adnotationibus.* J. E. J. Walchii. Halle 1748. Pag. 311. Vorzüglich sind zu empfehlen *Onuphr. Panvini comm. de triumphis,* mit den Zusätzen des Joach. Jo. Mader Tom. IX. thes. ant. Rom. Graevii. p. 1336. *Ezech. Spanhemius de usu & praestantia numismatum,* Tom. II. pag. 210.

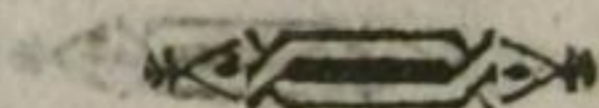
§. 206.

Der Senat mit allen obrigkeitlichen Personen holten vor der Stadt den Feldherrn ein, und führten ihn in einem prächtigen Aufzug auf das Kapitolium. Er selbst fuhr auf einem Wagen, der mit vier weißen Pferden bespannt war. Vor dem Wagen her wurden die Gefangenen und die gemachte Beute geführt, die triumphierende Armee folgte.

S. *Hor. lib. IV, od. 14. V. 33. Valer. Max. lib. II. cap. 8. §. 1. Isaac. Casaubonus notae ad Sueton. pag. 281. und 721 edit. Graevii.* Ein mehreres vom Triumph in den Vorlesungen. *Cic. in Pison. cap. 25. Ovid de art. am. lib. 1. V. 214.*

§. 207.

Wer zur See einen großen Sieg erlangt hatte, der triumphirte auf eben die Art, (*triumphus navalis*). Einen solchen Triumph hat zuerst *Rajus Duilius* im Jahr 494 über die
über



überwundene Karthaginenser gehalten. Daher die rostra.

Auf dem albanischen Berg hat zuerst Pap. Mase triumphirt im Jahr. 522. *Liv.* XXXIII. cap. 23. XLII. cap. 21. Nach dem August triumphirte nur die kaiserliche Familie, und Privatpersonen bekamen die ornamenta triumphalia, *Sueton.* Aug. Cap. 38.

§. 208.

Den kleinen Triumph, (ovatio) erhielt der, welcher entweder nicht die gesetzte Anzahl Feinde erlegt oder keinen eigentlichen Krieg geführt hatte. Es ward dabei nur ein Schaaf geopfert (daher ovatio), der Feldherr zog entweder zu Fuß oder zu Pferd in die Stadt ein.

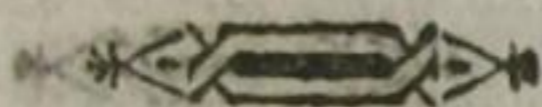
S. Vellejus lib II. cap. 96. und 122. *Florus* lib. III. cap. 19. *Liv.* lib. XXXI. cap. 20. XLI. im letzten Kap. XXIV. 10. „Ovans urbem est ingressus.“

§. 209.

Den Soldaten, die in ihrem Dienst nachlässig oder untreu gewesen waren, wurden von dem Feldherrn oder den Legaten, oder Tribunen Strafen zuerkannt. Diese waren theils Geld, theils Ehren-, theils Leib- und Lebensstrafen.

Von den militärischen Strafen der Römer lese man nach: *Olla Porrida*, 1783, Zweites Stück: S. 57, 75.

§. 210.



§. 110.

Die Lebensstrafe war gewöhnlich die **Fustigation**, da einer von den Soldaten mit Prü-
geln und Steinen getödtet wurde; öfters gebrauch-
ten aber auch die Feldherrn nach Willkühr, oder
nach den Umständen, andere und ungewöhnliche
Strafen.

§. 211.

Die Soldaten bekamen auf verschiedene
Weise ihren Abschied. Die gewöhnlichsten Arten
waren **Missio** und **Exauctoratio**.

Missio war *vel justa, vel injusta*. Erstere *vel
honestata, emeritis stipendiis, vel causaria, ob
morbum vel vitium. Injusta vel gratiosa,
vel ignominiosa.* Lex. II. §. 2. ff. de his, qui
not. inf. *Exauctoratio* ward unter dem August
Mode. Die *Exauctorati* wurden von allen Sol-
datendiensten befreit, und nur in den Schlachten
gebraucht. Sie bekamen ordentliche Abschiedsbriefe
*Tacit. Ann. I. 36. 4. Virg. Ecclog. I. 71.
Horat. Serm. II. 6.*

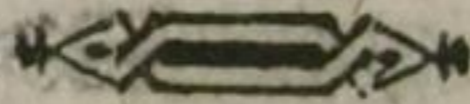
Sechster Abschnitt.

Vom Seekrieg der Römer

§. 212.

Im Jahr 494 fingen die Römer an, eine
Seemacht zu werden. Sie hatten nur kleine
aber sehr viele Kriegsschiffe, die daher auch sehr
geschwind segelten. Sie bedienten sich der Ruz-
der, weil im mittelländischen Meer häufig Winds-
stille ist.

Die



Die res nautica der Römer haben angezeigt: *Joh. Schefferus* lib. IV. de militia navali Rom. Vpsal. 1654. *Greg. Gyraldi* libr. de navigiis Tom. I. Operum. p. 571. Mehrere Auctores führt *Jo. Alb. Fabricius* in bibliogr. antiquar. p. 549. an. Nach dem Model eines karthaginiensischen Schiffes haben die Römer ihre erste Schiffe gebauet. Sie hatten besondere Waldungen, deren Holz zum Schiffbau bestimmt war.

§. 213.

Die Hauptstärke der Schiffe bestand in den Schnäbeln, (rostra) die von Eisen, erstlich gekrümmt, nachher gerade, und manchmal dreifach waren. Sie suchten damit die feindlichen Schiffe zu durchboren, damit sie Wasser ziehen und sinken möchten.

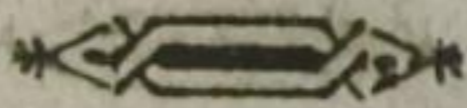
Die Namen der besondern Theile des Schiffe sind: Carina, costae, tabulae, prora, puppis, alveus, catastroma (das Verdeck) und hypozoma, (die Gallerie rings um das Schiff).

§. 214.

Auser den Kriegsschiffen hatten die Römer noch besondere Lastschiffe, (naves onerariae), und kleine Jagdschiffe, Paketbote, (Liburnae von den Liburnern in Illyrien benennt).

Die Seesoldaten (classarii) sind von den Ruderknechten (remiges) unterschieden. *S. Liv. XXXVII. cap. 29. Tacit. Annal. lib. XV, cap. 51, 1.*

Das



Das sechste Capitel.
Von dem Privatleben der Römer.

Erster Abschnitt.

Von den Hochzeiten und dem Ehestande.

S. 215.

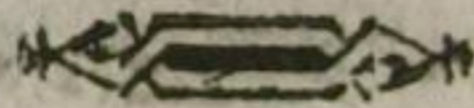
Vor der Hochzeit ging das Verlöbniß, (*Sponsalia*) her. Die Römer durften nicht mehr als eine Frau nehmen, und waren in Ansehung der Person, die sie heuraten wolten, und des Ehestandes selbst, an gewisse Gesetze gebunden.

Bei diesem Kapitel empfehle ich nachzulesen: Von dem Privatleben oder der täglichen Lebensart der Römer. Aus dem Französischen des Herrn d'Arney. Leipzig, 1761.

Die Römer hielten es für eine Ehre verheuratet zu sein, und viele Kinder zu haben. *Cicero de fin. lib. V. cap. 28. & lib. III. de leg. cap. 3. Sponsalia erant mutua conventio inter futurum maritum, atque eum, in cujus potestate sponsa adhuc fuit. S. Barnab. Brissonius de vet. rit. connubiorum. Ant. Hottomann de vetere nuptiarum ritu. Franc. Hottomann de sponsal. & ritu nuptiarum.* Wer die Braut in seiner Gewalt hatte, ab eo stipulabatur, der Freier spondebat, der Contract, *sponsalia*. Kein Römischer Bürger durfte eine Auswärtige, kein Freier, eine Freigelassene, kein Patricier eine Plebejerin heuraten. *S. Car. Sigonius de antiquo jure civ. Rom. p. 119. Phil. Ludov. Hannekenius de cur. domest. Rom. p. 7. Heineccius syntagma ant. Rom. jurisprudentiam illustr. p. 154.* Von den gradibus prohibitis bei den Römern

§

Römern



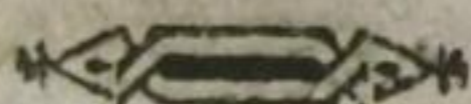
Römern *Thomasius* de usu practico tituli inst. de nupt. p. 48. 49. Von dem annulo pronubo *Joh. Kirchmann* de annulis cap. XVIII. p. 181. Hiervon sowohl, als in diesem ganzen Kapitel vom Privatleben der Römer sind als eines der besten Hilfsmittel zu gebrauchen: M. T. Cicero's vermischte Briefe, neu übersetzt, nach der Zeitfolge geordnet und erläutert von A. Ch. Borst, vier Bände in 8. Frankfurt, bei Hermann, 1782--1784.

§. 216.

Auf eine dreifache Art konnten die Römer eine Ehe eingehen, nemlich per usucapionem, confarreationem und coëmtionem. Usus, usucapio oder usurpatio bestand darin, daß eine Frau ein ganzes Jahr bei einem Manne wohnte, und ehlich mit ihm lebte, um seine rechtmäßige Frau zu werden. Confarreatio, (*γάμος κατὰ τοὺς ἱεροὺς νόμους*) wenn der Bräutigam und die Braut in Gegenwart des Hohenpriesters oder des Flamen Dialis und zehn Zeugen bei einem Opfer von Roggen oder Spelt, (far) zusammen gegeben wurden. Von der coëmtio *S. Nonius* de proprietate ferm. XII. 50. Coëmtio wird von vielen mit der vorigen Zeremonie für einerlei gehalten. Sie war eine eingebildete emtio venditio,

S. Heineccii Synt. p. 143. sqq. *Ant. Hottomann* libro citato. *Car. Sigonius* de ant. jur. civ. Rom. lib. I. cap. 9. *Arney* vom Privatleben der Römer. Kap. V.

§. 217.



§. 217.

Keine Heurat ward bei den Römern, ohne die Augurs zu befragen, geschlossen. Bei der Hochzeit selbst wurden viele von Alters her gewöhnliche Gebräuche, (solemnia nuptialia) beobachtet.

S. *Ovid.* lib. II. fast V. 560. *Catullus* carm. 61, & 62. *Lucan.* lib. II. pharsal. V. 359. *Juven.* sat. VI, 224. *Augustin.* de civitate Dei. lib. XII. cap. 13. und XIV. 18. *Plinius* hist. nat. lib. VIII. cap. 48. Von den Paranympis S. *Hugo Grotius* ad Matth. IX. 15. *Servius* not. ad Virg lib. IV. Aen. 458. *Hannekenius* de cura domestic. pag. 23.

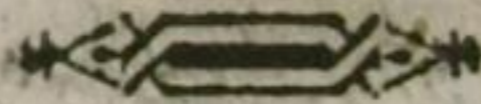
§. 218.

Wenn nach dem Verlöbuis ein Theil zurücktreten wollte, so hieß dies repudium; die Ehescheidung hieß divortium. In den ersten 520 Jahren der Römischen Republik ist keine Ehescheidung vorgefallen, wie uns *Dionys* von Halicarnas lib. II. erzählt (S. davon auch *Carol. Sigonius* de ant. jure civ. Rom. lib. 1. cap. 9.) Nachher waren sie desto häufiger. *Juven.* sat. VI. 20. *Martialis* lib. VI. epigram. 7.

Die Formel der Ehescheidung war: Collige sarcinas, exi, vade foras. S. *Barn. Briffon.* lib. VIII. de formulis pag. 722.

§. 219.

Die Kinder, die von den Aeltern in einer ordentlichen Ehe erzeugt wurden, hießen
S 2 rechtz



rechtmäßige, (legitimi). Die illegitimi wurden wegen ihrer Geburt in verschiedene Klassen eingetheilt. 1) Naturales, ex concubina, vel vidua vel virgine stuprata nati. 2) Spurii, die mit einer Hure waren gezeugt worden. 3) Adulterini, im Ehebruch. 4) Incestuosi, mit den nächsten Verwandten. Hievon S. Jo. Gottl. Heineccii antiquit. Rom. jurisprud. illustr. pag. 157.

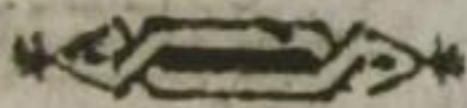
Tom. Bartholini antiquitates puerperii hat sein Sohn Caspar. Barth. mit einem commentario herausgegeben. Jo. Meursins syntagma de puerperio veterum. Tom. VIII. thes. Ant. Graec. Gronovii p. 1417.

§. 220.

In den ältesten Zeiten haben die Römer nach Art der Griechen, die Kinder, die sie nicht aufziehen wollten, ausgesetzt, welches erst spät gänzlich hat können abgeschafft werden. Sie unterließen es erst nach und nach, so wie sie gesitteter wurden. Die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian haben scharfe Gesetze dagegen gegeben. Leg. II. cod. de infant. expositione.

S. aufer dem Bartholinus den Cornel Bynkershoeck de jure occidendi, vendendi & exponendi liberos. Das Aussetzen der Kranken an die Straßen geschah in ganz anderer Absicht. Carol. Hundertmark dissert. de incrementis artis medicae per aegrotorum apud veteres expositionem Lips. 1738.

§. 221.



§. 221.

Gewöhnlich suchten die gesitteten Römer ihre Kinder mit der größten Sorgfalt aufzuziehen, sie in allerlei Künsten und Wissenschaften unterrichten zu lassen, und sowohl ihre Seele, als Körper auszubilden.

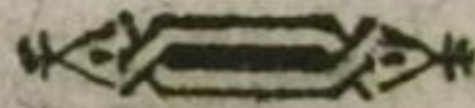
S. *Hannekenius* de cura domest. Roman. pag. 113. Der Unterricht geschah gemeiniglich zu Haus durch geschickte Sklaven. Mehreres davon im letzten Abschnitt.

§. 222.

Da eine jede Römische Familie ihren besondern Gottesdienst, (*sacra gentilitia*) hatte, dieser aber, wenn keine rechtmäßige Kinder da waren, aufhörte, so nahmen Viele fremde Kinder, als die ihrigen auf. Ausser dieser Ursache konnte es auch noch aus mehreren geschehen. Es ließ sich ein Patricier von einem Plebejer an Kindes statt annehmen, um *tribunus plebis* werden zu können, oder es führte einer eine unfruchtbare Ehe, und wollte doch die Vorrechte der Aeltern genießen, die Kinder hatten.

§. 223.

Die Annahme an Kindes statt hieß *Adrogatio*, und *Adoptio*, welches aber zwei von einander unterschiedene Arten sind. *Adrogatio* war, wenn Leute, die schon *sui juris*, Erwachsene waren, von andern an Kindes statt angenommen wurden. Diese *adrogationes* geschahen in *comitiis*



tiis curiatis, nach gescheneer Untersuchung der Priester. *Gell. lib. V. cap. 19.* Adoptio war, wenn einer eines andern Kinder, als die seinigen annahm.

Die Adoption geschah durch einen dreimaligen Kauf per aes & libram. Der Vater sagte: Mancupo tibi hunc filium, qui meus est. Der Adoptirende: Hunc ego hominem jure Quiritium meum esse ajo, isque mihi emptus est hoc aere, hac aeneaque libra. S. *Thomasi* diff. de usu practico tituli institutionum de adoptionibus. *Phil. Lud. Hannekenius* de cura domest. Romanorum pag. 100.

Zweiter Abschnitt.

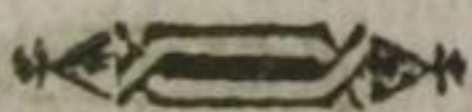
Von den Leichengebräuchen der Römer.

§. 224.

Die Römer, wie alle Alten, hielten es für ein großes Unglück, wenn ein verstorbenen Körper un- begraben liegen blieb. Desterß sorgten sie daher, wenn sie noch lebten, für ihre künftige Grabstätte.

Die Leichengebräuche der Römer sind von vielen beschrieben worden. Einige giebt *Cicero* an pro Milone cap. 32. Die vorzüglichsten Autoren hies von sind außerdem *Claud. Guichard*, und *Franc. Perruccius*, *Jos. Lanzonus* de luctu mortuali veterum, Tom. III. *Thef. ant. Rom.* *Sal- lengren.* p. 782. *Jo. Meursius* de funere. *Petr. Morestellus* pompa feralis und *Guther* de jure manium im 12ten Tom. *thes. Ant. Ro- man.* *Graevii.* S. auch des *Joh. Kirchmann* *Tractat de funeribus Romanorum* und *Virgil* *Aeneid.* VI.

§. 225.



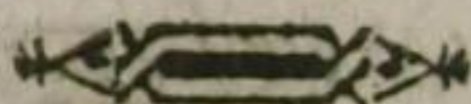
S. 225.

Nicht nur nach dem Tod, sondern auch vorher, wurden von den Römern bei einem Sterbenden verschiedene Gebräuche und alte Gewohnheiten beobachtet; denn 1) drückten dem Sterbenden seine nächsten Verwandten die Augen zu, die aber nachher auf dem Scheiterhaufen wieder geöffnet wurden. Plin. XI, 37. 2) riefen sie ihm dreimal ganz laut bei seinem Namen, (conclamabant), 3) legten sie ihn, wenn er todt war, auf die Erde, und 4) wuschen ihn mit warmem Wasser ab. Zugleich salbten sie ihn, und es wurden ihm 5) seine besten Kleider angezogen. Am achten Tag ward die Leichenprocession gehalten, welcher, wenn der Verstorbene ein Vornehmer Mann gewesen war, viele Leute beiwohnten. Die Begräbnisplätze waren mehrentheils an der appischen Strafe.

S. Cicero in Verrem V. cap. 45. Virg. Aen. IV. 684. VI. 212. seqq. Ovid. trist. lib. IV. eleg. III. 43. Lucan pharf. lib. III. 737. Vor das Trauerhaus ward eine Fichte oder Cypresse gesetzt. Plin. XVI. cap. 10. und 33. hist. nat. auch XIII. i, und Plinius der Jüngere lib. V. ep. 16. Horat. Epod. VIII, 11. Cicero de legibus lib. II. 24. Von den Begräbnisplätzen an der Appischen Strafe lassen sich die Aufschriften der Leichensteine erklären. Siste gradum viator —
fiste viator. — —

S. 226.

In den ältesten Zeiten wurden die Römer begraben, nachher, wenigstens die Vornehmsten,



verbrannt, endlich ward aber wieder das Begraben der Leichname allgemein. Im Jahr 253 wurden zuerst die Leichname verbrannt, welches aber nie vor dem achten Tag nach dem Todt geschah.

Sulla ist nicht zuerst verbrannt worden, sondern er war nur der erste aus der Cornelianischen Familie, der verbrannt wurde. *Cic. de L. L. II. 82.* Er hatte ausdrücklich befohlen, daß man seinen Leichnam verbrennen sollte, um der Beschimpfung desselben vorzubeugen, da er des Marius Körper wieder hatte ausgraben lassen. Bis in die Zeiten der Antoninen war das Verbrennen der Verstorbenen gewöhnlich. Der Scheiterhaufen, (*pyra*) hatte die Gestalt eines hohen Altars. Die nächsten Anverwandten des Verstorbenen stellten ihn mit abgewendetem Gesicht, (*averso vultu*) an, und nun heist der Scheiterhaufen *Rogus*. *Bustum* wird er genannt, wenn er aufgebrannt ist. Mit Wein oder Wasser pflegte man die Asche auszulöschen. Die Verwandten samleten sie und die nicht verbrannten Knochen, (*ossilegium*), vermischten sie mit Blumen und wohlriechenden Sachen in einer Urne, welche begraben wurde. Das Leichenbegängnis und die dabei gewöhnlichen Gebräuche sind weitläufig erzählt von *Joh. Ern. Imman. Walch* in seinen *Noten zu Celsarii Comp. Ant. Rom. Halle, 1748. Seite 564. seqq.* wo zugleich eine Menge Schriftsteller genannt sind.

S. 227.

Nach der Beisezung der Urne sind bei den Vornehmsten noch zu bemerken die *Inferiae*, *Epu-lae* und *Ludi funebres*. Erstere waren Opfer, die

die nicht nur nach der Beisezzung den Diis Manibus gebracht, sondern auch wohl jährlich wiederholt wurden. Virgil Aen. V. Die Todemahlzeit wurde entweder nur den Freunden des Verstorbenen oder dem ganzen Volk gegeben, welchem manchmal nur Fleisch ausgetheilt wurde, (visceratio, κρεωνομία.) Liv. XXX. cap. 46. Die Leichenspiele waren mehrentheils die Fechterspiele, davon oben Seite 71, folg. S. 163.

Von der Vergötterung der Kaiser ist oben S. 18. S. 37. geredet worden. Auf den Leichenstein kam titulus & votum. Titulus war der Name und die Aemter, die der Verstorbene bekleidet hat; Votum war gewöhnlich S. T. T. L. d. h. sit tibi terra levis. Die anwesenden Leichenbegleiter wurden dreimal von einem Priester mit Wasser besprengt.

Dritter und letzter Abschnitt.

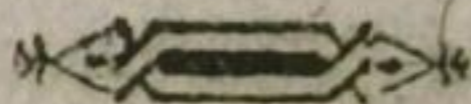
Von einigen besondern Gebräuchen, Sitten und Gewohnheiten der Römer in ihrem Privatleben.

S. 228.

Zu allererst hatten die Römer nur kupferne Münzen. Der Werth ward von Serv. Tullius auf ein Römisches Pfund gesetzt und As genannt. In den ältesten Zeiten war es eine Kupferplatte, (tabula aerea) ein Römisches Pfund, 12 Unzen oder 24 Loth schwer. Wegen der Unbequemlichkeit dieser Münze im gemeinen Leben, wurden kleinere kupferne Scheidemünzen

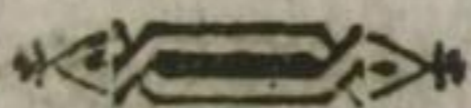
S S

zen



zen geschlagen, deren Namen und Werth mit dem gleich anzuzeigenden Römischen Gewicht übereinkommen. Der Stempel, ein kleiner Ochse. Pecunia also von Pecus. Sestertius war eine silberne Münze, die zwei und ein halbes As galt. Ihr Werth war ungefähr $9\frac{2}{3}$ Pfen. Man nannte diese Münze auch Libra, Libra, Libra Semissis, daher L. L. S. Sestertium im Neutro sind 1000 Sestertii, 1000 L. L. S. Ein Denarius war 4 L. L. S. 6000 Denar. ein Griechisches Talent. Manchmal war ein Denar mehr als 10 As. Tacit. Annal. lib. I. cap. 17. §. 4. verglichen mit §. 6. Solidus ist eine neuere goldene Münze. Die Kaiser ließen ganz kleine goldne Münzen schlagen. Das Römische Gewicht hat dasselbe Verhältniß mit dem Geld. 1 Pfund hatte 24 Loth. Deunx 22 Loth. Decunx 20 Loth. Dodrans 18. Bes 16. Septunx 14. Semissis 12. Quincunx 10. Triens 8. Quadrans 6. Sextans 4. Uncia 2. Ligula 1 Loth. Das Gemäß flüssiger Dinge war Cyathus, enthielt 2 Unzen. Hemina 10 Unzen, und trockene Sachen wurden durch den Modius, (26 Pfund 8 Unzen Korn) gemessen.

De re nummaria und pecuniaria der Römer haben geschrieben: *Justus Lipsius* de pecunia vet. Rom. Tom. I. opp. *Jo. Selden* de nummis. *Lud. Savotus* diss. de nummis. Tom. XI. thes. ant. Rom. Graevii p. 1832. *Marq. Freher* lib. II. de re monetaria vet. Rom. *J. Chr. Wagenfeil* de re monetali vet. Rom. und viele andere. S. auch *Ald. Manutium* de sestertiis Tom. I. thes. Antiq. Roman. Sallengriani p. 833.



p. 833. u. a. m. die *Bruckmann* in seiner bibliotheca numismatica anführt S. 109-III. *Joh. Casp. Eisenschmid* de ponderibus veterum Romanorum, & idem de valore pecuniae veteris. Argent. 1737.

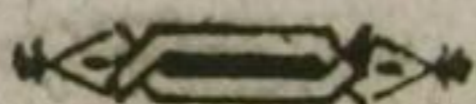
Einige Veränderungen des Werts der Römischen Münzen, derer *Plinius* XXXIII, Kap. 3 der H. N. gedenket.

Unter der Regierung des <i>Servius</i>	wog	}	1 Pfund.
Im Jahr der Stadt 490	ein As		2 Unzen.
— — — — 537	an	}	1 Unze.
— — — — 586	Kupfer		$\frac{1}{2}$ Unze.
— — — — 485) galt ein <i>Denarius</i> (10 As.		
— — — — 537) (16 As.		
— — — — 547	galt ein <i>Scrupulus</i> an Gold 20 <i>Sestertien</i> .		

Nachher wurden von einem Pfund Gold 20, und zu *Neros*s Zeiten 45 *Denarii aurei* geprägt.

§. 229.

Da die ersten Römischen Könige mehr auf die Bevölkerung, als die Verschönerung der Stadt Rom durch prächtige Gebäude bedacht waren, so waren die Häuser in den ersten Zeiten sehr einfach. Vier Pfähle und ein Dach; daher *Roma quadrata*. Im Jahr 360, als die *Galier* die Stadt verbrannt hatten, fingen die Römer an, steinerne Häuser aufzuführen. Verschiedene Ueberschwemmungen der *Tiber* lehrten sie auch fester bauen. Ein völliges Römisches Wohnhaus, (*Domus*) enthielt 1) das *Vestibulum*, Vorhof, nebst den dazu gehörigen Gebäuden; 2) das Haus selbst, (*Aedes*) mit zwei Flügeln



Flügeln hinten hinaus, welche 3) den innern Haushof einschlossen, (Impluvium). Das Hausgeräthe war in den spätern Zeiten sehr kostbar. *Meursius de luxu Romanorum.*

S. *Joh. Alb. Fabricius* bibliograph. antiquar. cap. VI. wo die hieher gehörige Bücher angeführt werden. *Florus* lib. I. cap. 23. *Plin.* hist. nat. XVI. cap. 10. *Seneca* de consol. ad Helv. cap. 9.

§. 230.

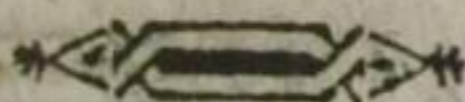
Außer den Schmieden, Zimmerleuten, Maurern und denen, so die schönen Künste trieben, wurden die übrigen Professionen der Hand, ja selbst die Kaufmannschaft, wenig geachtet.

§. 231.

Sklaven, (Servi) waren entweder Kriegsgefangene, oder gekaufte, oder Sklavenkinder. Sie wurden nach der Neigung ihrer Herrn und nach ihrer Geschicklichkeit verschiedentlich gehalten. Wurden sie frei gelassen, so hießen sie Liberti, über die der gewesene Herr immer noch einiges Recht behielt. Manumissio ist die Ceremonie, die bei der Freilassung vor dem Prätor beobachtet wurde. *Corn. Nepos Attic.* XIII, 3.

§. 232.

Das gewöhnliche Kleid der Männer war die weiße Toga, erstlich mit und nachher ohne Ärmel, ein rundes weites Kleid, das vornen
bis



bis auf den Gürtel offen stand, und den ganzen Leib bedeckte. Die Länge war nicht bei allen gleich, so wenig, als die Güte des Zeugs. *Hor. Ep. lib. I, l. 18.* Es gab auch mehrere Gattungen von Togen, *Toga picta*, *ob. palmata*, *trabea*, *praetexta*. — Das Kinderkleid, *alicata chlamys*. Die Weiber trugen die *Stola*. Die Kleidungen der obrigkeitlichen Personen sind oben angeführt. *Amiculum* war ein kleiner Mantel über der *Stola*. *Tunica* war der Unterrock der Männer. *Calceus* eine Art Halbstiefel. Die übrigen Römischen Kleider sind: *Trabea*, *Virg. Aen. VII, 612.* *Abolla*, *Mart. VII, ep. 48*, *Laena*, *Virg. Aen. IV, 262.* *Cicero de claris orat. 14.* *Synthesis*, *Mart. V, epigr. 79.* *Lacerna*, *Ovid. Fast. II, 745.* *Propert. eleg. III.* *Paenula*, *Cicero pro Mil. 10.* Letztere wurden in spätern Zeiten über der *Toga* getragen.

S. *Laz. Bayfius de re vestiaria*, der aber öfters irret. Besser sind des *Ferrarius libri VII. de re vestiaria*, u. a. m. auch *Graevii Thes. Ant. rom. Tom. VI. Arney von dem Privatleben der Römer, Kap. 4. S. 164. folg.*

§. 233.

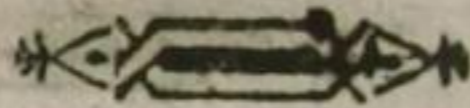
Des Mittags pflegten die Römer ohne alle Gesellschaft zu Hause, und sehr mäßig zu essen, des Abends aber desto kostbarer.

S. *Sueton. Vita. Claud. cap. 34.*

§. 234.

Im Anfang saßen die Römer zu Tisch, und noch lange nachher, wenn gleich die Männer lagen,

gen,

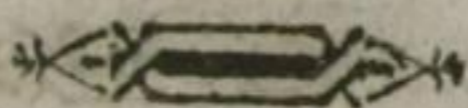


gen, fassen die Weiber. Der Tisch war rund und niedrig mit drei Füßen, oder mit einem elfenbeinernen Fuß; daher *monopolia*. Diese Tische wurden mit den Speisen ins Zimmer getragen. Drei Ruhebetten um den Tisch, *triclinium*; zwei, *biclinium*. Ungeladene Gäste, *Umbrae*. *Coena* ward in drei Theile getheilet: 1) *Gustus*, Eier, Spargel, Oliven, Austern, u. d. g. daher *ab ovo ad mala*. Dies hieß auch *Antecoena*, und *Promulsis* von *Mulsu*, einß aus Wein und Honigwasser zubereitetes Getränk. Daher *promulsidē aliquem conficere*, d. h. einem bei dem ersten Gericht satt machen. 2) *Coena*, das beste Gericht *caput coenae*. Der Vorschneider, *carptor*. Speisen mit gewürzten Brühen, Gebratenes u. d. g. und jedesmal Fische, ohne die sie keine gute Mahlzeit thun zu können glaubten. 3) *Mensa secunda*, Obst, *bellaria*, *dulciana*, *μελιπηγία*.

Gleich im Anfang des Gastmals ward der *Thaliarchus* erwählt, der die Mahlzeit dirigirte, und für das Vergnügen der Gäste sorgte. *Horat. Od. l. IV, 18*. Die Gäste waren mit Blumen und Myrtenkränzen geziert. Zu mehrerer Unterhaltung gebrauchte man auch Vorleser oder Tafelmusik, Pantomimen u. d. g. *Valer. Max. II, 1*.

§. 235.

Während der Mahlzeit hatten die reichern Römer Musik oder Schauspiele. Andere ließen sich vorlesen, wie dies der jüngere Plinius von dem ältern, und Kornelius von dem Attikus erzählt.



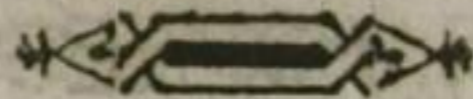
zählt. Dabei tranken die Gäste einer auf des andern Gesundheit, und auf die der abwesenden Freunden und Geliebten. Dazu gebrauchten sie die Worte: Propino tibi; bene tibi; bene illi; bene tali; Ζησεις.

Dieser Gebrauch kam von den Griechen her. Athenäus in conviv. sept. sapientum nennt es εὐκωλύειν. Wenn die Gäste Abschied vom Wirth nahmen, so gab er einem jeden ein Geschenk, diese hießen apophoreta.

S. 236.

Ein Römer hatte drei Namen, Praenomen, Nomen und Cognomen; manche auch noch Agnomen. Praenomen zeigt die einzelne Person an; Nomen das Geschlecht, (gentem), und Cognomen die Familie. Agnomen bekam ein Adoptirter; oft ward er aber auch von einer besondern Begebenheit hergenommen, z. B. Publ. Cornel. Scipio. Durch den Namen Publius wird er von seinem Bruder Lucius unterschieden; durch Cornelius von der gente Julia, Tullia &c. durch Scipio von seinen Vettern. Als Eroberer von Afrika bekam er noch den Beinamen Africanus. Sein Sohn hatte keine Kinder, und adoptirte deswegen den Sohn des Luc. Aemel. Paulus. Dieser führt daher den Namen Publius Cornelius Scipio Africanus Aemilianus. Es war eine Ehre bei dem Vornamen genannt zu werden. Die Weiber führten nur den Geschlechtsnamen, als: Cornelia, Tullia. Waren zwei Schwestern, so

so



so wurden sie durch Major und Minor unterschieden; mehrere durch Prima, Secunda, Tertia, Quarta; daher Quartilla. Die Vornamen werden nur mit einem, zwei oder drei Buchstaben z. B. C. (Cajus). D. (Decius). Ap. (Appius). Mam. (Mamercus) u. s. w. angezeigt. Der älteste Sohn führte den Vornamen seines Vaters. Cicero war der älteste Sohn in seiner Familie, und nannte sich daher **Markus**, welchen Namen auch sein Vater und Großvater geführt hatten. Auch sein Sohn hieß **Markus**. Sein Bruder aber bekam den Vornamen **Quintus**. Die Knaben erhielten den Namen den neunten Tag nach ihrer Geburt, die Mädchen aber den achten.

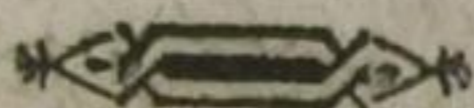
S. 237.

Die Interessen von geliehenen Geldern mußten den ersten Tag eines jeden Monats abgetragen werden; daher Kalendarium. Desterß wurden 12 Prozent gegeben, (usura centesima, usura as.) Die geringste Zinse war von 100 Rthlr. jährlich ein halber Rthlr. Der Anaticismus, Zinsen von Zinsen zu nehmen, war anfänglich erlaubt, nachher verboten. Cic. ad Attic. lib. V. epistola ultima.

S. 238.

Den großen Reichthum einiger Römer in den spätern Zeiten, da die Reichthümer der ganzen Welt nach Rom zusammen geschlept waren, kann

kann

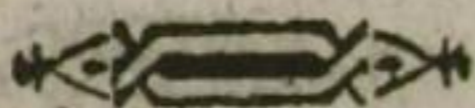


Kann man aus ihrer großen Verschwendung, das von uns die Geschichte einige Beispiele aufbehalten hat, abnehmen. Plinius erzählt hist. nat. IX, 35. das eine Römische Dame, *Lollia Paulina* quadragies sestertium, das sind 40000000, vier Millionen Sestertien an Perlen und Schmuck getragen habe. *M. Cæcilius Apicius*, der in den Zeiten des Augusts und Tiberius lebte, soll ein Vermögen von hundert Millionen Sestertien verzehrt, und sich denn durch Gift umsgebracht haben, weil er befürchtete Hungers zu sterben, da ihm nicht mehr als zehn Millionen Sestertien übrig geblieben waren. Er schrieb zehn Bücher de obsoniis & condimentis, oder de arte culinaria, die unter dem Pabst Nikolaus V auf der Insel Megalona mit des Porphyrius Noten zum Horaz sind gefunden, und 1503 in Venedig und 1709 zu Amsterdam sind heraus gegeben worden. *Juven.* Sat. IV, 23. XI, 3. *Seneca* conf. ad Helviam. C. 10. *Cajus Cæcilius Claudius Isidorus*, der im bürgerlichen Krieg um den größten Theil seines Vermögens gekommen war, hinterließ 4116 Knechte, 3600 Ochsen, 257000 Stück kleines Vieh und sechs Millionen Sestertien.

Vom Luxus der Römer S. *Tacit.* Ann. III, 53.
Propert. III. Eleg. II. *Fabricii* Bibliogr.
Ant. cap. 22. §. II. Arney von dem Privatleben
der Römer, S. 122. folg.

S

S. 239.



§. 239.

Dieser Verschwendung suchte man dadurch Einhalt zu thun, daß der Prätor einem solchen Verschwender die Verwaltung seiner Güter abnahm, und sie seinen nächsten Anverwandten übertrug. Daher ist das Sprichwort entstanden: Ad cognatos & gentiles.

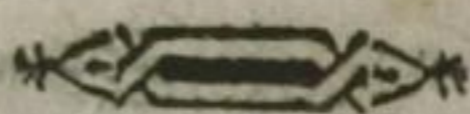
§. 240.

August hatte verordnet, daß von der Erbschaft und von den Legaten der Verstorbenen der zwanzigste Theil in den öffentlichen Schatz sollte abgegeben werden, (vigesima hereditatum). Kleine Erbschaften waren ausgenommen, und auch der, welcher ab intestato erbt, brauchte nichts abzugeben.

§. 241.

In den Briefen setzten die Römer ihren Namen voran, und denn folgte der Name dessen, an den der Brief gerichtet war, und die Worte: Salutem dicit; oder S. D. P. (Salutem dicit plurimam). Der Beschluß war gewöhnlich Vale. Im Anfang schrieben sie die Briefe auf kleine hölzerne mit Wachs überzogene Tafeln, daher die Briefboten Tabellarii genennt wurden; nachher auf Pergamen, und versiegelten sie mit Wachs und einem Bindfaden, der erste mußte entzwei geschnitten werden, ehe der Brief konnte geöffnet werden.

S. hier



S. hievon *Joh. Nicolai Funccii* de scriptura veterum commentatio. Marb. & Rint. 1743.

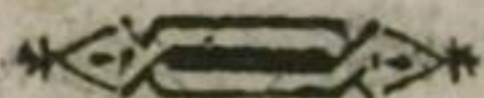
S. 242.

Die Römer fingen erst sehr spät an, sich auf Künste und Wissenschaften zu legen; Cicero in Bruto cap. XVIII. und lib. I. Tusculan. quaest. cap. 1. Gell. lib. XVII. cap. 21. und ihre ganze Gelehrsamkeit bestand im Anfang nur in einiger Kenntniß der Philosophie, Geschichte, Dichtkunst, und Redekunst.

S. *Joh. Nic. Funccii* de adolescentia & de virili aetate latinae linguae commentt. *Herm. Conring* de studiis liberalibus urb. Rom. *Conrad. Budde* dissert. de studiis liberalibus apud veteres Romanos. *Mangelsdorfs* Versuch einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden in Betref des Erziehungswesens gesagt und gethan worden ist. Leipz. 779. S. 126. ff.

S. 243.

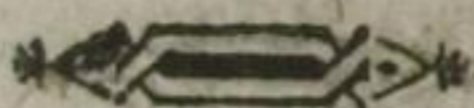
In den Zeiten des Cicero war der Flor der Wissenschaften und Künste in Rom auf das höchste gestiegen, und nahm nach Augusts Tod schneller wieder ab, als er anfangs zugenommen hatte. In keiner Kunst hatten es die Römer weiter gebracht, als in der Beredsamkeit, und sie schienen hierin sogar die Griechen noch übertroffen zu haben. Bei beiden Völkern bildete die republikanische Freiheit



heit grose Redner, die nachher, als die Römer von ihren Kaisern beherrscht wurden, in niedrige Schmeichler außarteten. Sie fingen daher von Jugend auf an, die Beredsamkeit zu treiben, und hierin einander zu übertreffen. Da Servius Sulpicius sah, daß er es als Redner dem Cicero und Hortensius nie würde können gleich thun, so legte er sich mehr auf die Rechtsgelehrsamkeit, und wollte daher lieber in der zweiten Kunst der Erste sein, als in der ersten der Zweite. Cicero de clar. orat. cap. XLI.

S. 244.

Zu gleicher Zeit lernte die Römische Jugend die griechische Sprache und fing hierin mit dem Homer an. *Plin. lib. II. epistola 14. Pueri auspiciantur ab Homero in scholis.* Mit dem Lesen des Homers ward der Euripides, Menander, und Sophokles verbunden, und unter den Geschichtschreibern, der Thucydides, Herodot, Xenophon und Polyb gelesen. Die Lehrer, welche den Knaben die Griechischen Schriftsteller erklärten, wurden Grammatici genannt, die theils Technici waren, und alles, was in die Etymologie schlägt, lehrten, theils Historici und Exegetici, welche die in den Schriftstellern vorkommende Sachen aus der Geschichte und den Alterthümern erklärten und erläuterten, theils Critici, welche die verdorbenen Stellen der alten Schrift



Schriftsteller zu verbessern suchten, und den Unterschied zwischen den ächten und untergeschobenen Büchern lehrten.

S. Gerh. Jo. Vossius lib. I. de arte grammatica. cap. 6. Joh. Nic. Funccius de virili aetate linguae latinae pag. 34.

§. 245.

Die Römer, welche es in den Wissenschaften weit bringen wolten, unternahmen öfters gelehrte Reisen, und studierten eine Zeitlang auf den damals berühmten Universitäten in Griechenland und Asien, zu Athen, zu Apollonien, zu Rhodus, Mithlene und an andern Orten.

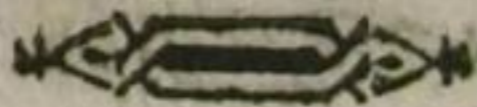
Von den gelehrten Reisen der Römer s. Georg. Nic. Kriegke. diatribe de peregrinat. Rom. academ. und Funccii de virili linguae latinae aetate comment. part. I. cap. I. §. 23.

§. 246.

Öffentliche Bibliotheken wurden in Rom sehr spät angelegt. P. Aemilius soll zuerst, nach dem er den Perseus, den König von Macedonien überwunden, eine grosse Menge Bücher nach Rom zusammen gebracht haben. Sulla brachte die Bibliothek des Apellikons von Athen nach Rom. Strabo Geograph. I,

§ 3

Plutarch.

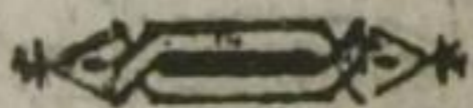


Plutarch in *vita Sullae*. Sie enthielt fast alle Bücher des *Aristoteles* und *Theophrastus*. Der Grammatiker *Tyrannio* brachte sie in Ordnung. *Cicero* lobt die Bibliothek des *Fausstus*, *ad Atticum* lib. IV. epist. 9. Auf den Landgütern hatten die vornehmern Römer öfters ansehnliche Büchersammlungen. Die erste große öffentliche Bibliothek hat *Julius Cäsar* zu sammeln angefangen. *Suetonius* in *vita Julii*, cap. 44. *August* hat sie aber erst völlig zu Stande gebracht. *Dio Cassius* lib. XLIX. *Sueton* de illustribus Grammaticis cap. 21. In dem Pallast des Kaisers *Tiberius* war auch eine kostbare Bibliothek aufgestellt. *Gellius* Noct. attic. Lib. XIII. cap. 18. in editione *Tornaesiana* pag. 420. — Außer diesen waren in den folgenden Zeiten die Büchersammlungen des *Trajan*s und die *Kapitolinische*, und andere sehr berühmt. *Gellius* Noct. attic. lib. XI, cap. 17. p, m. 363.

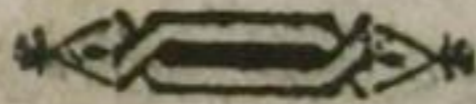
Mehreres von den Römischen öffentlichen und Privatbibliotheken s. in *Funcii* comment. de scriptura veterum, cap. 8. de bibliothecis veterum, Seite 290 folg.

§. 247.

Zur Aufklärung der Römischen Geschichte und Alterthümer tragen die bis jetzt noch übrig gebliebene alte Inschriften und Denkmale
viele



vieleß bei. Diese findet man in den Ueberbleibseln der Römischen Tempel, Palläste, Mauern, Thoren, Theater, Amphitheater, Bäder, Landgüter, Wasserleitungen, Triumphbogen, Säulen, Obelisken, Grabmäler, Urnen, Särge, Statuen, Grenzsteine, Meilensteine, u. d. g. Der größte Theil derselben sind unter öffentlichem Ansehn verfertigt und errichtet worden. Sie haben daher in der Geschichte mehr Gewicht, als selbst die alten Geschichtschreiber, da diese durch die Fehler der Abschreiber gar häufig sind verdorben und ungewiß und unbrauchbar geworden. Diese Inschriften aber sind Urschriften, die noch aus den Zeiten, worin die Sachen geschehen sind, herrühren. Aus ihnen kann man am besten die Züge der alten Buchstaben, die Rechtschreibung und die Formeln, die bei gewissen Feierlichkeiten gebraucht wurden, kennen lernen. Die Schrift ist zwar manchmal nicht gut zu lesen, sowohl wegen der öfters sehr verzogenen Figur der Buchstaben, als auch, weil alle Unterscheidungszeichen fehlen, öfters zwischen den Wörtern kein Zwischenraum gelassen ist, (wiewohl in einigen zu Ende eines jeden Wortes ein Punktum steht,) und sehr vielerlei Abkürzungszeichen in solchen Inschriften gewöhnlich sind; doch kann man nach einiger Uebung alles sehr leicht lesen lernen. Die gewöhnlichsten compendia scribendi sind in *Nieupoorts Rituum Romanorum explicatio.*



Argentorati, 1743 von Seite 610 — 668
erklärt.

S. *Plin.* hist. nat. lib. 36. cap, 16.

S. 248.

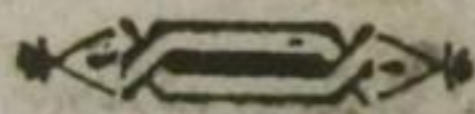
Die gewöhnlichste Beschäftigung der Römischen Weiber war Spinnen und Weben, welche Arbeiten auch die Bornehmsten verrichteten. Sie hatten alle Schlüssel des Hauses in ihrer Gewalt, nur nicht die Kellerschlüssel, weil ihnen Wein zu trinken durchaus verboten war; statt dessen konnten sie sich aber eines aus Rosinen zubereiteten süßen Getränks bedienen. Dieses hieß Passum von uva passa.

S. 249.

Die Römer trieben sehr stark die Landwirthschaft, und ihr größter Reichthum bestand in Landgütern, wo sie wenigstens von neun Tagen sieben zuzubringen pflegten.

S. 250.

Das Feld ward durch Ochsen gepflügt.
Esel und Maulthiere trugen das schwere
Gepäck



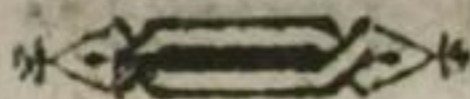
Gepäckte, und wurden an die Wagen gespannt. Die reichern Römer ließen sich in ihren Tragebetten oder Sänften, (lecticae) von ihren Knechten tragen. Diese hießen daher lecticarii.

§. 251.

Die Bettstellen, (lecti) hatten vier Seiten. Die höchste Seite, wo der Kopf lag und am höchsten war, hieß pluteus, die andern zwei Seiten spondae. In diese Bettstellen wurden Kissen, die mit Federn oder Heu, Stroh u. d. g. ausgestopft waren, gelegt. Einige Bettstellen waren niedrig, andere so hoch, daß man auf einigen Stufen in dieselben steigen mußte.

§. 252.

Gewöhnlich pflegte jeder Römer sich um die neunte Stunde, (drei Uhr Nachmittags) zu baden, entweder in den öffentlichen oder eigenen Privatbädern. Bei den öffentlichen Bädern ward das Zeichen mit einer Glocke gegeben, und wer zu spät kam, der konnte nur kalt baden. Der wenige Gebrauch des



Linneus Zeugß und der Schuhe machte die öfttere Baden nötig. Wegen einer Trauer wurden es unterlassen. Daher bedeuten *squalor* und *fordes* öfters so viel, als Trauer.

S. *Seneca* ep. 18. *Baronius* Annal. lib. 2. *Valer. Maxim.* IX, 1. *Plin.* hist. nat. IX, 54. Sie badeten erstlich in warmem, ja beinahe ganz heißem, und darauf in kaltem Wasser. In den öffentlichen Bädern pflegten die Dichter ihre Gedichte vorzulesen. *Horat.* Sat. I, 1. 4.



Ina



Inhalt.

Einleitung. Seite 3.

Erstes Kapitel. Von der Religion der Römer. S. 7.

Erster Abschnitt. Von den Göttern der Römer
Seite 7.

Zweiter Abschnitt. Von den Priestern der Römer. S. 20.

Dritter Abschnitt. Von den heiligen Orten der Römer. S. 24.

Vierter Abschnitt. Von dem Gottesdienst der Römer. S. 25.

Fünf:

Inhalt.

Fünfter Abschnitt. Von dem Jahr und der Eintheilung desselben bei den Römern. S. 27.

Zweites Kapitel. Von der Staatsverfassung der Römer. S. 29.

Erster Abschnitt. Von der Einrichtung des Römischen Staats überhaupt. S. 29.

Zweiter Abschnitt. Von der Gesetzgebenden Gewalt bei den Römern, und dem Römischen Recht. S. 40.

Dritter Abschnitt. Von den obrigkeitlichen Personen der Römer überhaupt. S. 46.

Vierter Abschnitt. Von den hohen Staatsbedienten der Römer. S. 48.

Fünfter Abschnitt. Von den niedern Staatsbedienten der Römer. S. 54.

Drittes Kapitel. Von der gerichtlichen Verfassung der Römer. S. 58.

Erster Abschnitt. Von der Justiz der Römer S. 58.

Zweis

Inhalt.

Zweiter Abschnitt. Von den Strafen bei den Römern. S. 64.

Viertes Kapitel. Von den Spielen der Römer. S. 64.

Fünftes Kapitel. Vom Kriegswesen der Römer. S. 76.

Erster Abschnitt. Von den Officieren und Soldaten S. 76.

Zweiter Abschnitt. Von den Waffen der Römer. S. 82.

Dritter Abschnitt. Von der Schlachtordnung. S. 85.

Vierter Abschnitt. Von dem Lager und der Kriegszucht der Römer. S. 88.

Fünfter Abschnitt. Von den Belohnungen und Strafen der Soldaten, besonders vom Triumph. S. 92.

Sechster Abschnitt. Vom Seekrieg der Römer. S. 95.

Sech

Inhalt.

Sechstes Kapitel. Vom Privatleben der Römer. S. 97.

Erster Abschnitt. Von den Hochzeiten und dem Ehestand. S. 97.

Zweiter Abschnitt. Von den Leichengebräuchen. S. 102.

Dritter Abschnitt. Von einigen besondern Gebräuchen, Sitten und Gewohnheiten der Römer im Privatleben. S. 105.

E n d e.



Hinweise

Signatur	2 A 6915	Stok	8
----------	----------	------	---

RS

Bub

AK

Titelaufn.

AKB

FK

1 Kärtchen d. röm. Altertümers 26. 11. Ju

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

III 9/280 Jd-G 80/62

2 A 6912

